



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

**Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael: "Das Schweigen der Wörter**

**oder: warum Matthias Klatts Versuch einer Rehabilitierung der Wortlautgrenze durch einen semantischen Objektivismus von vornherein zum Scheitern verurteilt ist" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 8.7.2020)**

All rights reserved.

Ralph Christensen / Michael Sokolowski

Das Schweigen der Wörter

oder: warum Matthias Klatts Versuch einer Rehabilitierung der Wortlautgrenze durch einen semantischen Objektivismus von vornherein zum Scheitern verurteilt ist

In einer zugegebenermaßen sorgfältig durchgearbeiteten Argumentation versucht Matthias Klatt dies mit seiner „Theorie der Wortlautgrenze“ dennoch.<sup>1</sup> Dabei geht es ihm darum, durch die Begründung seiner Theorie in dem Normativismus Robert Brandoms<sup>2</sup> einerseits der Kritik der herkömmlichen Vorstellungen eines durch die Sprache vorgegebenen Gesetzeswortlauts Rechnung zu tragen.<sup>3</sup> Zugleich aber kommt es ihm andererseits darauf an, auf der Grundlage einer „analytischen Methodenlehre“ im Gefolge von Hans-Joachim Koch, Helmut Rießmann und Robert Alexy<sup>4</sup> den Juristen in Gestalt einer

<sup>1</sup>Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004. Siehe auch *ders.*, Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie - ARSP, 90, 2004, S. 51 ff.; sowie *ders.*, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>2</sup>Siehe R. B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000; sowie *ders.*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001. Zu Brandom allgemein S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff.; sowie aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre R. Christensen / M. Sokolowski, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: W. Krawietz / M. Morlok (Hg.), Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – Ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?, in: Rechtstheorie, Bd. 32, H. 2/3, 2001, S. 327 ff., 328 f.

<sup>3</sup>Siehe M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 40 ff.

<sup>4</sup>Siehe H.-J. Koch / H. Rießmann, Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in

Rehabilitierung des „Wortlauts“ als Grenze doch wieder in die Sprache heimzuholen, indem er auf der Grundlage eines semantischen Objektivismus diese Grenze als vorgegeben und nicht etwa als dem Juristen für seine Normkonkretisierung aufgegeben rekonstruiert. Das bringt Klatt in eine direkte Frontstellung zu der von Friedrich Müller begründeten und im weiteren nicht zuletzt rechtslinguistisch ausgearbeiteten Strukturierenden Rechtslehre<sup>5</sup>, die Klatt denn auch einer ausführlichen, zugleich allerdings recht zweifelhaften, Kritik unterzieht.

#### 1. Das „dritte Dogma“ juristischer Methodik

Matthias Klatt hat zweifellos Recht, wenn er das Problem der Wortlautgrenze als eines für die Rechtsarbeit zentrales aufgrund der dieser auferlegten Gesetzesbindung herausstellt. „Mit dem Problem der Wortlautgrenze wird eine sehr spezielle Frage der juristischen Methodenlehre erörtert. Sie ist jedoch von fundamentaler Bedeutung. Von ihr hängt die Legitimität und Objektivität richterlichen Entscheidens ab.“<sup>6</sup> Was die „Legitimität“ angeht, so ist dies natürlich sogleich zuzugeben. Immerhin hat sich die von der Verfassung eingeforderte Gesetzesbindung durch die Zurechenbarkeit der vom Juristen getroffenen Entscheidungen zum jeweiligen Normtext zu realisieren.<sup>7</sup> „Rechtsarbeiter in der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt haben die Aufgabe, Entscheidungs- und Begründungstexte hervorzubringen. Sie haben dabei die Amtspflicht, im Prozess der Rechtserzeugung von den einschlägigen Normtexten auszugehen. Sie müssen sich in der Frage der Zulässigkeit ihrer Normkonkretisierung an das vorgegebene Vertextete halten, eben an Gesetzeswortlaute.“<sup>8</sup> Nur insofern ihnen das gelingt, kann die getroffene Entscheidung von Recht auch als legitim gelten.<sup>9</sup> Dies ist keine Frage des „ob“.

---

Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München 1982; *R. Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 3. Aufl., Frankfurt/M. 1996. Kritisch zu Koch / Rüßmann *D. Busse*, Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes. Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen, in: *F. Müller*, Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin 1989, S. 93 ff., 97 ff. Kritisch zu Alexy *R. Christensen*, Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft? – Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes, in: *R. Mellinshoff / H.-H. Trute (Hg.)*, Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988, S. 95 ff., 100 ff.

<sup>5</sup>Siehe *F. Müller*, Strukturierende Rechtslehre. Zweite, vollständig neu bearbeitete und auf den neusten Stand ergänzte Auflage, Berlin 1994; sowie hier im besonderen auch die Beiträge in *F. Müller*, Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts. Neue Aufsätze (1995–1997), Berlin 1997.

<sup>6</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19.

<sup>7</sup>Dazu hier nur *R. Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989, S. 18 ff.

<sup>8</sup>*F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht. Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 526.

<sup>9</sup>Zu diesem „Legitimationstransfer“ *H. Kudlich / R. Christensen*, Zum Relevanzhorizont, in: Goldammer’s Archiv für Strafrecht 6, 2002, S. 303 ff., 349 f.

Es ist allein eine Frage des „wie“.<sup>10</sup> Da allerdings müssen sich an Klatts Rede von der „Objektivität“ denn doch gleich wieder die Geister scheiden. Denn auf die Praxis hin gesehen lässt sich, im Gegensatz zur Hoffnung Klatts, dies ganz sicher nicht aufgrund der Bindung durch eine sprachliche Bedeutung des Normtextes einlösen. „Der ‚Wortlaut‘ ist zunächst tatsächlich nichts als Wort“.<sup>11</sup>

Auf den ersten Blick hat mag es eine gewisse Schockwirkung haben, wenn die Strukturierende Rechtslehre daher vor allem auf der Grundlage der radikalen<sup>12</sup> Pragmatisierung der Bedeutungsfrage durch Ludwig Wittgenstein<sup>13</sup> und der postanalytischen Philosophie Donald Davidsons<sup>14</sup>, die Klatt gleichfalls für sein Vorhaben bemüht, sowie weiter des Dekonstruktivismus Jacques Derridas<sup>15</sup> die Vorstellung einer durch die Sprache gegebene Bedeutung und letztlich überhaupt der Gegebenheit von „so etwas wie Sprache“<sup>16</sup> ablehnt. Dem stellt sie einen se-

<sup>10</sup>Generell zur ausschließlichen Relevanz der Wie-Frage im Zusammenhang methodischer Überlegungen *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, S. 149 f.

<sup>11</sup>*F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, S. 163.

<sup>12</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 95 gesteht dem Ansatz der Strukturierenden Rechtslehre in Fragen der Wortlautgrenze also ganz zu Recht eine entsprechende Radikalität zu.

<sup>13</sup>Neben *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984 hier vor allem *ders.*, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 15 ff. Zur Wittgensteinrezeption hier nur *D. Busse*, Semantische Regeln und Rechtsnormen. Was leistet Wittgensteins Regelbegriff in der anwendungsbezogenen Semantik zur Lösung des Interpretationsproblems der juristischen Methodenlehre, in: *Rechtstheorie* 1988, S. 305 ff.

<sup>14</sup>Hier vor allem *D. Davidson*, Radikale Interpretation, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff.; *ders.*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema, in: *ebenda*, S. 261 ff.; *ders.*, Die Unerforschlichkeit der Bezugnahme, in: *ebenda*, 321 ff.; *ders.*, Kommunikation und Konvention, in: *ebenda*, S. 372 ff.; *ders.*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *E. Picardi / J. Schulte (Hg.)*, Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff.; *ders.*, Die zweite Person, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, 3, 2000, S. 395 ff., den als wichtigen Text zur Kritik der Idee einer dem Sprechenden vorgegebenen Sprache Klatt außer Acht lässt. Dazu *R. Christensen / M. Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *U. Haß-Zumkehr (Hg.)*, Sprache und recht. Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 69 f.; sowie *dies.*, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, i. Vorb. (so weit unter [www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf](http://www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf)). Weiter auch *D. Davidson*, Bedeutung, Wahrheit und Belege, in: *ders.*, Der Mythos des Subjektiven. Philosophische Essays, Stuttgart 1993, S. 40 ff.; *ders.*, Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und der Erkenntnis, in: *P. Bieri (Hg.)*, Analytische Philosophie der Erkenntnis, Frankfurt/M. 1992, S. 271 ff. Siehe hier dann auch die Zustimmung zu Davidsons Ansatz bei *R. B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 15. Entgegen der Kritik *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 131 ff.

<sup>15</sup>Hier nur *J. Derrida*, Die Schrift und die Differenz, Frankfurt/M. 1976; *ders.* Signatur, Ereignis, Kontext, in: *ders.*, Randgänge der Philosophie, Frankfurt/M. / Berlin / Wien 1976, S. 124 ff.; *ders.*, Grammatologie, Frankfurt/M. 1983; *ders.*, Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“, Frankfurt/M. 1991. Zur Derridarezeption *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht. Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 507 ff., 515 ff.

<sup>16</sup>Siehe Davidsons berühmten „Schluss“ *D. Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epi-

mantischen Minimalismus<sup>17</sup> und in Konsequenz ein Konzept von „Bedeutung“ als Aufgabe eines deren Entscheidung jeweils rechtfertigenden juristischen Argumentierens entgegen. Wie soll es dann aber noch angehen können, dass der Normtext „(dazu) zwingt (...), sich für die Frage nach Recht an ihn zu halten“?<sup>18</sup> „Die Wirklichkeit des Rechts ist als Bereich menschlichen Handelns und gesellschaftlicher Interaktion sprachlich vermittelt, wenn nicht konstituiert.“<sup>19</sup> Bedeutet es dann nicht, mit der Aufgabe der Vorstellung von einer Sprache den Schluss ziehen zu müssen, „dass es so etwas wie das Recht gar nicht gibt“? Aber vielleicht heißt es ja auch gar nicht mehr, als diesen Schluss lediglich insofern zu ziehen, „sofern das Recht der Vorstellung entspricht, die sich viele Rechtsphilosophen und -theoretiker von ihm gemacht haben. Dann gäbe es eben „auch nichts dergleichen, was man erkennen, beherrschen oder mit dem Text schon mit sich herumtragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene vorgegebene Bedeutung, die sich die Juristen zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssten wir aufgeben. Außerdem sollten wir einen neuen Versuch machen anzugeben, wie Prinzipien und Regeln in irgendeinem wichtigen Sinne in das Recht hineinspielen. Und wir sollten dafür, „den Versuch einstellen, Licht in unsere Kommunikationsweisen zu bringen, indem wir uns auf Konventionen berufen“:<sup>20</sup> Aber kann man einen solchen Schluss wirklich ziehen, ohne juristisches Entscheiden „einer ideologisch infiltrierten, projektionistischen Interessendurchsetzung“ preiszugeben?<sup>21</sup> Matthias Klatt will dem jedenfalls „eine Theorie der Analytizität und Konstanz sprachlicher Bedeutung“ entgegen setzen.<sup>22</sup> Aber wenn man schon, wie Klatt es in Anschluss an Alexy, Koch und

---

taphen, in: *E. Picardi / J. Schulte (Hg.)*, Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 227. Klatt geht hierauf nicht ein, sondern zieht lediglich die ihm kommode Kritik heran durch *M. Dummett*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. Bemerkungen zu Davidson und Hacking, in: *ebenda*, S. 248 ff.

<sup>17</sup>Dazu *R. Christensen / M. Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *U. Haß-Zumkehr (Hg.)*, Sprache und recht. Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 69 f.

<sup>18</sup>*F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, S. 163.

<sup>19</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 33.

<sup>20</sup>So *R. Christensen / M. Sokolowski*, Recht als Einsatz im semantischen Kampf, ersch. in: *E. Felder, (Hg.)*, Semantische Kämpfe in den Wissenschaften. Kritische Beiträge zum Verhältnis von Semantik und Pragmatik in ausgewählten Wissenschaftsdisziplinen. Die paraphrasierte Schlussfolgerung *D. Davidson*, Ein hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *E. Picardi / J. Schulte (Hg.)*, Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 227 lautet authentisch: „Ich ziehe den Schluss, das es so etwas wie eine Sprache gar nicht gibt, sofern eine Sprache der Vorstellung entspricht, die sich viele Philosophen und Linguisten von ihr gemacht haben. Daher gibt es auch nichts, was man lernen, beherrschen oder von Geburt an in sich tragen könnte. Die Vorstellung, es gebe eine klar umrissene gemeinsame Struktur, die sich die Sprachbenützer zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben. Außerdem. Außerdem sollten wir einen neuen Versuch machen anzugeben, wie Konventionen in irgendeinem wichtigen Sinne in die Sprache hineinspielen; oder wir sollten, wie ich meine, den Versuch einstellen, Licht in unsere Kommunikationsweisen zu bringen, indem wir uns auf Konventionen berufen.“

<sup>21</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 31.

<sup>22</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Ar-

Rüßmann tut, ausdrücklich mit Wittgenstein „von einem konventionalistischen Bedeutungsbegriff aus(geht)“ und folglich im „juristische(n) Diskurs (...) ein ‚Sprachspiel‘“ sieht,<sup>23</sup> dann sollte man doch tunlichst den ganzen Wittgenstein nehmen und „auch das Ganze: der Sprache und der Tätigkeiten, mit denen sie verwoben ist, das ‚Sprachspiel‘ nennen“.<sup>24</sup> Wenn man aber so „Sprache konsequent als eine Praxis (begreift)“, „dann kommt man nicht umhin einzusehen, dass Bedeutungen von Wörtern und Texten nicht auf Gemeinsamkeiten und Allgemeinheiten zurückgeführt werden können, die dem Sprachgebrauch zugrunde liegen und das Verständnis lenken würden.“<sup>25</sup>

Mit dieser Auffassung verfällt rechtslinguistische Ansatz in der Strukturierenden Rechtslehre nun keineswegs, wie Klatt meint, einem selbstdementierenden „Bedeutungs Skeptizismus“<sup>26</sup>. Skeptisch sein kann man nur in der Frage einer Existenz von Gegenständen oder Gegebenheiten.<sup>27</sup> Untergraben wird ein solcher Skeptizismus, wenn er genau dies voraussetzen muss, um sich zu formulieren. Im Fall sprachlicher Bedeutungen kann dies aber gar nicht zutreffen, da „Bedeutung“ nicht Gegenstand ist, sondern Titel einer reflektierenden Praxis. Jener nämlich, in der sich Sprecher mittels Bedeutungserklärungen, wie Wittgenstein nachdrücklich betont,<sup>28</sup> bzw. „Normalformbeschreibungen“, wie Hilary Putnam folgert, zum Verständnis ihrer Äußerungen einlassen, um dieses zu erläutern, herzustellen oder zu sichern. So besteht die Rede von „Bedeutung“, „nicht darin, ein Objekt auszuzeichnen und mit Bedeutung gleichzusetzen (...), sondern darin, eine Normalform für die Beschreibung einer Bedeutung (d.h. vielmehr einen Normalformtyp) anzugeben. Wenn wir wissen, was eine ‚Normalform-Beschreibung‘ der Bedeutung eines Wortes ist, so wissen wir, finde ich, was Bedeutung *ist* – Bedeutung in einem wissenschaftlich relevanten Sinne.“<sup>29</sup> „Normal“ an solchen Bedeutungsbeschreibungen ist, zumindest in unserem Kulturkreis, angeben zu können, welcherlei Ausdruck man zu benutzen gedenkt, wovon die Rede ist und was diese diesbezüglich besagen soll, wenn man diesen Ausdruck in Anspruch nimmt, um zu sagen, was man zu sagen hat. Einen entsprechenden Typ von

umentation, Baden-Baden 2004, S. 32.

<sup>23</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 69.

<sup>24</sup>L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 7.

<sup>25</sup>F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, S. 163 f.

<sup>26</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 32.

<sup>27</sup>Gegen dieserlei „philosophische Verwirrung“ Hier zunächst nur nachdrücklich L. Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 15, 21.

<sup>28</sup>Hier zunächst nur nachdrücklich L. Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 15 ff.

<sup>29</sup>H. Putnam, Die Bedeutung von „Bedeutung“. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 62. Nebenbei bemerkt findet Quine dies auch, wenn er den Bedeutungsbegriff zugunsten einer Rehabilitierung der Lexikographie zurückweist. Vgl. W.V.O. Quine, Unterwegs zur Wahrheit. Konzise Einleitung in die theoretische Philosophie, Paderborn / München / Wien / Zürich 195, §§ 21, 22, 23. Siehe auch ders., Der Begriff des Gebrauchs und sein bedeutungstheoretischer Stellenwert, in: Ders., Theorien und Dinge, Frankfurt/M. 1991, S. 61 ff.

Beschreibungen benötigt dann natürlich eine „Theorie der Wortlautgrenze“, um verständlich zu machen, in welcher Weise sie von sprachlichen Ausdrücken zu reden gedenkt, um ihre methodischen Vorhaltungen an den Juristen dessen Umgang mit Rechtstexten formulieren und begründen zu können. Die dafür benötigte Semantik ist eine durch und durch „soziale Wissenschaft“.<sup>30</sup> Die „Frage nach (der) Struktur (...) von Bedeutung“, als Kernproblem der Wortlautgrenze“ mag sie auf ihre Weise als eine nach den entsprechenden normativen Praktiken stellen. Der „Frage nach (der) ... Erkenntnismöglichkeit von Bedeutung“<sup>31</sup> sollte sie sich entschlagen. Denn die fordert entsprechend der „Art von Antwort“, die ihr ihren Sinn gibt,<sup>32</sup> durch die Hintertür doch wieder nur auf, Bedeutung als Gegenstand zu suchen. Matthias Klatt will beides haben.<sup>33</sup> Und so kann man sehr wohl skeptisch gegenüber dieser bestimmten Form von Bedeutungserklärungen, wie es die Strukturierende Rechtslehre in ihrer Abkehr von der herkömmlichen „impliziten Sprachtheorie“ der Juristen<sup>34</sup> hin zur konsequenten Einsicht in Bedeutung als Praxis tut.<sup>35</sup>

Und zwar ohne den Boden unter den Füßen zu verlieren, weil dies gerade einen Teil der semantischen Praxis ausmacht, in der man sich bewegt. Eines kann und sollte also juristische Methodik in Hinblick auf die für eine „Theorie der Wortlautgrenze“ benötigte Semantik nicht tun, und zwar genau deshalb, weil man eben nicht mehr tun kann als eine „Erklärung der Bedeutung“ in dem Sinne zu geben, dass man *sich zu* einem bestimmten Sprachgebrauch erklärt. Sie kann und sollte nicht „eine Art wissenschaftlicher Untersuchung anstellen (...), um herauszufinden, was das Wort *wirklich* bedeutet.“<sup>36</sup> Denn das erschöpft sich in eben der Untersuchung, die sich daher darüber hinaus in ihren Aussagen auf nichts anderes als sich selbst stützen kann. Genau dies aber versucht Matthias Klatt mit seiner „Theorie der Wortlautgrenze“ und fällt damit gerade selbst als semantischer Fundamentalismus der leidigen metaphysischen „Krankheit“<sup>37</sup>

<sup>30</sup>Vgl. *H. Putnam*, Is Semantics possible?, in: *ders.*, Mind, Language and Reality. Philosophical Papers, Vol. II, Cambridge / New York 1975, S. 139 ff., 152.

<sup>31</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>32</sup>Entsprechend allgemein zum Sinn von Fragen *L. Wittgenstein*, Wittgenstein und der Wiener Kreis. Werkausgabe Bd. 3, Frankfurt/M. 1984, S. 227.

<sup>33</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>34</sup>Vgl. zu dieser und gegen sie *R. Christensen / H. Kudlich*, Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP, 2, 2002, S. 230 ff.. Nebenbei bemerkt ist genau das entgegen einer Fehlinterpretation als Bedeutungsskeptizismus der Witz von Kripkes Regelskeptizismus, wie denn auch seine „skeptische Lösung“ des Regelparadox zeigt, was immer man von der dann im einzelnen halten mag. Siehe

<sup>35</sup>Vgl. zu dieser und gegen sie *R. Christensen / H. Kudlich*, Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – ARSP, 2, 2002, S. 230 ff.. Nebenbei bemerkt ist genau das entgegen einer Fehlinterpretation als Bedeutungsskeptizismus der Witz von Kripkes Regelskeptizismus, wie denn auch seine „skeptische Lösung“ des Regelparadox zeigt, was immer man von der dann im einzelnen halten mag. Siehe

<sup>36</sup>Hier zunächst nur nachdrücklich *L. Wittgenstein*, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 15 ff.

<sup>37</sup>Entspr. Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, §§ 255, 593.

zum Opfer, sich in die eigene Begründung nicht mehr einholen zu können. Hier, wie es der von Klatt restituierte Ansatz von Alexy tut, auf eine Selbstbegründung zu verweisen, heißt lediglich, dort Sprachlosigkeit eingestehen zu müssen, wo man sich über diese Sprache hinaus reden will.<sup>38</sup> Klatt selbst entgeht dies nicht. Er will deshalb seine Theorie auf dem konsequent pragmatischen Normativismus Brandoms aufbauen dort, wo er das Fundament seiner Position auf „so etwas wie Sprache“ nicht bauen kann.<sup>39</sup> Mit einer Kontaminierung von Normativität und Intersubjektivität zu einer rigide der Praxis juristischen Entscheidens vorgesetzten und von dieser lediglich einzuholenden Objektivität,<sup>40</sup> die Brandoms Ansatz so ganz sicher nicht trägt, schlägt Klatt dann aber die Volte zurück zum „Mythos des Gegebenen“ sprachlicher Bedeutung<sup>41</sup>, wengleich als kritische Leistung nun ohne den die herkömmliche Rechtstheorie beherrschenden „Mythos des Museums“.<sup>42</sup> Damit verspielt Klatt zugunsten einer „Rehabilitierung des semantischen Argumentes im Recht“<sup>43</sup> seine eigene gute Pointe darin, dass „die Semantik von der Last befreit ist, eine zeitlos feststehende Bedeutung nachzuweisen.“<sup>44</sup> Normativität und Intersubjektivität vermögen, wie Robert Brandom unmissverständlich klar stellt, *allein* als Praktiken so etwas wie „Objektivität“ hervorzubringen abhängig „von der Struktur der Festlegungen und Berechtigungen“, die man „ihrerseits als *soziale* Status auffassen“ kann, die durch die Einstellungen der Teilnehmer an der sprachlichen Praxis instituiert werden.<sup>45</sup> Klatt aber will im Fall der Praxis von Recht den teilnehmenden Juristen wider seine bessere Einsicht dann lieber doch wieder als die „Existenz semantischer Grenzen“ vorsetzen, damit „sprachliche Bedeutung entgegen vielen Kritikern die ihr aufgebürdete Basis-Verantwortung für die Objektivität juristischer Entscheidungen erfüllen kann.“<sup>46</sup> So soll den in der Sehnsucht nach einer

<sup>38</sup>Dazu R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens; Berlin 2001, S. 69.

<sup>39</sup>Siehe M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 138 ff.

<sup>40</sup>Zur „Normativität und Objektivität sprachlicher Bedeutung“ M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 115 ff.

<sup>41</sup>Dazu im Anschluss an ursprünglich W. Sellars, Der Empirismus und die Philosophie des Geistes, Paderborn 1999 hier R. Christensen / M. Sokolowski, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: U. Haß-Zumkehr (Hg.), Sprache und recht. Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 67 f. Allgemein auch G. W. Bertram, Prolegomena zu einer Rekonstruktion der linguistisch-epistemischen Wende – Von Quine und Sellars zu Husserl und Derrida, in: Journal Phänomenologie 13, 2000, S. 4 ff.

<sup>42</sup>Vgl. W. V. O. Quine, Ontologische Relativität, in: ders., Ontologische Relativität und andere Schriften, Stuttgart 1975, S. 41 ff., 42. (ursprüngl. 1969). Dazu des näheren A. Somek, Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems, Baden-Baden 1996, S. 69 ff.

<sup>43</sup>Siehe M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 281 ff.

<sup>44</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 283.

<sup>45</sup>R. B. Brandom, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 263.

<sup>46</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 284.

den Juristen entlastenden Instanz, die von Klatt zunächst als „rauen Boden“<sup>47</sup> anerkannte Praxis doch wieder nur als Gehalt dem Schematismus der Sprache unterworfen werden.<sup>48</sup>

In gewisser Weise stellt Klatts Theorie so eine sprachanalytisch gewendete Erscheinungsform des dritten „Dogma des Empirismus“ dar. Nämlich nunmehr auch für sprachliche Bedeutung die Annahme eines „Dualismus von Schema und Inhalt, von ordnendem System und etwas, das darauf wartet geordnet zu werden“.<sup>49</sup> „Etwas, das“ mehr noch im Fall der juristischen Textarbeit, darauf wartet, zur Raison gebracht und in seine Grenzen gewiesen zu werden. Im Fall der Wortlautgrenze kehrt Klatt dafür in die eingefahrenen Bahnen einer „starken“ juristischen Sprachtheorie zurück.<sup>50</sup> Die will die Bindung an das Gesetz durch die Sprache realisiert werden, als der Größe, zu der sich ein Gehalt an Recht und Jurist gleichermaßen verhalten sollen, um für die Entscheidung darin überein zu kommen. Das heißt, die „Entscheidung soll im Einklang mit dem semantischen Gehalt des Gesetzes sein“. Alles an Interpretation, „soll aus dem Gesetz folgen“ und kann nur so auch umgekehrt seinen Grund und seine Begründung darin haben. Nur so kann die Entscheidung der Forderung genügen, „gesetzesgesteuert“ zu sein und sich damit selbst ins Recht setzen.<sup>51</sup>

Aber ebenso wenig wie das dritte Dogma ganz allgemein lässt ebenso wenig lässt sich auch diese sprachanalytische Reformierung „weder verständlich machen, noch rechtfertigen“.<sup>52</sup> Denn Grenzen „gibt“ es nun einmal nicht, wie Wittgenstein mahnt. Allenfalls „können (wir) – für einen besondern Zweck – eine Grenze ziehen“.<sup>53</sup> Wie „alles“ aber, was Sinn machen soll, kann dies nur „in der Sprache ausgetragen“ werden.<sup>54</sup> Damit bleibt auch nur, für den semantischen Objektivismus in der Rechtstheorie im besonderen, in der Wende zur Frage sprachlicher Bedeutung den Schluss zu ziehen, den Donald Davidson im allgemeinen gegen

---

<sup>47</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 107.

<sup>48</sup>Siehe *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 195 ff.

<sup>49</sup>*D. Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 270.

<sup>50</sup>Dazu *R. Christensen / M. Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *U. Haß-Zumkehr* (Hg.), Sprache und recht. Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 65 ff.

<sup>51</sup>Siehe *H.-J. Koch*, Einleitung: Über juristisch-dogmatisches Argumentieren im Staatsrecht, in: *ders.* (Hg.), Seminar: Die juristische Methode im Staatsrecht. Über Grenzen von Verfassungs- und Gesetzesbindung, Frankfurt/M. 1977, S. 13 ff., 58. Zur Kritik *D. Busse*, Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen, in: *F. Müller* (Hg.), Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin 1989, S. 93 ff., 97 ff.

<sup>52</sup>*D. Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 270.

<sup>53</sup>*L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 69.

<sup>54</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 95.



das dritte Dogma ins Feld führt. „Wenn wir uns der Abhängigkeit vom Begriff einer uninterpretierten Welt (eines Etwas, das außerhalb aller Schemata und aller Wissenschaft liegt) entziehen, verzichten wir nicht auf den Begriff der objektiven Wahrheit – ganz im Gegenteil. Ist das Dogma eines Dualismus von Schema und Realität gegeben, erhalten wir Begriffsrelativität und Wahrheit relativ zu einem Schema. Ohne das Dogma geht diese Art von Relativität über Bord. Natürlich bleibt die Wahrheit der Sätze sprachrelativ, aber objektiver geht es nun einmal nicht. Indem wir den Dualismus von Schema und Welt fallen lassen, verzichten wir nicht auf die Welt, sondern stellen die unmittelbare Beziehung zu den Gegenständen wieder her, deren Possen unsere Sätze und unsere Meinungen wahr oder falsch machen.“<sup>55</sup> Für das Recht heißt dies, die unmittelbare Beziehung zum Gegenstand des Verfahrens herzustellen, der sich als Frage nach Recht präsentiert, zu dem Streit, den die Menschen mit dem Gesetzbuch in der Hand darum ausfechten und zu all jenen Urteilen und Beschlüssen, in denen dafür schon entschiedenes Recht festgeschrieben ist. An deren „Possenspiel“ und Autorität bemisst sich die Fähigkeit juristischer Argumente, sich aktuell Geltung zu verschaffen zu können.<sup>56</sup>

Genau in dieser Hinsicht ist übrigens auch noch einmal Brandom in Hinblick auf seinen von Klatt für den semantischen Objektivismus beanspruchten Ansatz unmissverständlich. „Die Behauptung ist hier, dass das logische Vokabular durch seine Funktion ausgezeichnet ist, *innerhalb* einer Sprache explizit die Merkmale des Gebrauchs dieser Sprache auszudrücken, die die begrifflichen Gehalte auf die Zustände, Einstellungen, Handlungen und Ausdrücke übertragen; deren Signifikanzen (*significances*) den sprachlichen Praktiken unterworfen sind.“<sup>57</sup> Nichts anderes als „*die Praxis*“ also, „gibt den Worten ihren Sinn“.<sup>58</sup> So oder so. Und nichts anderes sagt die Strukturierende Rechtslehre in Hinblick auf die dem Juristen für eine Entscheidung von Recht auferlegte Arbeit an Sprache. „»Die Wortlautgrenze ist also keine Sprachgrenze. Wörter haben nicht schon an sich selbst Schranken, welche bestimmte Weisen ihres Gebrauchs ausschließen könnten. Über Grenzen der Verwendung wird nicht *durch* die Sprache entschieden. Über Grenzen wird vielmehr *in* der Sprache entschieden und zwar von Menschen, die eine Sprachgemeinschaft oder ein Sprachspiel bilden.“<sup>59</sup> Hat man einmal Sprache in die Hand des Sprechers gegeben, so lässt sich ihm diese nicht mehr entwinden, es sei denn um den Preis eines neuerlichen „Vorurteils“.<sup>60</sup>

<sup>55</sup> D. Davidson, Was ist eigentlich ein Begriffsschema, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 282.

<sup>56</sup> Im einzelnen dazu R. Christensen / M. Sokolowski, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, i. Vorb. (so weit unter [www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf](http://www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf)).

<sup>57</sup> R. B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, S. 23.

<sup>58</sup> Vgl. L. Wittgenstein, Bemerkungen über die Farben. Werkausgabe Bd. 8, Frankfurt/M. 1984, § 317.

<sup>59</sup> R. Christensen, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989, S. 285 und im Gegenzug dazu M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 92 f.

<sup>60</sup> Analog L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frank-

Klatts Fundament eines semantischen Objektivismus erweist sich daher selbst wieder lediglich als ein Spiel im Spiel um das Spiel des Rechts. Eines, das daher nun von Seiten der Strukturierenden Rechtslehre gegen ihn aufgenommen werden soll, indem seinen Vorstellungen eine Theorie der Praxis<sup>61</sup> juristischer Textarbeit jenseits der schlechten Alternative von Skeptizismus und Fundamentalismus entgegen gestellt wird.<sup>62</sup> Die ist sich im wesentlichen durchaus mit Matthias Klatt darin einig, dass „die Interpretation von Gesetzen insgesamt Diskurscharakter (hat). Interpretationen sind Behauptungen über die Bedeutung eines vom Gesetz verwendeten Begriffes. Diese Behauptungen werden vom Rechtsanwender mit dem Anspruch auf Richtigkeit und unter Angabe von Gründen geäußert.“<sup>63</sup> Nur zieht sie gerade daraus diametral entgegengesetzte Konsequenzen zu Klatt, indem sie dann gerade nicht mehr davon ausgeht, dass das „die implizite Normativität, die der sprachlichen Behauptungspraxis immanent ist, zu einem Strukturmerkmal dieser Praxis (macht), das allen Inhalten vorausliegt.“<sup>64</sup> Vielmehr bleibt die Strukturierende Rechtslehre folgerichtig auf der Linie des Konzepts von Recht als normativ semantische *Praxis*, indem für sie „die Bedeutung sprachlicher Zeichen (...) nicht nur in Grenzfällen, sondern notwendig und immer von den Sprechern einer Sprache, von ihrem Wirklichkeitsverständnis und Vorwissen ab(hängt). Mehr noch: Bedeutung und Wert der gebrauchten Zeichen werden in realen sprachlichen *Handlungen* nicht nur nicht herausgefunden beziehungsweise nur modifiziert, sondern, konkret und praktisch betrachtet, überhaupt erst geschaffen.“<sup>65</sup>

Zusammengenommen „lässt sich“, wie Klatt zuzustimmen ist, „die aktuelle Forschungssituation im wesentlichen auf den Streit zwischen der analytischen Methodenlehre und der Strukturierenden Rechtslehre zuspitzen.“<sup>66</sup> Die Brisanz, die in diesen Streitfragen liegt, ist in der Tat die Frage nach der Möglichkeit die „verfassungsrechtlichen Grundsätze (...) zu realisieren“,<sup>67</sup> an die juristische Textarbeit um ihrer selbst als einer Entscheidung von Recht willen gebunden ist. Und so lohnt es, nach Matthias Klatts Annahme „der dekonstruktivistis-

---

furt/M. 1984, § 108.

<sup>61</sup>Dazu R. Christensen / M. Sokolowski, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: W. Krawietz / M. Morlok (Hg.), Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – Ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?, in: Rechtstheorie, Bd. 32, H. 2/3, 2001, S. 327 ff., 328 f.

<sup>62</sup>So weit dazu F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin, 1997, S. 37 ff.

<sup>63</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 282.

<sup>64</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 282.

<sup>65</sup>F. Müller, Strukturierende Rechtslehre. Zweite, vollständig neu bearbeitete und auf neuestem Stand ergänzte Auflage, Berlin 1994, S. 377 f. Kritisch dazu M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 91.

<sup>66</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 103.

<sup>67</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 32.

chen Herausforderung durch die Strukturierende Rechtslehre<sup>68</sup> sich aus deren Warte im dritten Zug der „objektivistischer Herausforderung“ zu stellen, um herauszufinden, warum die Dinge für Matthias Klatt einfach furchtbar schief laufen müssen und warum die Strukturierende Rechtslehre dies für sich vermeiden kann.

## 2. Semantik: „Wortlautgrenze“ als Frontlinie

In Hinblick auf den „Wortlaut“ sind nicht einfach nur die methodischen Geschmäcker verschieden. Vielmehr steht mit dem Konzept, auf das man sich dazu in der juristischen Methodik verstehen will, nichts geringeres als das „Drehen“ einer „ganzen Betrachtung“ juristischen Entscheidens auf dem Spiel um das „eigentliche Bedürfnis“<sup>69</sup> diese Praxis mit einer sie reflektierenden und damit Rationalität gewährenden Theorie zu versorgen. Sofern der Jurist für seine Entscheidung von Recht an den Normtext gehalten ist, bietet diese Verpflichtung gewissermaßen die Achse dafür. Die Bindung an den „Wortlaut“ des Gesetzes als verpflichtende Grenze juristischer Textarbeit wird damit zum Feld, auf dem sich der semantische Objektivismus Klatts und die Strukturierende Rechtslehre gegenüber treten. An der Frage allerdings, worin praktisch dann die „Grenze“ für den Juristen liegen kann, bricht zugleich die Frontstellung zwischen beiden Ansätzen auf.

### 2.1 „Wortlautgrenze“ als juristisches Problem

Das Thema „Wortlautgrenze“ ist ein ureigenst juristisches Problem. „Das Problem der Wortlautgrenze ist Teil einer spezialisierten Wissenschaft, der juristischen Methodenlehre.“<sup>70</sup> Im Alltag geht es in der Regel jemanden zu verstehen. Kommt es zu Verständigungsschwierigkeiten oder Missverständnissen, so fragt man gewöhnlich nach, was der andere denn eigentlich meint. Die Frage nach dem Wortlaut, nach dem, was eine Äußerung wörtlich bedeuten mag, was der andere also wortwörtlich gesagt haben mag, taucht gewöhnlich erst dann auf, wenn man jemanden gewissermaßen auf seine Äußerung „festnageln“ will. Dann also, wenn es, wie die einschlägige Redeweise deutlich macht, darum geht, *jemanden* beim Wort zu *nehmen*. Das aber ist im Kern schon eine juristische Angelegenheit, auch wenn das „amtliche“ Recht noch nicht bemüht wird. Denn ihren praktischen Sinn gewinnt die Berufung auf einen Wortlaut dann, wenn es im Streit um eine Äußerung darum geht, welche Konsequenzen aus ihr zu ziehen sind und welche der Sprecher keineswegs einzugehen gedenkt. Es geht also um Rechtfertigung und Verpflichtung. Dabei verlagert sich zugleich der Fokus der Verständigung und Interpretation. Mit der Frage nach dem Wortlaut einer Äußerung setzen sich nicht mehr die Sprecher ins Verhältnis zueinander. Vielmehr wird der Sprecher in ein Verhältnis zu seiner Äußerung gesetzt, womit

---

<sup>68</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 32.

<sup>69</sup>In Analogie zu L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1987, § 108.

<sup>70</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 33.

der Ausdruck ins Zentrum des Interesses rückt.

Genau dieser Verlagerung ist der Jurist aufgrund der ihm obliegenden Verpflichtung auf das Gesetz unterworfen. Mit seinen Rechtsmeinungen hat er sich nicht nur ins Benehmen der im Verfahren vorgebrachten Argumente zu setzen. Vielmehr hat er diese ineins mit der von ihm dazu gebildeten Formulierung einer Entscheidung in ein Verhältnis zum Normtext als einem Ausdruck von Recht zu setzen. Genau diese etwas schillernde Formulierung „*Ausdruck von Recht*“ nun lässt sich in zweierlei Weisen verstehen, die dann auch schon die Eckpunkte des Felds der hier zu führenden Auseinandersetzung um die Wortlautgrenze in der juristischen Methodik bilden. Zum einen ließe er sich so verstehen, dass der Text für das Recht als ein von ihm enthaltenes oder zumindest doch an ihm Ablesbares steht. Dies wäre die herkömmliche Containeransicht<sup>71</sup> und in der zweiten, aufgeklärteren Variante, die Auffassung von der Bedeutung als eine mit dem Ausdruck einhergehende Regel seines Gebrauchs, auf die Klatt bauen möchte.<sup>72</sup>

Gegenüber dieser ließe sich „Ausdruck von Recht“ aber auch so verstehen, dass der Normtext für Recht *inzustehen* hat. Ein Stück Papier, als das der Normtext materialiter erscheint kann dies natürlich nicht. Also hat der Jurist hier einzuspringen, indem er dies für den Normtext übernimmt. Diese vordergründig harmlos erscheinende Selbstverständlichkeit ist allerdings von schwerwiegender Konsequenz. Denn im Grunde genommen bleibt dann vom Normtext als Ausdruck von Recht dieser lediglich als ein „Zeichen für Recht“<sup>73</sup> zurück. Das heißt, dass der Normtext kann dem nur zur Orientierung darauf dienen, *wie* er in seiner Entscheidung Recht Ausdruck zu verleihen hat. Und er kann nicht etwa dem Jurist schon sagen, was er als Recht für seine Entscheidung anzunehmen hat. Oder um es anders auszudrücken: Der Normtext zitiert dem Juristen nicht Recht in seiner Bedeutung. Vielmehr muss der Jurist sich Recht anhand des Normtextes herbeizitieren, indem er entscheidet, was er dafür besagt. Wenn Davidson in Bezug auf das hier unterliegende Problem einer indirekten Rede, des „sagen, dass“, als die der Jurist den Normtext also nehmen und verhandeln muss bemerkt, dass „derselbe Ausdruck mit unveränderten semantischen Merkmalen (mit unveränderter Bedeutung) zahllosen Zwecken dienen kann“,<sup>74</sup> dann

<sup>71</sup>Dazu hier nur *M. Dederichs / R. Christensen*, Inhaltsanalyse als methodisches Instrument zur Untersuchung von Gerichtsentscheidungen, vorgeführt am Beispiel der Rechtsprechung des EuGH, ersch. in: *F. Müller / I. Burr (Hg.)*, Europäische Rechtssprache, Berlin 2004.

<sup>72</sup>Siehe *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 130 ff.

<sup>73</sup>Vgl. *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 186.

<sup>74</sup>*D. Davidson*, Sagen dass, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 141 ff., 162. Dies ist natürlich nur eine andere Art zu sagen, dass der Normtext zwar unbestimmt, allgemein dazu für die indirekte im Anschluss an Quine *ebenda*, S. 151 ff., aber dennoch bestimmbar ist. Dazu *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 163 ff. Ansonsten siehe auch zur „Autonomie der Bedeutung“ *D. Davidson*, Kommunikation und Konvention, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 372 ff., 385 f. zum „Prinzip der *Autonomie der Bedeutung*“.

trifft das in spezifischer Weise auch auf den Normtext zu. Wenn man ihm eine Bedeutung als einem besonderen Ausdruck von Recht zumessen will, so bleibt es immer noch am Juristen darüber zu entscheiden, wie er sich gerade aufgrund dessen zu der anstehenden Entscheidung als einer der zahllosen verhält, für die er in Dienst genommen wird. Die Tatsache, dass der Normtext sagt, was Recht ist, kann also nicht Voraussetzung der Rechtsarbeit sein. Sie kann nur Ergebnis der Entscheidung des Juristen darüber sein. Oder noch einmal anders ausgedrückt: Wenn schon, wie Klatt in seiner mit der Strukturierenden Rechtslehre geteilten Ablehnung auch eines semantischen Positivismus meint, nicht der Normtext spricht, dann kann es allein am Juristen sein, ihn zum Reden zu bringen. Das wäre die von der Strukturierenden Rechtslehre vorgenommene Differenzierung zwischen einer Bedeutsamkeit des Normtextes für die Entscheidung, die ihm so Geltung verleiht und der Bedeutung, die sich Ergebnis einer Arbeit daran ist,<sup>75</sup> die Verpflichtung *auf*, und eben nicht *durch* den Normtext in der Formulierung einer Entscheidungsnorm konkret einzulösen. „Der Normtext zeichnet nicht schon verbindlich das für eine Entscheidung zu bildende Recht vor und hat von daher nicht bereits Bedeutung. Vielmehr zieht er aufgrund seiner Setzung die Erzeugung von Recht gezwungenermaßen auf sich und ist daher für diese von entscheidender Bedeutung. Dass der Normtext nicht ‚Bedeutung hat‘, heißt nicht, dass er nicht ‚von Bedeutung ist‘.“<sup>76</sup>

Wenngleich der Normtext also „nur“ Zeichen, bzw. Zeichenkette ist,<sup>77</sup> so steht es dem Juristen doch nicht frei, ihn als solches für Recht auch zu nehmen. „Wortlaut“ steht erst einmal dafür. Um seine Entscheidung von Recht nicht nur einleuchtend, sondern nach rechtsstaatlichen Maßstäben begründet und damit legitim zu treffen,<sup>78</sup> hat der Jurist sich an das Gesetzeswort und an nichts anderes sonst zu halten. Die Anerkennung dieser Verpflichtung auch in der Methodik ist macht denn auch, eine erste der Gemeinsamkeiten zwischen Matthias Klatts Ansatz und der Strukturierenden Rechtslehre aus, wie sie Klatt selbst zu Recht als „Gemeinsamkeiten zwischen der analytischen und der nachpositivistischen Methodenlehre“ vermerkt.<sup>79</sup> „Erstens herrscht Übereinstimmung hinsichtlich der normativen Grundlagen. Nach beiden Auffassungen ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, an der Wortlautgrenze festzuhalten.“<sup>80</sup> Eine zweite Gemeinsamkeit ergibt sich aus der Einsicht, dass

<sup>75</sup>Zu dieser Differenz *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 186. Berlin 2002, Rn. 186.

<sup>76</sup>*F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 186.

<sup>77</sup>Dazu *F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 32 ff.

<sup>78</sup>Ausführlich dazu *R. Christensen / H. Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001.

<sup>79</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 103.

<sup>80</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 103.

sich der Jurist zwar in letzter Instanz an das Gesetzeswort zu halten hat. Er kann dies jedoch nie in erster Instanz tun. Dies zu verneinen, war die Illusion eines im Gesetzestext anwendungsbereit enthaltenen Rechts, auf das der Jurist nur zuzugreifen hat, die der klassische Positivismus zwar gern verbreitete, selbst aber praktisch nie ernst genommen hat.<sup>81</sup> Dagegen spricht schon allein die Tatsache, dass sich der Normtext in seiner Gestalt zwar immer gleich bleibt, ein jeder Fall aber, der nach ihm entschieden werden muss, immer anders ist. Wie immer man dieses Verhältnis sehen mag, so kommt man nicht drum herum, dass der Normtext der Konkretisierung bedarf. Analytische und nachpositivistische Methodik sind sich also darin einig, dass es bei der juristischen Entscheidungstätigkeit, „um die Formulierung immer konkreterer Normen (geht)“.<sup>82</sup> Eine dritte Gemeinsamkeit ergibt sich aus dem Zusammenhang der letzteren mit ersterer. Wenn man den Normtext schon in Arbeit nehmen muss, um zu einer Entscheidung von Recht im jeweiligen Einzelfall zu kommen, und wenn sich daher zwangsläufig die Möglichkeiten zu einem Verständnis dieses Normtextes, seine Lesarten multiplizieren, dann ist eine Entscheidung darüber nötig, welcher davon der Vorzug zu geben ist. Nach der Verpflichtung auf den Normtext kann dies nur die ihm „nähere“ sein, was immer man dann im einzelnen darunter verstehen mag. Ebenso wie die analytische Methodik „bejaht (drittens) auch die Strukturierende Rechtslehre aus Gründen der Gesetzesbindung den Vorrang der normtextnäheren Argumente bzw. Konkretisierungselemente.“<sup>83</sup>

Bei all dem hat man nun zu Recht das Gefühl, dass dies doch recht oberflächliche, bzw. formale Gemeinsamkeiten sind. In der Tat bricht in ihnen bei Nachfrage an der Frage, welcher Art denn nun die „Grenze“ sei, die der „Wortlaut“ der Arbeit des Juristen am Recht zieht, sofort ein Gegensatz auf, wie er schärfer nicht sein könnte. Und zwar gerade dann, wenn man, wie Klatt es zu Recht tut, die Rede von der „Wortlautgrenze“ erst einmal einer vernünftigen Verwendungsweise zuführt.<sup>84</sup> Das heißt an erster Stelle, dass man die Rede vom „Wortlaut“ selbst nicht allzu wörtlich nehmen darf. Es kann, indem es um die Konsequenzen aus dem Gesagten geht, dabei nicht der „Laut“, die phonetische Seite einer Äußerung, bzw. die graphemische eines Textes gehen. Kurzum, „statt der Phonetik steht die Semantik im Mittelpunkt.“<sup>85</sup> Allerdings verleitet diese Fokussierung auf „Semantik“ Klatt dazu zu meinen, sich hier in eine unmittelbare Beziehung der Erkenntnis zu einem Gegenstand Bedeutung setzen zu können, wie immer er dann im einzelnen profiliert sein mag. Im Grunde genommen fällt er damit doch wieder in das alte obrigkeitsstaatliche Modell des nur

---

<sup>81</sup>Dazu hier nur *R. Christensen*, Die leere Schatztruhe, oder : wenn die Sprache die Erwartungen der Juristen enttäuscht, in: *Juridicum* 3, 1997, S. 33 ff.

<sup>82</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 103.

<sup>83</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 103.

<sup>84</sup>Siehe *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 36 f.

<sup>85</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 36.

erkennenden Richters zurück, der unabhängig vom Getriebe des Rechtsstreits in souveräner Einsamkeit den Rechtsgedanken anhand der Worte des Normtexts erfasst. Erkennt man aber einmal mit der Anerkennung der Notwendigkeit zu dessen Konkretisierung als Handeln konsequenterweise auch Semantik als eine Praxis an, sofern der Jurist so den Normtext nicht einfach schauen, sondern in Arbeit zu nehmen hat, um auf seine Bedeutung zu kommen, so bleibt nichts anderes übrig, als das *semantische* Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis *pragmatisch* öffnen. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewusstseins und des Normtextes wäre die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen.

Zum zweiten kann es, Klatt wiederum erst einmal zu Recht vermerkt, angesichts des inzwischen unbestrittenen Fregeschen Kontextprinzips, bei der Rede von der „Wortlautgrenze“ nicht um das isolierte Wort gehen, durch das juristische Entscheiden in seiner Legitimität limitiert wäre. Für sich genommen, besagt ein Wort gar nichts, denn „ein Wort hat nur im Satzzusammenhang Bedeutung“.<sup>86</sup> Und „einen Satz verstehen, heißt, eine Sprache verstehen“<sup>87</sup>, bzw. sich in Textmengen zu bewegen,<sup>88</sup> so Wittgensteins konsequente Radikalisierung dieses Prinzips. Konsequenz, da auch ein Satz wiederum Ausdruck ist, der seine Bedeutung ebenso wenig, wie ein einzelnes Wort aus sich selbst schöpfen kann. Klatt allerdings springt dann zugunsten seiner Heimkehr in den vorgeblich sicheren Hort der klassischen Analytik dann doch genau den einen Schritt zu kurz, wenn er zwar anerkennt, „dass es (...) nicht in erster Linie um das einzelne Wort (geht), denn propositionale Bedeutung ist gegenüber begrifflicher analytisch vorrangig“. Wenn er dann aber vehement die Konsequenz eines „semantischen Holismus“ ablehnt.<sup>89</sup>

Zum dritten ist, sofern sich Recht mit der Entscheidung von Fällen stets auch in Hinblick auf die damit verbundene über eine Bedeutung der Normtexte, von der die Kommentarliteratur Bände in sich immer mehrenden Auflagen spricht, es sich bei der „Wortlautgrenze“, „nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeutung, sondern auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen“.<sup>90</sup> Dann aber kann man sich auch nicht mehr, zugunsten einer dann doch nicht normativ für deren Entscheidung vorgegebenen Größe, wie es Klatt tut, auf Regeln oder Konventionen berufen. Gerät Bedeutung erst einmal ins Wanken so, wie es die semantische Grundsituation des Rechtsstreits ausmacht, dann fällt mit

<sup>86</sup> L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984; § 49 als Verweis auf das, „was Frege damit meinte“. Siehe auch *ders.*, Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, Vorwort.

<sup>87</sup> L. Wittgenstein, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Band 4, Frankfurt/M. 1984, § 84.

<sup>88</sup> Zur eingehenden Darstellung hier D. Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, Opladen 1991.

<sup>89</sup> Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 169 f. Dagegen hier nur allgemein V. Mayer, Semantischer Holismus. Eine Einführung, Berlin 1997; sowie im besonderen R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 142 ff.

<sup>90</sup> M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

ihr auch, was sie als Instanz ausmachen soll. Sofern Bedeutung diesseits aller Reifizierungen, auf die sich auch Klatt nicht verstehen mag,<sup>91</sup> steht im Streit um sie auch das, was sie ausmachen soll auf dem Spiel. Aktuelle Bedeutung lässt sich nicht dann gerade nicht mehr für die Verwendung eines Ausdrucks anhand von Konventionen oder Regeln „feststellen“. Aktualität und Konventionalität von Bedeutungen prallen im Rechtsstreit aufeinander. Und die Aufgabe des Juristen besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Das heißt ganz allgemein, dass sich Konventionelle und aktuelle Bedeutung immer eben nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden lassen. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte.<sup>92</sup> Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Üblichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“.<sup>93</sup> Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Genau vor dieser Aufgabe steht auch der Jurist, wenn er dem Normtext eine Bedeutung von Recht geben soll, die nicht allein seinem Gutdünken entspringt. Insofern hat Klatt auch mehr Recht, als es ihm lieb sein kann, wenn er feststellt, dass es in Hinblick auf die „Wortlautgrenze“ „nicht um eine absolute Grenze (geht)“.<sup>94</sup> Denn so kann sie auch immer nur wieder „gezogen werden“, zum „Zweck“ der Entscheidung.<sup>95</sup>

Dabei mag es dann in der Tat klarer sein, „statt von ‚Wortlautgrenze‘ von ‚semantischer Grenze‘ zu sprechen“<sup>96</sup> und die Rede von der „Wortlautgrenze“ nur noch zu führen, weil es halt „die klassische Bezeichnung des Problems“ ist.<sup>97</sup>

<sup>91</sup>Siehe die Zurückweisung des „Einwand der Reifizierung des Rechts“ *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 232 f. „Juristische Begriffe setzen soziale Praxis voraus.“ Semantische nicht minder. Vgl. *H. Putnam*, Is Semantics possible?, in: *ders.*, Mind, Language and Reality. Philosophical Papers, Vol. II, Cambridge / New York 1975, S. 139 ff., 152; *ders.*, *H. Putnam*, Die Bedeutung von „Bedeutung“. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 37 ff., 64 ff.

<sup>92</sup>Zum „notwendige(n) Primat des situationsgebundenen, d. h. ‚gemeinten‘ Äußerungsakts“ im Anschluss an Grice *D. Busse*, Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels. Zum Entstehen lexikalischer Bedeutungen und zum Begriff der Konvention in der Bedeutungstheorie von H. P. Grice, in: *ders.*, Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels, Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 45. Ansonsten *D. Davidson*, Kommunikation und Konvention, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 372 ff.,

<sup>93</sup>*D. Busse*, Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels. Zum Entstehen lexikalischer Bedeutungen und zum Begriff der Konvention in der Bedeutungstheorie von H. P. Grice, in: *ders.*, Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels, Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 45.

<sup>94</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>95</sup>Siehe noch einmal nachdrücklich *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 69.

<sup>96</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>97</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Ar-



Wenn man jedoch dabei das A sagt, dass „die Verwendung des Terminus ‚semantisch‘ (...) nicht den Gegensatz zu ‚pragmatisch‘ (meint)“<sup>98</sup>, dann sollte man auch das B sagen, dass Semantik Praxis ist und mit ihr Bedeutung, die sich allein ihr als Modus einer Reflexion auf Äußerungen. Oder, wie es hier eingangs hieß, als Modus einer Stellung der eigenen Rede zum Ausdruck. Es heißt aber dann vor allem anderen, nicht zu vergessen’, „dass Wörter die Bedeutungen haben die wir ihnen gegeben haben; und wir geben ihnen Bedeutungen durch Erklärungen.“<sup>99</sup> Nichts anderes tut der Jurist, wenn er sich für seine Entscheidung zum Normtext erklärt. Und so sollte man, wenn man schon mit dem Positivismus die Vorstellung eines „lex ante casum“ über Bord werfen will,<sup>100</sup> gerade wenn man dies aus dem Glauben an die genuine Sprachlichkeit von Recht tut, nicht dennoch an der Vorstellung eines „sensus ante casum“ kleben bleiben. Oder, wie die Strukturierende Rechtslehre konkretisiert: „Gebunden ist der Richter zunächst an den vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext als Zeichenkette im Sinn seiner ‚Geltung‘. Dessen für den Fall entscheidende *Bedeutung*, muss er als ‚Normativität‘ der Rechtsnorm erst herstellen.“<sup>101</sup> Die Grenzen, die der Jurist bei der dann auch nötigen Arbeit an „Sprache“ erfährt, können auf jeden Fall erst mal nicht aus dessen Bedeutung kommen. Und die Frage ist, warum ein in seiner Einsicht in die „Wortlautgrenze“ so kluger Mann wie Matthias Klatt auf eine so törichte Antwort wie die der „semantischen Objektivität“ auf die Frage kommt, worin diese Grenzen bestehen mögen.

## 2.2 „Wortlautgrenze“: Grenze der Norm?

Matthias Klatt will mit seinem Konzept semantischer Grenzen der juristischen Praxis ihre Grenzen und damit Vernunft von der Theorie her einbläuen. Wenn gesagt wurde, dass „Wortlautgrenze“ ein genuin juristisches Konzept ist, dann liegen folgerichtig seine Gründe dafür in einem juristischen „Vorurteil“ und nicht in einer Reflexion auf die Verständigungspraxis. Analog zu Wittgensteins Selbstdestruktion eines „Vorurteils der Kristallreinheit“<sup>102</sup> könnte man dasjenige Klatts als ein „Vorurteil der Unantastbarkeit“ bezeichnen. Das heißt, Klatt möchte einen normativen Maßstab für die juristische Textarbeit einführen, der dem entscheidenden Juristen entzogen ist und in Bezug auf den er sein Vorgehen auszurichten ist. Seine normative Kraft soll dieser daraus gewinnen, dass er dem Sprachgebrauch wiederum Grenzen des Korrekten vorzeichnet. Dass er, mit anderen Worten nicht schlicht nur Orientierung in der Frage ist, „was (es)

gumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>98</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>99</sup>L. Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Band 5, Frankfurt/M. 1984, S. 51 f..

<sup>100</sup>Dazu konsequent hier F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 471 f.

<sup>101</sup>F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 346.

<sup>102</sup>Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 108.

heißt (...), dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten.“<sup>103</sup> Vielmehr soll dieser Maßstab dem Juristen sagen, was die Worte des Normtextes „wirklich bedeuten“.

Die Analogie zu Wittgensteins Argumentation gegen das „Vorurteil der Kristallreinheit“ liegt dabei gar nicht einmal so fern, wenn man bedenkt, dass Klatt dann für die Ausformulierung eines entsprechender objektivistischen Semantik, die im Anschluss an das „Drei-Kandidaten-Modell“ Koch- Rübmannscher Provenienz, das in einer Zuordnenbarkeit der Verwendung eines Ausdrucks als positivem, negativem oder neutralem Kandidaten nunmehr zu einer diese regierenden „Wortgebrauchsregel“ die dem Juristen auferlegte Vorgabe einer semantischen Grenze sieht, Formalisten der Logik bemüht.<sup>104</sup> Nun ist die Logik aber mitnichten eine „normative Wissenschaft“, wie Wittgenstein als einem der wenigen, in den Philosophischen Untersuchungen namentlich Genannten einwendet. „Genau welche Idee ihm dabei vorschwebte, weiß ich nicht; sie war aber zweifellos eng verwandt mit der, die mir erst später aufgegangen ist: dass wir nämlich in der Philosophie den Gebrauch der Wörter oft mit Spielen, Kalkülen nach festen Regeln, *vergleichen*, aber nicht sagen können, wer die Sprache gebraucht, *müsse* ein solches Spiel spielen. Sagt man nun aber, dass unser sprachlicher Ausdruck sich solchen Kalkülen *nur nähert*, so steht man unmittelbar am Rande eines Missverständnisses.“<sup>105</sup> Jenes Missverständnisses nämlich, dass man dazu, wie Klatt, die dem Gebrauch eines Ausdrucks vorgängige Existenz einer Regel annehmen muss, mit Bezug auf die dieser Gebrauch sich als deren Anwendung, bzw. Befolgen oder aber als ein Abweichen von ihr erkennen und einordnen ließe. Dieses Missverständnis, das Wittgenstein zufolge wie jede Metaphysik darin liegt, dass „man (...) von der Sache (prädiziert), was in der Darstellungsweise liegt“,<sup>106</sup> hat Paul Ziff einmal mit einem erhellenden Spott bedacht. An die Existenz von Regeln zu glauben, käme ihm so vor, als glaubte man alle Strassen müssen rot sein, nur weil sie so auf der Landkarte eingezeichnet sind.<sup>107</sup> Im Klartext steckt darin die Einsicht des Antiregelianismus,<sup>108</sup> „dass wir im *kommunikativen Handeln* im Allgemeinen, im *sprachlichen Handeln* im Besonderen, nicht einfach vorgegebenen oder explizit ausgehandelten Regelschemata folgen“.<sup>109</sup> Wenn sich die Semantik, dennoch der Rede von Regeln bedient, dann

<sup>103</sup>So die Leitfrage bei *D. Davidson*, Einleitung, in: *ders.* Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 7 ff., 7.

<sup>104</sup>Siehe *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 272 ff

<sup>105</sup>*L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 81.

<sup>106</sup>*L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 108.

<sup>107</sup>Siehe *P. Ziff*, *Semantic Analysis*, Ithaca 1960.

<sup>108</sup>Dieser Begriff bei *P. Stekeler-Weithofer*, Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?, in: *S. Krämer / E. König (Hg.)*, Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 201 f.

<sup>109</sup>*P. Stekeler-Weithofer*, Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?, in: *S. Krämer / E. König (Hg.)*, Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 201.

ist dies ihre Weise, auf den Sprachgebrauch zu reflektieren und sich zu ihm zu verhalten.<sup>110</sup> Auch sie ist damit nicht die normative Wissenschaft, als die sie Matthias Klatt gegen die juristische Praxis einsetzen will. Damit folgt Klatt leider Wittgensteins gutem Rat nicht, „in keinem andern Sinn von Sätzen und Wörtern zu reden, als wie wir es im gewöhnlichen Leben tun.“<sup>111</sup> Und dazu gehört auch der gewöhnliche Gang des juristischen Lebens, so sonderlich dies auch dem sprichwörtlichen Mann auf der Strasse erscheinen mag. Klatt lässt sich dagegen „aufs Glatteis“ eines Verlangens nach normativer Unantastbarkeit qua Gegebenheit führen, das scheinbar von den Anforderungen an die alltägliche juristische Textarbeit geradewegs zur „Forderung“<sup>112</sup> einer Objektivität sprachlicher Bedeutung führt.

Erklärlich wird Klatts Auffassung dadurch, dass er meint, hier selbst einem normativen Druck nachgeben zu müssen. Dieser geht von der Rolle aus, die die Wortlautgrenze für eine Legitimierung juristischen Entscheidens spielen soll.<sup>113</sup> Zum ersten soll sie die „Trennlinie zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung“.<sup>114</sup> Mit der Wortlautgrenze soll der Punkt gegeben sein, von dem an der Jurist das Recht gewissermaßen in die eigene hand nimmt, indem er es über den vom Normtext gezogenen Rahmen hinaus schafft. Rechtsfortbildung wird zwar als unvermeidlich angesehen. Sie schafft aber einen höheren Legitimationsbedarf als jene Entscheidung, die sich dann als bloße Anwendung demarkiert im Rahmen der mit dem Normtext gegebenen Bedeutung bewegt. Zum zweiten soll die Wortlautgrenze die „Grenze der verfassungskonformen Auslegung“ markieren.<sup>115</sup> Entscheidungen, die sich nicht mehr im Rahmend es Gesetzeswortlauts bewegen sollen entsprechend auch hinsichtlich ihrer letzten Begründbarkeit aus den Grundsätzen der Verfassung einen schweren, wenn nicht gar unmöglichen Stand haben. Und schließlich soll die Wortlautgrenze als „Konkretisierung des Analogieverbotes und des Bestimmtheitsgrund-

<sup>110</sup>Allgemein dazu resümierend *P. Stekeler-Weithofer*, Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?, in: *S. Krämer / E. König (Hg.)*, Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 224.

<sup>111</sup>*L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 108. Siehe dazu dann den Ansatz der „praktischen Semantik“ bei *H. J. Heringer / G. Öhlschläger / B. Strecker / R. Wimmer*, Einführung in die praktische Semantik, Heidelberg 1977. Zu deren Regelbegriff die Beiträge in *H. J. Heringer (Hg.)*, Seminar: Der Regelbegriff in der praktischen Semantik, Frankfurt/M. 1974. Zu deren Beziehung zur Rechtswissenschaft allgemein *R. Wimmer*, Berührungspunkte zwischen Rechtswissenschaft und Linguistik, in: *Loccumer Protokolle* 31, 1980, S. 171 ff. und zum Verhältnis zur Strukturierenden Rechtslehre im besonderen *R. Wimmer / R. Christensen*, Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik, in: *F. Müller (Hg.)*, Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin 1989, S. 17 ff.

<sup>112</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 107.

<sup>113</sup>Siehe *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19 ff. zu den „Funktionen der Wortlautgrenze“.

<sup>114</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19.

<sup>115</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19.

satzes gem. Art. 103 II GG“ fungieren.<sup>116</sup> Angesichts dieser, doch recht fundamentalen Aspekte einer Legitimität juristischen Entscheidens kommt demnach auch der „semantische(n) Interpretation in der juristischen Argumentation“<sup>117</sup> ein entsprechendes Gewicht zu. Und die Frage ist, wie sie dies tragen, ob sie dies überhaupt leisten kann oder ob sie nicht aufgrund der damit erforderlichen unhaltbaren bedeutungstheoretischen Voraussetzungen nicht heillos überfordert ist.

Klatt meint, nein. Unbestritten ist, dass der Jurist Bedeutung in Arbeit zu nehmen hat, wenn er sich der Ableitung und Begründung seiner Entscheidung aus dem Normtext widmet. Um die ihr auferlegten Anforderungen erfüllen zu können, muss dessen Bedeutung aber eine normative Orientierung darstellen, auf die hin der Jurist sein Handeln auszurichten hat, oder zumindest an der er sein Handeln orientieren kann. Und sie darf nicht schon Teil dieses Handelns selbst sein. Mit anderen Worten hat die Bedeutung des Normtextes dem juristischen Entscheiden extern zu sein. Entsprechend spricht Klatt auch generell von einer „*Externalität der Sprache für das Recht*“<sup>118</sup> Darauf, dass er damit in einer ganz anderen Weise Recht hat, als er meint und als es ihm lieb sein kann, wird hier abschließend noch ausführlicher eingegangen. So weit lässt sich schon einmal festhalten, dass Klatt dies jedenfalls nicht im Sinne Wittgensteins meint, dass „ich nur Äußerliches über die Sprache vorbringen kann“, und damit auch über sprachliche Bedeutung, weil sich alles Handeln nur in ihr zu bewegen vermag. Auch jenes, mit denen man sich sein Verhalten als ein signifikant sprachliches zu erklären versucht. Also „ich bei meinen Erklärungen, die Sprache betreffend schon die volle Sprache (nicht etwa eine vorbereitende, vorläufige) anwenden muss“.<sup>119</sup> Sprache und sprachliche Bedeutung fallen damit als eigenständige Größen durch den Rost des Handelns. Jedenfalls dann, wenn man mehr von ihnen erwartet, als ein in seiner Thematik und Absicht spezifisches Handeln zu markieren. Eines, das sich von keinem anderen sonst dadurch unterscheidet, dass sie dieses zu regieren vermöchte. Konkret für die Arbeit des Juristen heißt das, dass eine Rede von sprachlichen Bedeutungen nicht als entzogenen Berufungsinstanz für dieses Handeln zu fungieren vermag. Vielmehr ist diese als eine besonderer Modus der Interpretation mit im Spiel. Ebenso wie alle anderen möglichen Arten von juristischen Argumenten auch. Und die Rede von sprachlichen Bedeutungen vermag für dieses Spiel nicht als Ordnungshüter, nicht einmal als Regisseur zu agieren. Genau das aber will Klatt im Anschluss an Alexys Theorie juristischer Argumentation<sup>120</sup>. Die Externalität semantis-

<sup>116</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 20.

<sup>117</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19 f.

<sup>118</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 282.

<sup>119</sup>L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 120.

<sup>120</sup>Siehe R. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie juristischer Begründung, 3. Aufl., Frankfurt/M. 1996. Ausführlich gegen Alexys Ansatz R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001,

cher Argumentation bedeutet hier, dass diese über den anderen juristischen Argumentformen als Rechtfertigungsinstanz operiert. Eben dies macht die wider bessere Einsicht um das Pragmatische verkürzte Semantik aus. Sie wird aus dem Entscheidungsvorgang ausgeklammert und als Steuerungs- und Kontrollinstanz gesetzt, zu dem nun wiederum die konkretisierenden Interpretationen, die Lektüre des Normtextes in Beziehung zu setzen ist. Herausgekommen soll dann eine Relation, die über die Berechtigung oder nicht jener Interpretationen entscheidet. Klatt spricht hier ausdrücklich von der „Steuerungsfähigkeit der Sprache“<sup>121</sup> und des näheren von der „Steuerungskraft der Semantik“.<sup>122</sup>

Damit Bedeutung dies leisten kann, legt Klatt für sie eine „allgemeine Normativitätsthese zugrunde. „Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.“<sup>123</sup> Grundlage dafür soll sein, „dass es unmöglich ist, überhaupt etwas Bedeutungsvolles zu sagen, solange es nicht möglich ist, Worte falsch zu verwenden.“<sup>124</sup> Entsprechend ist zu schließen, dass die Sprecher von daher an die korrekte Verwendung von Ausdrücken gehalten sind, wenn sie sich vernünftig oder auch nur verständlich artikulieren wollen. In diesem Sinne soll eine so verstandene „semantische Normativität“ auch das „Fundament semantischer Grenzen“<sup>125</sup> für den Juristen abgeben. Der nämlich kann und darf es sich aufgrund der ihm auferlegten Bindungen nicht leisten, mit den Worten des Normtextes herumzuspielen so, wie dem Alltagssprecher in einem bewussten Abweichen von den die Korrektheit der Ausdrucksverwendungen beherrschenden Regeln noch zugestanden werden mag. Semantische Korrektheit kontaminiert so für den Juristen mit Rechtfertigung seines Sprachgebrauchs. Jener Formulierungen also, in die er seine Interpretation von Recht aus dem Normtext fasst. „Semantische Grenzen werden durch semantisch fehlerhafte Verwendung sprachlicher Ausdrücke überschritten. Die Verwendung eines sprachlichen Ausdrucks ist fehlerhaft, wenn die ihr zugrundeliegende Wortgebrauchsregel nicht mit der in der Sprachgemeinschaft tatsächlich geltenden, d.h. normativ als richtig ausgezeichneten Wortgebrauchsregel übereinstimmt.“<sup>126</sup> Im Bereich des Rechts soll

S. 58 ff.

<sup>121</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 30. Grundsätzlich dagegen R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 128 ff.

<sup>122</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 21.

<sup>123</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 123.

<sup>124</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 122.

<sup>125</sup>Vgl. M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York. Ansonsten hier und im folgenden jeweils die Ausführungen M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 219 ff.

<sup>126</sup>M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe

„Basisstruktur einer Wortgebrauchsregel W“ lauten: „Für alle Objekte x gilt: Wenn x die Eigenschaften M hat, dann ist x unter den Gesetzesbegriff T zu subsumieren Formalisiert:  $W: (x) (Mx \supset Tx)$ .“<sup>127</sup>

Damit ist auch gleich schon das von Klatt ins Auge gefasste Verhältnis des semantischen Arguments zu den konkretisierenden juristischen erreicht. Denn der Jurist muss nun in einem jeden Fall, für ein jedes Argument, dass er mit seiner Entscheidung vorbringt ausweisen, dass er genau das, was die Regel damit im einzelne sagt, und nichts anderes getan hat. Das bedeutet, dass der Jurist durch eine solche externe Rechtfertigung jene Interpretationen einer Rechtsnorm durch Wortgebrauchsregeln zu rechtfertigen hat, die er gewissermaßen juristisch intern, als erst einmal nach den Regeln seiner Kunst vorgenommen hat. Anders gesagt, kann sich der Jurist demnach nicht darauf beschränken, für seine Konkretisierung des Normtextes eine Wortgebrauchsregel anzuführen. Er muss vielmehr auch nachweisen, dass das genau diejenige ist, die aufgrund der Bedeutung der im Normtext enthaltenen Ausdrücke tatsächlich gilt. Der Eintritt in eine Endlosschleife wird übrigens hier schon unübersehbar. Damit dies funktionieren kann, damit der Jurist also rechtfertigen kann, dass die von ihm ins Feld geführte Regel nicht seiner Phantasie entspringt, sondern sprachlicher Fakt ist, muss diese ihm entzogen sein und er sich in das Verhältnis einer Applikation setzen. In dieser Weise wird also mit der Verlegung des semantischen Moments aus der Arbeit am Text heraus das sprachreflexive Grundverhältnis, das ja die Rede von der „Wortlautgrenze“ praktisch ausmacht, zu einem Ableitungsverhältnis externalisiert. Zur „externen Rechtfertigung“ durch das „semantische Argument“, wie Klatt selbst sagt.<sup>128</sup>

Der Anspruch, der damit verfolgt wird ist hoch. Durch diese Rückbindung der Normkonkretisierung an die „intersubjektive Allgemeingültigkeit sprachlicher Bedeutung“<sup>129</sup> so, wie sie sich in der Wortgebrauchsregel aufgrund von deren verpflichtender und damit in Hinblick auf die Bedeutung sinnkonstitutiver Wirkung niederschlägt, soll zugleich semantische Objektivität erreicht werden. Indem sich die Normkonkretisierung als richtige Anwendung ausweisen kann hat sie zu ihrer Rechtfertigung an dieser Teil, absorbiert sie gewissermaßen und geht in ihr auf. „Die hier entwickelte Theorie der Wortlautgrenze basiert auf einer objektiven Semantik. Sie stützt damit die juristische Objektivitätsthese.“<sup>130</sup>

So hoch aber dieser Anspruch ist, so tief fällt er auch sogleich mit der beschei-

---

Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>127</sup>M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>128</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 71 f.

<sup>129</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 216 f.

<sup>130</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 34.

denen Nachfrage, wie denn dann die Behauptung des semantischen Gerechtfertigtseins der Rechtfertigung gerechtfertigt werden soll. Denn hier ist mit vielen großen Worten hier nichts anderes semantisch reformuliert als die schlechte alte externe Relation der *Rechtsanwendung*.<sup>131</sup> Sie scheitert am grundsätzlichen Regressproblem einer jeglichen Externalisierung der Beziehung zwischen Regel, bzw. Prinzip und Anwendung.<sup>132</sup> Auf welchem Wege auch immer man dafür sprachliche Bedeutung erforschen und eruieren mag, ist diese, wie alles menschliche Treiben fehlbar. Die Behauptung die Regel gefunden und damit die Interpretation als korrekte Anwendung gerechtfertigt zu haben, bedarf ihrer der Rechtfertigung durch den Nachweis einer korrekten Anwendung einer dafür wiederum zuständigen Regel. Statt dass sich also hier eine Grenze schließt, öffnen sich unabsehbare Horizonte.

Angesichts dessen empfiehlt es sich denn doch, Semantik gleich intern als Teil der Rechtsarbeit zu begreifen, was auch allein die Einsicht einzulösen vermag, dass sich Recht in der Tat *in* Sprache vollzieht.<sup>133</sup> Aber eben nicht *aufgrund von* oder *durch* Sprache. Sich zu den Bedeutungen von Ausdrücken und Sonderheit dazu zu erklären, was an Recht ein Normtext dem Juristen zu bedeuten vermag, und zwar allein intransitiv<sup>134</sup>, ist Teil sprachlicher Interaktion. Der Normtext bedeutet nicht *etwas*, nämlich die Norm. Er bedeutet *jemandem*, nämlich dem Juristen, einen Weg, den dieser zur Normativität einzuschlagen hat. Nur in diesem offenen Sinn eines Wegweisers mag man hier auch von einer vom Normtext ausgehenden „Regel“ sprechen.<sup>135</sup> Im Sinne einer Weisung, die der Jurist für sein Handeln als Grenze zur Norm anzunehmen hat, sofern er durch Ausbildung, Amt und Verpflichtung „zu einem bestimmten Reagieren auf dieses Zeichen abgerichtet ist“ und ‚nun so reagiert‘.<sup>136</sup> Oder etwas weniger krass und geziemend ausführlicher ausgedrückt: „Die Kommunikationstechnik steuert künftiges Zusammenwirken von Mitgliedern der sozialen Gruppe. Dieses Zusammenwirken bildet jeweils eine relativ konstante Struktur von Aktions-

<sup>131</sup>Dagegen in Bezug auf den Normtext hier nur *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 204 f.

<sup>132</sup>Siehe schon *L. Wittgenstein*, Wittgenstein und der Wiener Kreis. Werkausgabe Bd. 3, Frankfurt/M. 1984, S. 152 ff. Im Grunde verfällt die Alexy-Klattsche Figurierung des semantischen Arguments so dem Paradox dass aus der Auffassung des Regelfolgens als ein Deuten erwächst. Dazu *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, §§ 201 f. Darauf, inwiefern es Klatt nicht gelingt, dies durch Rekurs auf den Brandonschen Normativismus abzufangen wird gleich noch zurückzukommen sein.

<sup>133</sup>Vgl. noch einmal *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 33.

<sup>134</sup>Dazu *W. O. V. Quine*, Der Begriff des Gebrauchs und sein bedeutungstheoretischer Stellenwert, in: *ders.*, Theorien und Dinge, Frankfurt/M. 1991, S. 61 ff., 63: „(...) wir brauchen nicht etwas zu suchen, woran der Ausdruck sein Tun vollzieht: etwas, was bedeutet wird. Wenn wir ‚bedeuten‘ intransitiv verstehen, werden wir auch gar nicht dazu verleitet.“ Im Besonderen dann

<sup>135</sup>Grundsätzlich *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 85. Zu einer ausführlichen angemessenen Interpretation *A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 53 ff.

<sup>136</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 198. Dazu *A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 69 f.

Organisations- und Sachzusammenhängen. Diese werden von der sprachlichen Vorform der Rechtsnorm, die der amtliche Wortlaut darstellt, nicht substantiell umschlossen, sind in ihr nicht der Sache nach enthalten. Juristische Begriffe im Normtext geben nur in bestimmten Fällen (bei rechtserzeugtem Normbereich, wie beispielsweise bei Fristen, Terminen und reinen Verfahrensvorschriften) dingliche Beschreibungen des Gemeinten; in aller Regel evozieren sie nur als Signal oder Anknüpfungsbegriffe das, woran als Entsprechung in der sozialen Realität gedacht ist. Der Normtext ‚enthält‘ nicht die Normativität und ihre Sachstruktur. Er dirigiert und begrenzt die legalen und legitimen Möglichkeiten korrekter Rechtskonkretisierung innerhalb seines Rahmens. Juristischen Begriffen in Normtexten eignet nicht ‚Bedeutung‘, Sätzen nicht ‚Sinn‘ nach der Konzeption eines abgeschlossenen Vorgegebenen. Vielmehr richtet sich der Blick auf die aktive konkretisierende Leistung des ‚Empfängers‘ und damit auf die funktionale Rollenverteilung, die kraft positivrechtlicher Normierung der Verfassungs- und Rechtsordnung für die Aufgaben der Konkretisierung vorgesehen ist.<sup>137</sup>

Wie es mit dann mit Erklärungen des Juristen zu der ihm mit dem Normtext bedeuteten Entscheidung von Recht jeweils ausgeht, worin sie ihre Berechtigung und ihre Grenzen finden kann somit gleichfalls nur in der Kommunikation, sprich juristisch argumentierend ausgemacht werden. In der Tat ist so „die Wortlautgrenze (..) der Prüfstein für die Möglichkeit von Objektivität und Rationalität in juristischen Diskursen.“<sup>138</sup> Zugunsten von zweiterer, nämlich mit einer der Praxis angemessenen „Theorie der Wortlautgrenze“ muss zwangsläufig erstere scheitern. Nicht die Norm als Bedeutung des Normtextes entscheidet über Sinn und Verstand juristischer Textarbeit, sondern diese allein hat es in der Hand, sich als begründet und damit nach dem menschlich irdischen Ermessen als vernünftig zu behaupten.

### 2.3 „Wortlautgrenze“: An der Grenze zur Norm!

„Zurück auf den rauen Boden!“<sup>139</sup> Ganz im Gegensatz zur theoretischen Perspektive Matthias Klatts ist die Strukturierende Rechtslehre daran interessiert, „was (...) *tatsächlich* geschieht, wenn Juristen einen Rechtsfall entscheiden.“<sup>140</sup> Auch und gerade dann, wenn sie, wie sie gehalten sind, dafür den Normtext in arbeit nehmen. Der Ansatzpunkt der Strukturierenden Rechtslehre Ansatzpunkt ist also das praktische Problem, das der Jurist mit dem „Wortlaut“ und der ihm mit dem Normtext gezogenen Grenzen hat. Dass der Recht nicht enthält, bedeutet dem Juristen zunächst einmal überhaupt, sich jeder Hoffnung und Illusion zu entschlagen, es mit anwendungsbereiten Normen, geschweige denn überhaupt mit Normen zu tun zu haben. Die sind, wie die Strukturierende Rechtslehre

<sup>137</sup>F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 204.

<sup>138</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 34.

<sup>139</sup>Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 107.

<sup>140</sup>F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 7,



nicht müde wird zu betonen, dem Juristen für seine Entscheidungsarbeit nicht gegeben, sondern aufgeben. Aufgegeben ist ihm so, sich zu erarbeiten, *worauf* sich der Normtext bezieht, um zum zweiten zu entscheiden, *was* er dazu in Hinblick auf den anstehenden Rechtsstreit besagt. Dies genau heißt es, den Normtext als ein Zeichen für Recht zu nehmen, so wie es dem Juristen bindend auferlegt ist. Terminologisch wird der erste Aspekt von der Strukturierenden Rechtslehre als Normbereich gefasst. Der zweite als Normprogramm.<sup>141</sup> Sofern sich der Jurist zur Erarbeitung des Normbereichs offenkundig auf die Welt zu beziehen hat,<sup>142</sup> die der „Tatsachen, und nicht der Dinge“ wohlgemerkt,<sup>143</sup> hat er sich zur Erarbeitung des zweiten in Hinblick auf die Formulierung einer Norm ebenso offenkundig, was der Normtext dafür besagen soll. Denn diese Tatsachen muss, sofern sie im sind, der Jurist erst einmal als solche des Rechts schaffen und damit dem Normtext dessen Ausdruck seinen Bezug geben. Da dieser im Rechtsstreit wiederum seinem Inbegriff nach in Gestalt der Lesarten der Parteien, durch die dieser Streit seinen Ausdruck findet und mit denen er geführt wird, seinem Inbegriff nach „wesentlich umstritten“<sup>144</sup> ist, muss der Jurist diesen ebenso für den Normtext in einen Begriff des Rechts fassen.

Beide Säulen einer Objektivität von Bedeutung also, auf die hin Matthias Klatt die Interpretation des Normtextes durch den Juristen stellen will, tragen nicht. Im zuzufolge soll für dafür wenigstens die „diskursive Objektivität“<sup>145</sup> eines dem einzelnen Sprecher mit der Regel vorgegebenen Weltbezugs und der dadurch zugleich ihm entzogenen Festlegung der Verwendungsweise des fraglichen Ausdrucks. Indem sich aber das juristische Verfahren allein schon an der Frage entzündet, ob der herangezogene Normtext den zu entscheidenden Fall trifft, steht mit diesem in Frage, worauf er referiert. Zugleich bricht der Streit, der die Entscheidung von Recht evoziert genau darüber aus, was der Normtext diesbezüglich besagt. Weltbezug und Begriff stehen als Rechtsstreit genau zur Disposition und mit ihm ist so die Bedeutung des Normtextes ausgesetzt. Anders ausgedrückt. Der Jurist muss jene Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten, bzw. seiner Entscheidung als Norm einziehen. Sie tragen nicht das Spiel. Sie sind im Spiel. Schärfer noch, sie stehen auf dem Spiel. Das Spiel „Wortlautgrenze“ geht genau darum.

Natürlich liegt darin, „die Paradoxie, dass sich juristische Textarbeit die Grenze

---

<sup>141</sup>Näher dazu *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 230 ff.

<sup>142</sup>*F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, S. 85 ff.

<sup>143</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Anhandlung. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, 1.1. Ausführlich im besonderen *B. Jeand'Heur*, Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit, Berlin 1989, v.a. S. 121 ff.

<sup>144</sup>In Anlehnung an *W. B. Gallie*, Essentially Contested Concepts, in: *M. Black (Hg.)*, The Importance of Language, 2. Auflage, Ithaca / London 1976, S. 121 ff.

<sup>145</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 207.

erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist“.<sup>146</sup> Darin macht sich aber nichts anderes vernehmlich, als die Grundparadoxie von Recht. Mit dem Verfahren ist Recht erst einmal durch den widerstreitenden Anspruch der Parteien darauf, der als solcher nicht zurückgewiesen werden kann, zu Nichts. Gleichzeitig aber fußt dieser in sich gesplante und Recht absorbierende Anspruch genau in diesem, da er ansonsten nicht als solcher formuliert und vorgebracht werden könnte. Auslösen kann sich diese Paradoxie daher nur, wenn sie wiederum als Anfang eines Weges zum Recht genommen wird und ihr sie neuerlich, nun aber sichtbar realisierendes Pendant in der Entscheidung als Akt findet.<sup>147</sup> Für die Frage nach einer diesem mit dem Normlaut gezogenen Grenze heißt dies entsprechend, dass sie gerade nicht ihre Antwort in einer vom Text als seine Bedeutung enthaltenen Norm finden kann. Vielmehr markiert diese Grenze das Ziel für die Semantisierung des Normtextes, die diese dann als dann für den Moment des Verfahrens sein „Wortlaut“ gewissermaßen in sich einholt, wenn sie argumentativ erfolgreich geltend gemacht werden kann und somit in jedem weiteren Zug wieder nur ein Verhalten zu ihr als Ausdruck von Recht möglich ist. Prosaischer ausgedrückt, „besagt“ jene Paradoxie „nichts anderes als dass die Frage der Wortlautgrenze unvermeidlich eine solche des Verfahrens ist: des Vorgangs der Erarbeitung des Normprogramms und des Textes der Rechtsnorm aus den Sprachdaten. Die Frage nach der Wortlautgrenze kann *nicht* auf einen Fixpunkt *außerhalb* der juristischen Arbeit an Sprache verlagert werden.“

Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze. Vielmehr demarkiert er als Arbeit daran eine Grenze zur Norm. Dieses Verhältnis ist daher ein *internes*.<sup>148</sup> Denn „eine solche Grenze ist *in* der Sprache zu errichten. Sie ist *praktizierte* Sprache. Und sie ist genau damit auch nicht ein Problem, das *immer schon* gelöst wäre, sondern eines, das der juristischen Praxis *immer wieder* aufgegeben ist.“<sup>149</sup> Wollte man dagegen, wie Klatt, darauf beharren, dass eine Grenze *durch* die Wortgebrauchsregel fähig zum Bezug darauf gegeben ist, so würde dies allerdings die unvermeidliche, und nur abzuarbeitende Paradoxie des Rechts in die Absurdität führen. Die schlichte Frage, wozu denn dann überhaupt noch Interpretation und nicht einfach Kontemplation, reicht zwar schon aus, dies zu zeigen. Ein wenig ausführlicher soll die hier aber doch gestellt werden.

Es ist in der Tat so, dass „die Frage nach der Wortlautgrenze werde in der

<sup>146</sup> F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 532.

<sup>147</sup> Zu diesem „re-entry“ G. Teubner, Ökonomie der Gabe – Positivität der Gerechtigkeit: Gegenseitige Heimsuchungen von System und *différance*, in: Koschorke/ Vismann (Hrsg.), Widerstände der Systemtheorie, Berlin 1999, S. 199 ff.

<sup>148</sup> Zur Kritik daran M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 91. Gegen diese nach wie vor R. Christensen, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989, S. 269 ff.; sowie

<sup>149</sup> F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 532.

Rechtsanwendung typischerweise erst dann relevant (wird), wenn Zweifel an der Verwendungsweise eines Begriffes bestehen.“ Nur „fehlt“ nicht „in diesen Fällen (...) eine sprachliche Konvention innerhalb des juristischen Sprachspiels, auf die man sich berufen könne.“<sup>150</sup> Ganz im Gegenteil. Sie wird vielmehr als solcher Zweifel thematisiert sichtbar. Das bedeutet aber, dass sie ihres stillen Wirkens, das der Konventionalismus gern in der Hinterhand behält, enthoben und in Frage gestellt ist. Für die Konvention oder auch Regel wiederholt sich also die oben schon beschriebene Verlagerung der Verständigung zu einer Fokussierung auf Sprache als ihr Medium. Nebenbei bemerkt, lässt sich die Frage nach Bedeutung auch gar nicht anders stellen als zu fragen, was als Bedeutung angenommen und gelten soll. Die Frage nach Bedeutung eines Ausdrucks stürzt aufgrund der sinnkonstitutiven Negierbarkeit eines jeden Rede, diese in eine erst durch die neuerlich durchzusetzende Bedeutungsgebung wieder aufholbare Unentschiedenheit. Vor Gericht geht es sprachlich nicht um ein Verstehen sprachlicher Äußerungen. Mit dem Eintritt in das Verfahren steht also nicht mehr die Frage einer Regelkonformität zur Debatte. Vielmehr treten die sich diametral entgegenstehenden Rechtsmeinungen in einen semantischen Kampf ein, der auf das Ganze der Bedeutung des Gesetzestextes als jeweils ihrem Recht im Fall ausgeht.<sup>151</sup> Es geht den Parteien also, allgemein gesprochen, nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern darum, welche ihm zukommen soll. Und das heißt nach der eigenen Voraussetzung des semantischen Normativismus, dass es den Parteien auch nicht darum geht, was der Regel gemäß ist, sondern darum, was als Regel gelten soll. Als unabhängige Berufungsinstanz für die Entscheidung kann die Regel so aber nicht mehr greifen. Sie ist es, die als Einsatz im semantischen Kampf auf dem Spiel steht, indem die Parteien versuchen, jeweils ihre Lesart des Normtextes als Recht im Fall durchzusetzen. Auch in ihrer pragmatischen Wendung kann Sprache den Konflikt der Bedeutungen, der sie thematisiert nicht entscheiden. Sondern sie steht mit der Frage nach der Bedeutung jeweils erst einmal wieder zur Entscheidung an.

Die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann daher gar nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag eine Norm, bzw. Regel eindeutig und unwiderrufflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist.<sup>152</sup> Regeln vermögen daher auch nicht die Verwendung sprachlicher Ausdrücke auf eine ihnen zukommende Bedeutung festzulegen, wie es der Normativismus will. Um die Festlegung leisten zu können, müsste die Regel für die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke konstitutiv im Sinne Searles sein.<sup>153</sup> Nimmt man das jedoch

<sup>150</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 112.

<sup>151</sup> Ausführlich dazu F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin 1997, S. 59 ff.

<sup>152</sup> Siehe S. A. Kripke, *Wittgenstein über Regeln und Privatsprache. Eine elementare Darstellung*, Frankfurt/M. 1987. Zu Kripke dann auch M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 161 ff.

<sup>153</sup> So H.-J. Glock, *Wie kam die Bedeutung zur Regel?*, in *Deutsche Zeitschrift für Philoso-*

ernst, so könnte paradoxerweise die Regel genau deshalb nicht den abweichenden Sprachgebrauch vom korrekten unterscheiden. „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde, wie Kathrin Glüer zurecht einwendet, damit automatisch zu einem „Bedeutungswandel oder –verlust“. Das aber heißt nichts anderes, als dass mit der Alternative „korrekt/bedeutungslos“ ausgerechnet der Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt.<sup>154</sup> Der semantische Normativismus scheitert an der Konstituierungsthese, die ihm seine Durchschlagskraft verleihen sollte. Denn wenn man die Konstitutionsthese aufweicht, indem man Bedeutung als Basis für die Unterscheidung von Korrektheit oder Inkorrektheit, von Konformität oder Verstoß schon zulässt, verliert die Regel ihr Privileg einer Ermöglichungsbedingung sinnvoller Rede. Sie wäre nur noch einer der vielen Gesichtspunkte dafür, sich Klarheit über einen bestimmten Sprachgebrauch zu verschaffen. Sie wäre „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“<sup>155</sup> Kripke verlangt der Regel deshalb wohlweislich nicht mehr ab als Übereinstimmung. Die aber ist, wie der authentische Wittgenstein geltend macht, in erster Linie nicht eine Übereinstimmung der Definitionen von Bedeutungen, sondern eine Übereinstimmung in den Urteilen darüber.<sup>156</sup> Und die mögen so oder so ausfallen. Mit der Frage nach der Bedeutung ist also alles erst einmal wieder offen. Jede Abweichung, so wissen Linguisten längst, ist von daher „kreativ“. Sie kann immer auch als Vorschlag einer neuen Regel, als Vorstoß zu einer Regeländerung gesehen werden<sup>157</sup>. Ironischerweise wird dies dem Juristen im eigenen Hause tagtäglich demonstriert, im Gerichtssaal. Im semantischen Kampf ums Recht steht hier erst einmal Wort gegen Wort zu dem, was dessen Bedeutung und damit die Regel sein mag.

Mit der praktischen Instabilität des Regelhaften bricht der juristischen Praxis der ihr von Klatt als „Bedeutung“ oder „Wortlaut“ zuge dachte objektive Erkenntnisgegenstand weg. Will sie also Bedeutung haben oder meint sie gar, als „Wortlautgrenze“ um der Legitimierung der Entscheidung will solche haben zu müssen, so muss sie schon selbst dafür sorgen. Juristisches Entscheiden ist semantische Arbeit *an* der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Sprachnormen können aber nicht einfach dadurch konstatiert

---

phie, Jg. 48, H. 3, S. 429 ff., 443 ff. Dagegen *K. Glüer*, Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 449 ff., 462 ff. Auf Searle beruft sich auch *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 130. Zu einer hier im besonderen relevanten grundlegenden Kritik an Searle *J. Derrida*, Limited Inc a b c..., in: *ders. (Hg.): Limited Inc.*, Wien 2001, S. 53 ff.

<sup>154</sup>Vgl. *K. Glüer*, Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 449 ff., 460.

<sup>155</sup>*V. Mayer*, Regeln, Normen, Gebräuche. Reflexionen über Ludwig Wittgensteins „Über Gewissheit“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 409 ff., 418.

<sup>156</sup>Siehe *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1986, § 242.

<sup>157</sup>Vgl. *H. J. Heringer*, Praktische Semantik, Stuttgart 1974, S. 26.

werden, dass man im Wörterbuch nachschlägt Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards. Und die müssen angesichts der Vielfalt und Divergenz des Sprachgebrauchs immer wieder gesetzt und auch durchgesetzt werden. Solange Äußerungen überhaupt verständlich sind, ist jeder Versuch zu ihrer Korrektur oder Zurückweisung bereits der erste Zug in einem Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung pocht. Die aber sind selbst zu rechtfertigen. Bedeutung kann daher nicht Lieferant von Begründungen sein. Ihr ist nichts Normatives zu eigen, das für eine Begründung als Berufungsinstanz erhalten könnte. Bedeutung ist vielmehr Gegenstand juristischer Textarbeit. Zu ihrer Begründung können juristische Entscheidungen nur aus dem Reservoir schöpfen, aus dem sich auch Bedeutung speist, aus all den Argumenten, die die Beteiligten im Verfahren vorbringen. Der Jurist kann von daher seine Bedeutungsfestlegungen nur aus der Sache heraus rechtfertigen, für die sie eben von Bedeutung sind, der Entscheidung von Recht. Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegt und festzulegen hat, hat er so als nach den Regeln der Kunst einer Entscheidung über rechtliche Überzeugungen zu argumentieren. Was dazu taugt ergibt sich aus den Standards eines rechtsstaatlichen Verfahrens, deren Einhaltung wiederum Gegenstand des rechtlichen Verfahrens sein kann.

Wenn Klatt also fragt, ob „die Bedeutung einer Norm zumindest innerhalb eines konkreten Sprachspiels festgelegt (ist)“ und ob „es eine Brücke zwischen dem Text und seiner Bedeutung, zwischen der Formulierung der Norm und ihrem Inhalt gibt“<sup>158</sup>, dann kann die Antwort nur ein entschiedenes Nein sein. Es macht das juristische Sprachspiel geradezu aus, dass dies als Frage nach Recht aufgrund deren Bindung an den Normtext gerade in Frage steht. Indem sie dieser Auffassung ist, gibt die Strukturierende Rechtslehre das semantische Argument keineswegs auf. Sie weist ihm nur den Platz, der ihm gebührt. Den eines Arguments eben, dass sich in seiner Geltung erst einmal erweisen und behaupten muss. Und wenn Klatt meint, dass vom Konventionalismus das Wohl und Wehe einer Theorie objektiver Bedeutung abhängt, dann kann man nur sagen, um so schlimmer für die Theorie. Richtig allerdings ist, dass die Strukturierende Rechtslehre mit der Zurückweisung des Normativismus erst einmal in der Bringschuld steht sagen zu müssen, worin Normativität bestehen kann, wenn diese sich allein der Praxis verdanken soll und nicht diese Praxis der Normativität unterworfen ist. Dazu kann an Brandoms pragmatischen Normativismus angeknüpft werden ebenso, wie es Matthias Klatt tut, allerdings mit ganz gegenläufigen Konsequenzen.

### 3. Normativität

Wenn die Strukturierende Rechtslehre unterstreicht, dass sprachliche Regeln oder Normen, überhaupt Sprache, nicht als Berufungs- und Beurteilungsinstanz für das semantische Argument in der Rechtskonkretisierung erhalten können,

<sup>158</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 114. Grundsätzlich gegen diese Brückenmetapher R. Christensen, *Die leere Schatztruhe, oder : wenn die Sprache die Erwartungen der Juristen enttäuscht*, in: *Juridicum* 3, 1997, S. 33 ff.

weil diese genau mit diesem Argument zur Disposition und in erst einmal wieder in eine schlichte Bedeutungserklärung zur Disposition gestellt und damit also als solche erst einmal aufgelöst sind, wenn die Strukturierende Rechtslehre daher unterstreicht, dass entsprechend die „Wortlautgrenze“ nicht Ausgangspunkt oder gar Voraussetzung des semantischen Arguments sein kann und nicht dessen Ziel, wenn also, kurz gesagt, Bedeutung, Regel und Norm für die Strukturierende Rechtslehre genuin Teil der juristischen Praxis sind, dann bedeutet dies nicht, wie es ihr Matthias Klatt gern unterstellen möchte, dass sie Normativität überhaupt verleugnet. Normativität ist eine Tatsache des sozialen Lebens. Aber eben dies ist sie, und nichts sonst. Sie verdankt sich den entsprechenden sozialen, drunter vor allem auch sprachlichen Praktiken. Normativität ist keine Frage des Ob, sondern, wie immer, eine Frage des Wie. Und wenn man wissen will, was es mit Normativität auf sich hat, dann muss man sich über diese Praktiken im Klaren werden. Genau das aber ist auch wieder eine der Praktiken vor Normativität und nicht ein Weg zu etwas, das diesen Praktiken vorgegeben und ihnen daher entzogen wäre. Ein Weg, den Matthias Klatt ausgehend von Robert Brandoms pragmatistischem Normativismus gehen möchte.<sup>159</sup> Ein Weg, der also von vornherein in eine Sackgasse führen muss. Denn wenn man darauf beharrt, unser Sprechen sei von Sprache angeleitet und auf diese bezogen, dann fällt man auf einen normativen Schein herein. Man bleibt dabei stehen, was die Menschen aufgrund ihrer Abrichtung und Gepflogenheiten von ihrem Sprechen denken und fragt nicht, wie sie dazu kommen. Genau das ist der Weg Robert Brandoms, den sich Klatt zwar vorzeichnet, von dem er aber doch wieder in einen analytischen Semantizismus abirrt, den Brandom gerade überwinden möchte.<sup>160</sup> Dem entgegen trägt die Strukturierende Analyse konsequent der Einsicht Rechnung, dass es in Hinblick auf sprachliche Normativität nie um die Frage gehen kann, *was* das denn sei, sondern immer nur um die Frage des *Wie*. Und sie vermag daher der juristischen Praxis mit einem pragmatischen-verfahrensbezogener Ansatz auch einen gangbaren Weg zu jenen „Wortlaut“ als der Grenze zu weisen, die sich zu schaffen und aufzuerlegen der Jurist in der Pflicht steht.<sup>161</sup>

### 3.1 Robert Brandoms pragmatischer Normativismus

Wenn man wissen will, was es mit Regel oder Normen, aber auch mit Bedeutungen und Begriffen auf sich hat, um herauszufinden, wie man damit umzugehen hat, wenn sich Anforderungen wie die einer „Wortlautgrenze“ stellen, dann braucht und sollte man nicht Zuflucht nehmen zu irgendwelchen platonischen Entitäten, auf die man sich dafür beziehen könnte.<sup>162</sup> Wie immer sorgt die

<sup>159</sup>Siehe *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 138 ff.

<sup>160</sup>Siehe dazu die *Argumentation v.a. bei R. B. Brandom*, *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 67 ff.

<sup>161</sup>Entsprechend zu Brandom *R. Christensen / M. Sokolowski*, *Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre*, in: *W. Krawietz / M. Morlok (Hg.)*, *Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – Ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?*, in: *Rechtstheorie*, Bd. 32, H. 2/3, 2001, S. 327 ff., 328 f.

<sup>162</sup>*R. B. Brandom*, *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*,

Praxis auch hier für sich selbst. Die sie leitenden Normen sind ihr nicht nur einfach inhärent. Vielmehr wird deren Sinn durch das Handeln der Beteiligten dadurch immer wieder hergestellt. Und hängt natürlich dann auch von diesem ab. Das heißt, „die verschiedenen Verrichtungen und Vorkehrungen, die eine Praxis ausmachen, „enthalten implizite Normen, indem sie implizite normative Einstellungen beherbergen, durch die die betreffenden Normen instituiert werden.“<sup>163</sup> Denn Normen sind als so implizite damit grundsätzlich expliziten Formulierungen offen, an denen wiederum die Akteure für einen praktischen Umgang damit ansetzen können. Sei es, um deren Einhaltung anzumahnen, sei es um das eigene Handeln zu rechtfertigen oder sei es, um sie zu verändern. All dies erfasst nun zwar den prinzipiell praktischen Charakter von Normen. Normen sind hier zunächst einmal als soziale Tatsache konstatiert, wobei das „sozial“ in Hinblick auf das Problem des Juristen mit sprachlicher Normativität ganz fest und groß gegenüber „Tatsache“ zu schreiben ist, auf die sich dann Klatt mit einem semantischen Objektivismus konzentrieren will um das omnipotent Soziale vergessen zu machen. In diesem Sinne wird legt etwa auch Wittgenstein außerordentlich Wert darauf das Regelfolgen als eine Praxis herauszustellen.<sup>164</sup> Entgegen der Ansicht von der Regel als einer unbedingten Begrenzung.<sup>165</sup> Über das spezifisch Normative ist so weit allerdings noch nicht viel gesagt.

Normen, so die Lehrbuchweisheit, machen nur dann Sinn, wenn ihre Beachtung nicht im Belieben steht. Man mag zwar auf die Norm pfeifen. Aber das muss man zumindest tun, wenn das eigene Verhalten Sinn und zumindest die Anerkennung des Nonkonformismus finden soll. Ansonsten droht man schlicht als einer zu gelten, der nicht weiß, was er tut. Zur Normativität gehört, wie auch Klatt zu Recht vermerkt,<sup>166</sup> wesentlich eine Orientierung auf die Konformität oder Nonkonformität, was den Sinn von Handlungen, insbesondere sprachlichen, angeht, auf die Richtigkeit oder Falschheit, was deren was deren Verständigkeit angeht, sowie auf die Angemessenheit oder Unangemessenheit, was deren Akzeptanz angeht. Vernehmlich macht sich diese Orientierung in der Reaktion auf die jeweils fraglichen Handlungen und Äußerungen, insbesondere eine solche, die durch Sanktionen einen Normverstoß anhängig macht und damit überhaupt das implizit Normative explizit macht und streng genommen auf praktischem Wege erst in Existenz setzt. Normativität vollzieht sich also durch die in diesem Sinne „normativen Einstellungen“ der Akteure auf ihr Tun. Und diese Einstellungen

---

Frankfurt/M. 2001, S. 12 f.

<sup>163</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 235.

<sup>164</sup>Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1986, § 202.

<sup>165</sup>Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1986, § 84.

<sup>166</sup>Siehe hierzu und im folgenden die Darstellung von Brandoms Ansatz durch M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 138 ff. Was das Original angeht siehe hier und im folgenden vor allem R. B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, 1. Teil, S. 35 ff.

wiederum finden ihren „genuinen praktischen Ausdruck im sozialen Verhalten des *sanktionierenden* Reagierens auf das Verhalten eines *anderen*: Die implizite Beurteilung einer Performanz als *korrekt* oder *inkorrekt* manifestiert sich typischerweise in der Anwendung einer positiven oder negativen Sanktion“.<sup>167</sup>

Dabei zeigt sich unter der Hand ein weiteres. Mit dem Abweichen, dem Fehler oder dem Verstoß bricht Handeln nicht schon einfach in sich zum Nonsens zusammen. Es stellt nicht sich in Frage, sondern stellt praktisch die Frage danach, was es um seiner selbst als sinnvoll verständige Aktion denn nun eigentlich ausmachen soll. Mit anderen Worten, es stellt sich die Frage nach seiner Bedeutung, indem die Frage danach aufgeworfen ist, was für ein solches Handeln überhaupt von Bedeutung sein soll. Die Frage der Normativität ist in diesem Sinne die Frage nach der Intelligibilität von Handeln, des sprachlichen ebenso wie allen anderen Handelns sonst. Das normative Moment von Praxis ist sozial, bzw. diskursiv verfasst. Es bietet zugleich den Ansatzpunkt für seine beständige Dynamik in der Arbeit der Beteiligten daran. Diese wird in all den Gründen vernehmlich und fassbar, die diese Akteure einander für ihr Handeln unterstellen und die sie bei Bedarf auch für ihr Handeln beibringen können. Eben das macht den Unterschied des Handelns, sonderlich natürlich des intelligenten, zum blinden Vollzug bloßen Verhaltens aus. Als intelligent und rational handelnde Wesen bewegen wir uns in einem „normativ verfassten Raum *der Gründe*“.<sup>168</sup> Die Akteure beurteilen einander in Hinblick auf die Gründe, die sich für das jeweilige Handeln finden lassen. Und in dem Maße, in dem sich in dieser Weise Handlungen rechtfertigen lassen, in dem Maße vermag der Verweis auf sie wiederum als Grund für das weitere Handeln herzuhalten und zu fungieren. Die Intelligibilität des Handelns wird also beständig in einem „Spiel des Liefers und Forderns von Gründen“ instituiert.<sup>169</sup> Sie liefert die Rechtfertigung dafür, entsprechend des Befunds über die Gründe von dessen Tun mit dem Handelnden umzugehen, ihn zu loben, zu tadeln, ihm eine führende Rolle in dem jeweiligen Lebensbereich zuzubilligen oder ihn für seine Dummheit zu verachten und zu bestrafen. Die Kriterien und Normen, auf die sie dabei baut, sind unübersehbar die der Praxis selbst. Sie sind „praxisimplizit“ und können, wie der Regelregress zeigt, „nicht in Gestalt explizit artikulierter Regeln auftreten können, da der Sinn der dabei verwendeten Ausdrücke bereits eine Existenz von Normen voraussetzen würde.“<sup>170</sup> Sie werden, wie gesagt, durch die „normativen Einstellungen“ der an den jeweiligen Praktiken Beteiligten instituiert. Und die bestehen eben in nichts

---

<sup>167</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 235.

<sup>168</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 225.

<sup>169</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 237.

<sup>170</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 235.



andrem als in deren gegenseitiger kritischen Beobachtung und Beurteilung, mit der die Beteiligten ihr Handeln begleiten und kommentieren und sich gegenseitig ihren jeweiligen Platz als verlässlich intelligent Handelnde oder nicht in der Praxis zuweisen.

Paradigmatisch zeigen sich all dies am Fall von Behauptungen und den sich darin ausdrückenden Überzeugungen. Nicht zuletzt im übrigen auch schon mit Blick auf die juristische Praxis, die es ja immer mit sprachlich verfassten Rechtsmeinungen zu tun hat und den damit einhergehenden Überzeugungen darüber, wie entsprechend über die jeweils anstehenden Konflikte zu entscheiden ist. Mit seinen Behauptungen und den damit zum Ausdruck gebrachten Überzeugungen, sofern diese von seinem Gegenüber akzeptiert werden, „autorisiert“ der Sprecher in Folge all jene, die sich daraus folgern lassen. Zugleich aber steht er umgekehrt in der Verantwortung dafür. Er ist gewissermaßen nicht nur auf diese Konsequenzen seiner Behauptungen auf bestimmte Überzeugungen „festgelegt“, sondern zugleich darauf, dass diese sich in Konsequenz aus einem Satz geltender Behauptungen rechtfertigen lassen. Paradigmatisch zeigen sich all dies am Fall von Behauptungen und den sich darin ausdrückenden Überzeugungen. Nicht zuletzt im übrigen auch schon mit Blick auf die juristische Praxis, die es ja immer mit sprachlich verfassten Rechtsmeinungen zu tun hat und den damit einhergehenden Überzeugungen darüber, wie entsprechend über die jeweils anstehenden Konflikte zu entscheiden ist. Mit seinen Behauptungen und den damit zum Ausdruck gebrachten Überzeugungen, sofern diese von seinem Gegenüber akzeptiert werden, „autorisiert“ der Sprecher in Folge all jene, die sich daraus folgern lassen. Zugleich aber steht er umgekehrt in der Verantwortung dafür. Er ist gewissermaßen nicht nur auf diese Konsequenzen seiner Behauptungen auf bestimmte Überzeugungen „festgelegt“, sondern zugleich darauf, dass diese sich in Konsequenz aus einem Satz geltender Behauptungen rechtfertigen lassen.<sup>171</sup>

Dieses Doppelverhältnis von Autorisierung und Verantwortung setzt eine komplexe Dynamik von Berechtigungen, nämlich die, sich auf die fraglichen Behauptungen zur Begründung zu berufen, und Festlegungen frei, nämlich die, Gründe für die fraglichen Behauptungen zu haben. Aus deren jeweiliger Zubzw. Aberkennung ergibt sich auch der jeweilige Status, den die Beteiligten in der Praxis genießen. Robert Brandom bezeichnet die entsprechenden „Einstellungen des An- und Zuerkennens von Festlegungen und Berechtigungen auf unterschiedliche Akteure, die an einer sozialen Praxis mitwirken“ eingängig als „deontischen Kontostand“, bzw. „die Aktivität der situativen Anpassung der jeweiligen Kontoführungseinstellungen in Reaktion auf signifikante Performanzen einzelner Akteure“ als „deontische Kontoführungspraxis“.<sup>172</sup> Entscheidend ist

<sup>171</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 235.

<sup>172</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 237.

nun, dass genau dies auch das Einfallstor für jene Sanktionen bietet, die die Normativität jeweils praktizieren und damit sichtbar und ausdrücklich werden lassen.

Ausgangspunkt dabei ist die Annahme, dass die Beteiligten an einer möglichst guten Bilanz ihres deontischen Kontos interessiert sind. Das heißt, dass ihre Äußerungen Autorität ernst genommen werden und ihnen somit Autorität zukommt, dass ihnen damit kund getanen Überzeugungen Vertrauen entgegengebracht wird., womit sie zum dritten in der Lage sind, ihren Einfluss in der jeweiligen Praxis geltend zu machen. Mit einem Wort, sie sind daran interessiert, von Bedeutung zu sein. Und wer wollte schon allenfalls als Narr wahrgenommen werden. Und wer wollte auch nur ohne Not darauf verzichten, „sein Wörtchen“ in der Praxis mitzureden zu haben. Die Möglichkeit von Sanktionen wohnt somit jener Praxis des Lieferns und Forderns von Gründen inne, in der die Zu- oder auch Aberkennung von Berechtigungen, sowie die Zuteilung oder auch Entlastung von Festlegungen auf Herkunft und Konsequenzen von Behauptungen und Überzeugungen vernehmlich wird. Sie „ergibt sich aus dem diskursiven Anspruch einer Behauptung, den Sprecher und sein Publikum zu weiteren Behauptungen zu autorisieren. Da nämlich diese Autorisierungsfunktion nur jenen Behauptungen zukommt, die ihrerseits als *berechtigt* gelten, ist damit ein sanktional verwertbares Muster gegeben: Erkennt man einer Behauptung die diskursive Autorisierungsmacht ab, indem man etwa weitere Akte der Berufung auf diese Behauptung als illegitim behandelt, übt man damit dem Behauptenden gegenüber eine negative Sanktion aus, in der sich die implizite Kontoführungseinstellung äußert, die Behauptung für unberechtigt zu halten. Umgekehrt bringt die Zuerkennung diskursiver Autorisierungsmacht die implizite Einstellung zum Ausdruck, die Behauptung für berechtigt zu halten.“<sup>173</sup>

Und das betrifft in Hinblick auf den Normbereich Behauptungen darüber, was im Rechtsstreit „Sache“ ist ebenso, wie in Hinblick auf das Normprogramm Behauptungen zur Bedeutung des Normtextes als Ausdruck von Recht. Die Frage allerdings, welcherart dann die Gründe sein könne, die hier im juristischen Verfahren eine Rolle spielen, bricht wiederum die Kluft zwischen Klatts Rückfall in einen semantisch-monologischer Ansatz und dem pragmatisch-verfahrensbezogenen Ansatz, den die Strukturierende Rechtslehre auch grundlegend zur Frage sprachlicher Bedeutung verfolgt auf. Zwar will Klatt ausdrücklich von Brandoms praktische Einstellung auf Normativität ausgehen. Das aber bleibt Lippenbekenntnis. Denn an dem Punkt, an dem es um die Berufung auf sprachliche Regularitäten als Gründe für das semantische Argument geht, sieht Klatt diese nicht als den Gegenstand, oder besser das Thema der dafür vorgebrachten Gründe an. Vielmehr entzieht er diese der normativen Praxis als deren Fundament an Gründen. Mit seinem semantischen Objektivismus nimmt er den Ansatz Brandoms wieder zugunsten

---

<sup>173</sup>S. Knell, Die normativistische Wende in der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 2000, S. 225 ff., 237.

einer theoretischen Einstellung auf die juristische Praxis zurück, womit dieser zum Scheitern verurteilt ist, bevor er überhaupt in seinen Einzelheiten zum Zuge kommen kann.

### 3.2 Klatts Konsequenz eines semantischen Objektivismus

Mit Brandom, und hier ist Klatt zuzustimmen, lässt sich wenigstens schon einmal das „zentrale Paradox sprachlicher Bedeutung, dass die sprachliche Praxis semantischen Normen unterworfen ist, die sie selbst entwickelt“ produktiv reformulieren. Brandom selbst gibt dafür den Hinweis auf die „Spannung zwischen der praktischen Übereinstimmung, dass für uns alle dieselben Normen bindend sind, auf der formalen Seite, und der Uneinigkeit darüber, was diese Normen sind, auf der inhaltlichen Seite.“<sup>174</sup> Will man sich also nicht in jenem Paradox verfangen, so muss sich, ganz in Übereinstimmung mit der jener sprachreflexiven Wendung auf den Fokus des Ausdrucks und damit der Selbstthematizierung, jenem „Spiel des Liefers und Forderns von Gründen“ zuwenden, die die semantische Normativität praktizieren. Solche Normativität bricht, wie schon mehrfach betont, damit allerdings auf und bedarf der neuerlichen Entscheidung. Die Entscheidung ist dann allerdings zunächst einmal insofern grundlos, als sie abhängig vom Ausgang des Begründungsspiels um einen Wortlaut des Normtextes den Grund von Sprache erst einmal wieder schaffen muss. Genau auf diese Kluft zwischen dem „dass“ und dem „was“ verweist Brandom. In der Situation juristischer Entscheidung ist diese vor vornherein in besonderer Weise gegeben. Mit dem Rechtsstreit, in dem sich die Parteien gleichermaßen auf den Normtext berufen und ihn in seiner Bedeutung jeweils gegenläufig für sich reklamieren, ist für die Legitimierung ihrer Positionen zwar klar, dass dieser Normtext richtungsweisend und ausschlaggebend ist. Was aber dafür als sein semantischer Gehalt ins Feld zu führen ist, ist nicht etwa unklar, sondern Gegenstand des Streits. Das heißt, dass hier nicht semantisch normative Konformität zur Debatte steht. Vielmehr ist umstritten, was semantisch als Norm für die Entscheidung zu veranschlagen ist.

In der offenkundigen Furcht vor dieser Offenheit als einer Bodenlosigkeit wendet sich Klatt dann allerdings gerade nicht jenen Praktiken zu, mit denen die Beteiligten eben die semantische Normativität für den Normtext herstellen. Vielmehr will er die Frage der Bedeutung doch wieder nur auf die der Konformität und damit auf die schlichte Frage eines Befolgens reduzieren. Dafür scheint es ihm einen Ausweg zu geben, indem er Brandoms Normativismus das Pragmatische, die genuine Angewiesenheit auf seine Praktizierung im Spiel der Gründe um Akzeptanz nimmt und ihm nur das Normative, die Autorität belässt. Die soll unterbinden, dass sprachliche Handlungsnormen weitestgehend der Frage nach ihrer Wirksamkeit in Gestalt ihrer Annahme durch die Beteiligten ausgesetzt bleiben und damit auf diese ausschließlich anleitend wirken können. Für das Problem des Wortlauts soll das heißen, dass die Beteiligten sich zwar im unklaren über die Bedeutung der betreffenden

---

<sup>174</sup>R. B. Brandom, Von der Begriffsanalyse zu einer systematischen Metaphysik. Interview von Susanna Schellenberg, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1999, S. 1005 ff., 1019.

Ausdrücke sein können oder dass sie diese Ausdrücke in einer ganz eigenen und kreativen Weise zu gebrauchen gedenken. Richtschnur bleibt aber jene Bedeutung, die diese Ausdrücke haben und die sich dementsprechend auch feststellen lässt, ohne sie dafür erst erschaffen zu müssen. Anders ausgedrückt „hat“ für Klatt aufgrund der Wirksamkeit einer der sprachlichen Praxis eigenen und innewohnenden Normativität ein Wort Bedeutung. Die Beteiligten können sich daher so oder so nur zu ihr verhalten. Sie können sie für sich annehmen oder nicht. All das entscheidet sich von der für den sprachlichen Ausdruck feststellbaren Semantik, also von der Sprache her.

Klatt beginnt damit zum Wohle des von ihm von vornherein als Ziel gesteckten semantischen Objektivismus auf einen Schein des Normativen herein zu fallen, den Brandom genau durchbrechen will. Natürlich mag es den Beteiligten aufgrund des ihnen obliegenden Drucks zur Rechtfertigung, oder, wie es sich mit Brandom fassen lässt, zugunsten ihrer „deontischen Kontoführung“ und ihres „deontischen Status“<sup>175</sup>, angeraten erscheinen, sich an die „Gepflogenheiten“ ihrer Gemeinschaft zu halten,<sup>176</sup> sich darauf festzulegen. „Jede implizite normative Praxis, für die der Gebrauch der Sprache ein Musterbeispiel ist, ist anhand zweier *deontischer Status* zu diskutieren, nämlich Festlegung und Berechtigung.“<sup>177</sup> Sich auf erstere einzulassen ist für die Beteiligten im Interesse der zweiten. Und da dies alle tun und auch voneinander zugunsten eines reibungslos koordinativen Gleichgewichts des Umgangs miteinander erwarten,<sup>178</sup> ziehen Abweichungen einen erhöhten Verständigungsaufwand und Rechtfertigungsbedarf nach sich. Dies ist aber leicht erkennbar eine durch und durch „soziale“ und damit praktische Angelegenheit, wie auch Brandom nachhaltig betont.<sup>179</sup>

Klatt dagegen nimmt den daraus erwachsenden Schein einer Bedeutungshaftigkeit von Worten für das Sein einer bedeutungshaltigen Sprache. Bei ihm wird das praktische Verhältnis, dass sich die Beteiligten zum Wohle einer

---

<sup>175</sup>Dazu *R. B. Brandom*, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 219 ff. Zur Rezeption durch Klatt siehe *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 151 ff.

<sup>176</sup>Im Sinne von *L. Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Bd.1, Frankfurt/M. 1984, §§ 198 f.

<sup>177</sup>*R. B. Brandom*, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 219 ff. Zur Rezeption durch Klatt siehe *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 251.

<sup>178</sup>Siehe auch den entsprechenden Konventionalitätsbegriff bei *D. K. Lewis*, *Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung*, Berlin 1975. Zur Anknüpfung an *D. K. Lewis*, *Score-keeping in a Language Game*, in: *ders.* (Hg.), *Philosophical Papers. Vol. I*, Oxford 1983, S. 233 ff. siehe *R. B. Brandom*, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 219 ff. Zur Rezeption durch Klatt siehe *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 279 ff.

<sup>179</sup>Vgl. *R. B. Brandom*, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 219 ff. Zur Rezeption durch Klatt siehe *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 87.

Berechtigung ihres Handelns zur Sprache verhalten verkehrt in das theoretische Verhältnis, das Verhalten der Beteiligten aus der Sprache heraus erklären zu wollen. Ein für Sprachtheorie im übrigen typischer intellektualistischer Fehlschluss. Nicht die Beteiligten haben es in der Hand, sich den Verständigungsverhältnissen in deren Bedeutsamkeit für sie zu fügen. Vielmehr nimmt sie die Sprache bei der Hand und verfügt ihnen ein ihrer Bedeutung gemäß angemessenes Sprechen. Klatt münzt also das sozial normative Moment sprachlicher Verständigung in ein semantisches um. Was eine Eigenheit kommunikativer Praxis ist, ist so auf dem Weg doch wieder eine Eigenschaft von Sprache zu werden. Er will die semantische Norm im Spiel halten dort, wo sie auf diesem steht. In der Frage der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Dabei fängt das alles noch recht harmlos an. „Sprachliche Normen zwingen wie alle Handlungsnormen nicht naturgesetzlich und unmittelbar, sondern erst aufgrund der normativen Anerkennung durch das handelnde, sprechende Subjekt. Diese Anerkennung (oder auch Zurückweisung) beruht auf der Bewertung von Sprechakten als richtig oder falsch anhand von normativen Einstellungen.“<sup>180</sup> Dagegen lässt sich solange nichts sagen, solange die Frage nach der Bewertungsgrundlage, die des Maßstabs noch nicht auf dem Tisch ist. Spontan würde man meinen, dass es die Bedeutung der geäußerten Ausdrücke nicht sein kann, weil die als deren Gebrauch ja gerade Thema der Bewertung ist. Für Klatt aber soll sie zum Wohle semantischen Objektivismus aber genau dem entzogen werden, um der biblischen Plagen juristischer Textarbeit wie Mehrdeutigkeit, Inkonsistenz, Vagheit und evaluativer Offenheit<sup>181</sup> Herr zu werden. „Es ist zwischen semantisch klaren und semantisch unklaren Fällen zu unterscheiden. Letztere lassen sich in Mehrdeutigkeit, Inkonsistenz, Vagheit und evaluative Offenheit klassifizieren. Für unklare Begriffe können positive, negative und neutrale Kandidaten unterschieden werden. Was für ein Kandidat vorliegt, ist nach Wortgebrauchsregeln zu ermitteln.“<sup>182</sup>

Dass diese Plagen sich erst einer objektivistisch semantischen Theorie als ihrer Wurzel verdanken und somit die Therapie das eigentliche Problem ist, sei hier am Beispiel der Vagheit demonstriert.<sup>183</sup> Um Vagheit konstatieren zu können, müsste man wissen, was es in Bezug auf Bedeutung heißen soll, dass sie klar und fest umrissen ist. Und das selbst eben ist, auf die Praxis hin gesehen alles andere als klar. Man könnte etwa ganz praxisopportun sagen, dass Klarheit herrscht, wenn keine Fragen in Hinblick auf die Bedeutung der betreffenden Ausdrücke eines Textes mehr im Raum stehen. Nur warum sollte dann überhaupt noch

<sup>180</sup>M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>181</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 66, 264 ff.

<sup>182</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 97.

<sup>183</sup>Siehe etwa D. Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, Opladen 1991, S. 43 ff.

von Bedeutung und damit auch von Klarheit die Rede sein? Das mag dazu verleiten, von der Klarheit semantisch doch etwas mehr zu verlangen. Demnach soll der jeweilige Text so beschaffen sein, dass beim besten Willen nicht mehr interpretiert werden kann, weil er unmissverständlich alles sagt, was zu sagen ist. Wie aber soll sich dies feststellen und rechtfertigen lassen? Denkbar wäre nur eine Rechtfertigung ex negativo, indem man keinerlei Mehrdeutigkeiten und Indifferenz, eben keinerlei Vagheiten in der Aussage des Textes mehr feststellen kann. Vagheit ist nun aber gerade kein semantisches Moment., keine Eigenschaft von Wörtern, Sätzen, Texten oder gar von Sprache.<sup>184</sup> Die ist in Ordnung so wie sie ist<sup>185</sup>, solange man sich nur irgendwie versteht und der Nachfrage fähig ist, falls man mit diesem Verständnis in irgendeiner Weise unzufrieden ist. „Wo Sinn ist, muss vollkommene Ordnung sein. – Also muss die vollkommene Ordnung auch im vagsten Satze stecken.“<sup>186</sup> Wäre dem nicht so, so wäre es rätselhaft, wieso man hier überhaupt zur Bedeutung gelangen könnte. Wort, Satz und erst recht Sprache verdanken sich als Marksteine einer Reflexion auf die Mittel und Wege der Verständigung zugleich eben dieser. Damit haben sie alles, was es zu einem Verständnis braucht, bereits bei sich. Natürlich bleibt die Frage, was die Beteiligten damit dann anfangen können und ob oder inwieweit es den von ihnen verfolgten Interessen genügt. Ist dies nicht der Fall, so bleibt ihnen immer, ihren Verständigungsprozess fortzutreiben. Vagheit ist damit keine semantische Eigenschaft von Ausdrücken. Sie ist im Gegenteil pragmatisch ein geradezu lebens-, zumindest verständigungsnotwendiger Zug von Sprache. Nur weil Sprache nicht klar und eindeutig ist, können die Beteiligten mit ihr als Mittel auf die sich beständig wandelnden und neuen Situationen flexibel genug reagieren und in diesen erfolversprechend agieren. Wie klar oder nicht, wie vage oder nicht ein Ausdruck ist hängt davon ab, was die Beteiligten in der jeweiligen Situation an Sinn aus ihren Äußerungen machen können und wollen. Daher ist es nicht sinnvoll, „klare“ Äußerungen oder Texte den „vagen“ entgegenzusetzen. Jeder Text kann prinzipiell interpretiert werden, eine situationsunabhängige Klarheit ist nicht denkbar. Daraus folgt dann aber auch, dass man nicht nach mehr oder weniger Klarheit unterscheiden kann. Auch mehr oder weniger „klar“ sind Texte nicht für sich allein, sondern nur in einer Situation für bestimmte Beteiligte. Daraus ist zu schließen, dass umgekehrt auch Vagheit sich immer nur aus der Sicht einer bestimmten Vorstellung von Bedeutung ergibt so, wie sie eben allein eine Theorie als deren Praxis formuliert. Und die Konsequenz wäre im Fall von Vagheit nicht den Gebrauch eines Ausdrucks durch den Sprecher zu tadeln, sondern die Vorstellungen von Bedeutung zu überprüfen.

Das tut Klatt natürlich nicht. Sein Interesse ist ein anderes, eben Partei gegen

<sup>184</sup>Grundsätzlich dazu *M. Black*, Vagueness, in: *ders.*, Language and philosophy, 1949. Ansonsten ausführlich zum Problem *W. Wolski*, Schlechtbestimmtheit und Vagheit – Tendenzen und Perspektiven. Methodologische Untersuchungen zur Semantik, Tübingen 1980.

<sup>185</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung, in: Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, 5.5563; sowie *ders.*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, § 98:

<sup>186</sup>*Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, in: Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 98.

den Sprecher und für „so etwas wie Sprache“ zu ergreifen. Jedenfalls glaubt er, dass sich solchen Dingen wie Vagheit, Inkonsistenz und Mehrdeutigkeit anhand der Feststellung „semantischer Grenzen“ zu Leibe rücken lässt: „Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.“<sup>187</sup> Und dies eben soll genügend Anlass und Grund für die Annahme einer „jeder Normativität inhärente(n) Vorstellung einer kontext-transzendentalen Objektivität“ sein.<sup>188</sup> Im besonderen für die Frage nach einer den Streit im juristischen Verfahren überwölbenden, dem Normtext als Wortlautgrenze eigenen Normativität soll dies für die die begrifflichen Strukturen der Verwendung von Sprache“ heißen, dass „deren zentraler Aspekt (...) die Zuschreibung von Bedeutung (ist). Diese Zuschreibungspraxis enthält die Voraussetzung, dass die Bedeutung der Worte oder Sätze ihre Verwendung begrenzen. Der Begriff semantischer Grenzen ist ein normatives Konzept. Daher muss ein Bedeutungsbegriff normativ sein, und seine Analyse muss die Bedingungen für die richtige Verwendung von Worten oder Sätzen klären.“<sup>189</sup>

Wie aber soll eine solche Klärung möglich sein? Vor allem, wie soll sie dort auf Bedeutung rekurrieren können, wo selbige genau das zu Klärende ist wie eben im juristischen Verfahren? Soll etwa der Bock wesentlich semantischer Umstrittenheit<sup>190</sup> zum Gärtner eines Schiedsrichters über Bedeutung gemacht werden? Wie soll der Spagat „eine(r) integrative(n) Bedeutungstheorie“ gelingen können, „die sowohl auf einer Gebrauchstheorie basiert als auch Normativität und Objektivität bejaht“?<sup>191</sup> Natürlich gar nicht. Denn das eine ist nun einmal nicht mit dem anderen zu haben. Bei Klatt selbst zeigt sich dies daran, dass er für seinen Standpunkt in der Tat doch in jene Merkmalssemantik zurückfallen muss,<sup>192</sup> die er zugleich glaubte, mit dem Rekurs auf Brandom und einen dann allerdings durchweg regelplatonistischen „Wittgenstein“ überwinden zu können<sup>193</sup>,

<sup>187</sup> M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>188</sup> M. Klatt, Die Wortlautgrenze, ersch. in: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

<sup>189</sup> M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 37.

<sup>190</sup> Dazu ausführlich F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 59 ff. mit Blick auf W. B. Gallie, Essentially Contested Concepts, in: M. Black (Hg.), The Importance of Language, 2. Auflage, Ithaca / London 1976, S. 121 ff.

<sup>191</sup> M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 38.

<sup>192</sup> Zu deren linguistischer Kritik D. Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, Opladen 1991, S. 25 ff. Grundsätzlich dagegen H. Putnam, Is Semantics possible?, in: ders., Mind, Language and Reality. Philosophical Papers, Vol. II, Cambridge / New York 1975, S. 139 ff., sowie ders., Die Bedeutung von „Bedeutung“. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 85 ff..

<sup>193</sup> Beispielsweise M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 128 f. Grundsätzlich gegen solche Wittgen-

bzw. der als Kritik er den von ihm favorisierten sprachanalytischen Ansatz zu Unrecht ausgesetzt sieht.<sup>194</sup> Für ihn steht damit fest, „dass eine Überschreitung semantischer Grenzen in zwei Fällen möglich ist. Im ersten Fall wird die Wortgebrauchsregel für einen Gesetzesbegriff falsch formuliert. Im zweiten Fall wird zwar die Wortgebrauchsregel richtig formuliert, der Sprecher irrt jedoch bei der Subsumtion unter die in der Wortgebrauchsregel enthaltenen Begriffe. In beiden Fällen kann sich der semantische Fehler entweder auf den semantischen Merkmalkatalog M oder auf den Gesetzesbegriff T beziehen. Die semantischen Fehler resultieren jeweils entweder in einer irrtümlichen Bejahung oder Verneinung des Gesetzesbegriffes. Die Kombination dieser Möglichkeiten ergibt ein System von insgesamt acht allgemeinen semantischen Grenzen. Je nachdem, ob die semantischen Fehler in einer irrtümlichen Bejahung oder Verneinung des Gesetzesbegriffes resultieren, können die allgemeinen semantischen Grenzen unter die Oberbegriffe der positiven allgemeinen semantischen Grenze und der negativen semantischen allgemeinen Grenze zusammengefasst werden.“<sup>195</sup> Klatts Rekurs auf Brandoms Ansatz erweist sich also als eine bloße rhetorische Fassade, womit dieser Ansatz zu einem modischen Beiwerk dafür verkommt, alten Wein in neue Schläuche zu gießen. Will man Brandoms Ansatz gerecht werden, so bleibt tatsächlich nichts anderes, als anstatt sich vor den Konsequenzen dieser Einsicht zu drücken, das Praktische von Normativität darin konsequent ernst zu nehmen, dass „Wortgebrauchsregeln“ „durch die Einstellungen und Bewertungshandlungen der Teilnehmer eines Sprachspiels hervorgebracht, also sozioempraktisch instituiert (werden).“<sup>196</sup>

### 3.3 Normativität als Praxis

Die Arbeit des Juristen am Normtext ist nicht semantischen Grenzen unterworfen. Vielmehr besteht sie darin, solche Grenzen zu ziehen. Unterworfen ist der Jurist dabei Anforderungen, dies in einer rechtsstaatlich annehmbaren Weise zu tun, und das heißt in einer nachvollziehbaren und begründeten Weise so, wie es ihm die entsprechenden verfassungsrechtlichen Gebote abverlangen. Das alles meint, dass der Jurist nicht eine beliebige, willkürliche und selbstherrliche Weise mit dem Normtext umspringen kann, um auf eine Bedeutung an Recht zu kommen. Wie aber soll das möglich sein, wenn die Grenzen, die er dabei zu erfahren

---

steininterpretation hier *A. Kemmerling*, Regel und Geltung im Lichte der Analyse Wittgensteins, in: *Rechtstheorie* 1975, S. 104 ff.

<sup>194</sup>Zur Kritik selbst *D. Busse*, Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes. Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen, in: *F. Müller*, Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin 1989, S. 93 ff., 97 ff.; zum Versuch einer Zurückweisung *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 84 ff.

<sup>195</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 279.

<sup>196</sup>*M. Klatt*, Die Wortlautgrenze, ersch. in: *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.



und zu berücksichtigen hat, erst von ihm gezogen werden.

Dieses Problem quält Klatt.<sup>197</sup> Und das Verlangen es abzuwälzen verleitet ihn zu seiner Inkonsequenz in Hinblick auf das von ihm durchaus eingesehene grundlegend praktische Moment von Normativität. Dabei sind die Dinge hier ebenso offensichtlich wie unvermeidlich. Juristen haben es bei ihrer Arbeit mit Bedeutungen zu tun. Sie treffen ihre Entscheidungen über Recht anhand von Lesarten einschlägiger Texte. Und die rechtfertigen die Auslegung, auf die sie sich mit ihrer Entscheidung festlegen, dadurch, dass diese deren Bedeutung und damit ihrem Gehalt an Recht entspricht. Zum Problem, und zwar zu einem das immer wieder der Erarbeitung einer Lösung bedarf, wird dies dem Juristen dadurch, dass Recht nicht durch eine unverbindliche Lektüre von Normtexten entschieden werden kann. Vielmehr muss er sich auf eine bestimmte Lesart des Normtextes verlegen und diese als die jeweils allein ausschlaggebende und richtige durchsetzen. Um sich damit wiederum selbst ins Recht zu setzen, müssen Juristen ihre Entscheidung begründen. Auf Semantik kann er dabei allerdings ganz gewiss nicht setzen. Denn die Annahme, "dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten",<sup>198</sup> ist ebenso einleuchtend wie verfehlt. Diese Idee scheint sich geradezu zwingend aus allem zu ergeben, was Sprache ausmacht. Und so ist es verständlich, wenn Klatt versucht, ihr für seine Rehabilitierung der Wortlautgrenze als sprachlich semantischer nachzuhängen. Vernünftig ist dies dennoch nicht. Denn jene Idee ist angesichts all dessen verfehlt, was sprachliche Verständigung ermöglicht und was diese verlangt. Das aber heißt nichts anderes, als dass sich in der Vorstellung von einer Normativität der Bedeutung oder gar eines semantischen Objektivismus unabweisbare Intuitionen über den Sprachgebrauch aufs innigste mit haltlosen Folgerungen daraus vermischen.

An erster Stelle steht dabei die Annahme, die auch Klatt als „allgemeine Normativitätsthese“ anführt: „Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.“<sup>199</sup> Ohne Korrektheitsbedingungen, keine Normativität, ohne die Möglichkeit zum Fehler kein verbindlicher und, da Sprache genuin intersubjektiv begründet ist, nicht einmal ein normaler Sprachgebrauch, also allein ein beliebiger, also keiner, der irgend von erkennbarer Bedeutung ist. „Dieser Gebrauch ist von Regeln gesteuert, welche die Bedeutung der Ausdrücke deter-

<sup>197</sup>Dazu als „zentrale(m) Paradox“ etwa *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 38. Zur „komödiantischen“ Strategie einer Abarbeitung durch Explikation dagegen *R. Christensen / M. Sokolowski*, *Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre*, in: *W. Krawietz / M. Morlok (Hg.)*, *Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – Ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?*, in: *Rechtstheorie*, Bd. 32, H. 2/3, 2001, S. 327 ff., 328.

<sup>198</sup>Nach dem einleitenden Diktum bei *D. Davidson*, *Einleitung*, in: *ders.*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M., 1986, S. 9 ff, 9.

<sup>199</sup>*M. Klatt*, *Die Wortlautgrenze*, ersch. in: *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.

minieren. Ein kompetenter Sprecher zu sein bedeutet, in Übereinstimmung mit diesen Bedeutungsregeln handeln zu können. Die Regeln zeigen, wie ein Ausdruck gebraucht werden muss, damit er eine bestimmte Bedeutung hat. Sie sind diejenigen Standards, anhand derer die Korrektheit von Sprechakten beurteilt werden kann.<sup>200</sup> Mit dieser Ausgangsthese ist Klatt zunächst durchaus in guter Gesellschaft. Mit ihr ist überhaupt so etwas wie ein "Minimalkonsens" des Nachdenkens über Bedeutung getroffen.<sup>201</sup> Bedeutungstheoretiker der unterschiedlichsten Couleur sind sich darin einig, "dass, gäbe es keine Unterscheidung zwischen richtigen im Sinne von 'wahren' und 'falschen' Verwendungen eines Wortes, dieses keine Bedeutung hätte."<sup>202</sup> Die Frage ist also, wie immer, nicht eine des Dass, sondern die des Wie, hier insbesondere in Hinblick auf das Problem des Juristen mit dem „Wortlaut“.

Dieses Problem verschärft sich durch jene Grundeinsicht eher noch. Denn normatives Kapital kann der Jurist daraus ganz sicher nicht schlagen. Ganz im Gegenteil. Der "Begriff des korrekten Sprachgebrauchs" ist für die Entscheidung über Bedeutung zunächst einmal gänzlich "uninteressant".<sup>203</sup> Die Ursache dafür ist ironischerweise genau die Möglichkeit zur Beurteilung einer Ausdrucksverwendung als unkorrekt, abweichend oder auch absonderlich. Daraus, "dass ein Wort nicht mit der richtigen Bedeutung verwendet wird", lässt sich keineswegs schließen, "dass es ohne Bedeutung verwendet wird."<sup>204</sup> Um eine Äußerung und Ausdrucksverwendung als unkorrekt oder abweichend einschätzen zu können, muss sie für den Vergleich mit den entsprechenden Maßstäben in ihrem Eigensinn bereits verständlich sein. Und solange sie verständlich ist, kann den Wörtern in der in Rede stehenden Verwendung nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden. "Denn es kann ja sein, dass es einfach mit einer *anderen* Bedeutung benutzt wird."<sup>205</sup> Ist die Verwendung eines Wortes aber überhaupt

<sup>200</sup> M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 130.

<sup>201</sup> Dazu K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37 ff. Dazu K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37 ff. Siehe dann etwa auf Seiten eines strikten Konventionalismus etwa M. Dummett; Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. Bemerkungen zu Davidson und Hacking, in: E. Picardi / J. Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 248 ff., 264. Und auf Seiten eines strikt antikonventionalistisch sprachlichen Individualismus D. Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: ebd., S. 203 ff., 206. Weiter auch I. Hacking, Die Parodie der Konversation, in: ebd., S. 248 ff. Zur "Kontroverse zwischen Davidson und Dummett" K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 17 ff, v.a. 25 ff.

<sup>202</sup> K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 38.

<sup>203</sup> Vgl. D. Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi / J. Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 205.

<sup>204</sup> K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37 f.

<sup>205</sup> K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37. Als Vertreter einer solchen Position dann M. Dummett, The Logical Basis of Metaphysics, Cambridge, M.A. 1991, v.a. S: 85 f. Weiter auch in Auseinandersetzung mit Davidson M. Dummett, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. Bemerkungen zu Davidson, in: E. Picardi / J. Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 248 ff.

verständlich, so ist mit ihr der Bereich des Sprachlichen nicht verlassen.

Das zeigt sich ausgerechnet an scheinbar unwiderleglichen Beispielen der Art, wie sie auch Klatt ins Feld führen möchte, etwa, „wenn ein Sprecher S einen roten Ball als ‚grünen Kegel‘ bezeichnet“. Da es hier um Klatts Frage nach der „Bedingung der Möglichkeit des semantischen Fehlers“<sup>206</sup>, soll der Einfachheit halber nur der Gebrauch der Farbwörter betrachtet werden. Ein klassischer Fall übrigens<sup>207</sup>, der dann Wittgenstein auch zu der hier ein wenig zu entwickelnden, unmissverständlichen Einsicht führt, „die *Praxis* gibt den Worten ihren Sinn.“ Auch und gerade denjenigen, fehlerhaft zu sein. Aber was für eine Praxis ist das? Auch wenn eine Äußerung, wie die vom „grünen Kegel“ angesichts eines roten Balls zunächst Kopfschütteln oder noch heftigeren Widersprüche hervorrufen, so ist sie deswegen allein noch längst nicht sprachwidrig. Eine Grenze mag hier spürbar werden. Ob sie zum Fehler überschritten, verletzt worden ist, ist damit in einem semantischen Sinne noch längst nicht ausgemacht. Dazu müsste aufgrund auf Grund der eigensinnigen, völlig verfehlten und fehlerhaften Verwendung der fraglichen Ausdrücke allein jegliche Möglichkeit verloren gehen, den Sprecher zu verstehen. Eine der üblichen und richtigen Bedeutung zuwiderlaufende Verwendung dieser Ausdrücke müsste also dadurch allein zugleich jegliche Bedeutung verlieren. Jedenfalls dann, wenn man „versucht, die präskriptive Kraft der Konventionen einer Sprache direkt aus der Möglichkeit von Bedeutung selbst herzuleiten“.<sup>208</sup> Solange eine Äußerung aber überhaupt noch irgend zu verstehen ist, so lange ist es keineswegs vorbei mit Bedeutung und daher ein Ausschluss aus dem Bereich des Sprachlichen nicht gerechtfertigt. Denn „der Begriff der Sprache (...) *liegt*“ nun einmal „im Begriff der Verständigung.“<sup>209</sup> Wenn verstehbar und damit bedeutend nur ist, was auch Sprache ist, so muss umgekehrt alles, was auch nur irgend verstanden werden kann zur Sprache gerechnet und ihm Bedeutung beigelegt und zugemessen werden. Erst wenn jegliches Verständnis unmöglich geworden ist, hat es auch mit aller Bedeutung und Sprache ein Ende und die Sprecher müssen sich etwas anderes einfallen lassen, wenn sie noch sinnvoll miteinander Umgang pflegen wollen.<sup>210</sup>

Das allerdings können sie fallweise auch. Denn die Grenzen des Verstehbaren aber sind nahezu unabsehbar weit,<sup>211</sup> wie der Blick auf das Beispiel des vorder-

<sup>206</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 125.

<sup>207</sup>Siehe etwa *P. A. Boghossian*, The Rule-following Considerations, in: *Mind* 98, 1989, S. 507 ff., v.a. S. 513, auf den sich *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 126 bezieht. Ansonsten zum Beispiel „*Dies* ist grün“ in Hinblick auf die Frage der Bedeutungskonstitution *K. Glüer*, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 191 ff.

<sup>208</sup>*K. Glüer*, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 37.

<sup>209</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 140.

<sup>210</sup>Zum Problem *K. Glüer*, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 46 ff.

<sup>211</sup>Dies zeigt anhand der sogenannten „Malapropismen“ *D. Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *E. Picardi / J. Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff. Dazu auch *K. Glüer*,

gründig irritierenden Gebrauchs des Wortes "grün" zeigt. Sicher, der Irrtum und der Fehler sind eine Möglichkeit, in der Verständigung damit fertig zu werden. Man versucht den Sprecher davon abzubringen, zur Einkehr in den von gepflogenen Sprachgebrauch zu bewegen oder ihn unter den praktischen Druck einer Sanktion des Unverständnisses für seinen Sprachgebrauch setzen. Was man aber, um den Preis sich selbst ad absurdum zu führen, tunlichst vermeiden sollte ist zu behaupten, seinen Worten käme keine Bedeutung zu. Denn wie wollte man dann wenigstens das feststellen können? Von semantischer Grenze kann also keine Rede sein, obwohl hier schon eine Menge Normativität im Spiel ist. Dies wird etwa dann noch deutlicher, wenn sich der Vorfall wiederholt und der Sprecher uns zudem mit den Worten, "welch hübsches Grün" auf die rote Bluse einer Passantin aufmerksam macht. Mit unserem semantischen Latein jedenfalls sind wir längst noch nicht am Ende. Allein schon deswegen nicht, als sich für uns aufgrund der Wiederholungen längst herausgestellt hat, dass es sich alles in allem um keinen Zufall handelt. Für unser Gegenüber ist Rot offenbar genau dasselbe wie für uns Grün. Da wir keinen Grund dafür haben anzunehmen, dass der Sprecher nicht bei Sinnen ist, bleibt nur der Schluss, dass er unter Farbenblindheit leidet. Für ihn mag die Welt daher aus Grautönen bestehen auf die er die Farbwörter verteilt. Und anhand der Gelegenheiten, zu denen er sich dementsprechend uns gegenüber geäußert hat, können wir mit einiger Sicherheit annehmen, dass für ihn, "in seiner Sprache" gewissermaßen, das Wort "grün" in etwa die Stelle einnimmt, die in unserer Sprache und Ausdrucksweise das Wort "rot" innehat. Um es kurz zu sagen, für ihn bedeutet "grün" Rot.

Die Praxis, auf deren Boden sich die ganze Angelegenheit des Korrekten oder Inkorrekten bewegt, ist ganz offenkundig keine Angelegenheit des Urteils über Sprache. Korrektheit kann daher nicht die Voraussetzung für die Beurteilung des Sinns von Äußerungen sein. Vielmehr stellt sich in Hinblick Verhältnis von Gebrauch und Bedeutung sprachlicher Ausdrücke für eine Entscheidung über die Verständlichkeit von Äußerungen und Texten überhaupt immer erst einmal das Problem der Korrektheit. Darauf weist die Grundintuition hin, dass wir keineswegs so reden können, wie „uns der Schnabel gewachsen“ ist, wenn wir uns verständlich machen und als verständig gelten wollen. Maßstäbe der Korrektheit mögen zwar unabdingbar dafür, dass Ausdrücke überhaupt eine bestimmte und das heißt eine unterscheidbare Bedeutung haben können und ihr Gebrauch entsprechend Sinn macht. Sie sind der Praxis des Sprachgebrauchs jedoch nicht vorgegeben. Die Korrektheit, und damit auch kommunikative Legitimität von Sprachverwendungen und Verständnisweisen kann nicht dadurch begründet werden, *dass* ein Ausdruck eine bestimmte Bedeutung hat. Vielmehr ist es umgekehrt entscheidend für die Frage der Korrektheit, *mit welcher* Bedeutung ein Ausdruck verwendet wird. Die Entscheidung darüber wiederum kann nicht eine *durch* die Bedeutung der darin verwendeten Ausdrücke sein. Sie ist immer eine *über* solche Bedeutung. eine Entscheidung über eben den Sinn von Äußerungen und über deren Verständnis erst aufgegeben. "Bedeutung" erweist

---

Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 79 ff.

sich also alles in allem "in dem Sinne als irreduzibel, dass sie nicht mit Hilfe handlungsleitender Normativität erläutert werden kann."<sup>212</sup> Das aber heißt nichts anderes, als dass die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke keinen Grund dafür zu liefern vermag, dass eine ihr konforme Verwendung des betreffenden Ausdrucks zwingend sei. Von daher verweisen Fehler, wie auch andere Abweichungen und Normverstöße nicht etwa auf jene objektiven semantischen Grenzen, von denen sich Klatt so viel für den Juristen erhofft. Vielmehr markieren sie nicht mehr als einen "Grenzwert des Verständlichen"<sup>213</sup>, "d.h. ihr Bereich beginnt dort, wo es nicht mehr möglich wäre, eine Wortgebrauchs- und Urteilspraxis als konsistent zu verstehen."<sup>214</sup>

Das aber heißt nichts anderes und ist im übrigen auch die Pointe von Pointe von Brandons Normativismus als einem pragmatischen, dass die Praxis des Fehlers, der Abweichung und des Normverstößes eine Angelegenheit der Beurteilung von Personen. Weder geht es um semantische Fehler, noch um empirische, wenn Normativität ins Spiel kommt, wie Klatt in Bezug auf das angeführte Beispiel meint.<sup>215</sup> Vielmehr geht es um die Fehlbarkeit oder nicht von Personen. Dies übrigens hätte Klatt bei genauerem Hinsehen auch der von ihm angeführten Bemerkung Wittgensteins zu Korrektheit und Übereinstimmung entnehmen können, dass die Übereinstimmung der Menschen in der Sprache eine der Lebensform ist, und zwar in den Urteilen.<sup>216</sup> Genau an dieser Nahtstelle setzt etwa dann auch Putnam mit seiner Analyse des Zusammenhangs von Sprachfertigkeit und Normativität an. Konventionen, allgemein Normativität ist für ihn mit dem „Erwerb“ von Ausdrücken intern verbunden. Kompetenz zu Verständigung gewinnt und erweist man, indem man bestimmte Fragen in Hinblick auf die Bedeutung eines Ausdrucks in einer von der jeweiligen Gemeinschaft akzeptierten Weise beantworten kann. "Wir sagen von jemanden, er habe das Wort 'Tiger' *erworben*, wenn er es in einer Weise zu gebrauchen vermag, dass sein Gebrauch anerkannt wird, (d.h. die Leute sagen ihm nicht nach, er wisse nicht, was ein Tiger ist, er kenne die Bedeutung von 'Tiger' nicht, und dergleichen mehr)".<sup>217</sup> Das scheint zunächst Klatts Auffassung entgegen zu kommen. Tut es aber nicht. Denn der normative Schub, sich an die eingefahren übliche Bedeutung sprachlicher Ausdrücke zu halten geht so nicht von Sprache und Bedeutung aus. Vielmehr sind diese Gegenstand entsprechender Beurteilungen. Der normative Schub geht allein von der Gemeinschaft aus, die sich zum Sinn oder Unsinn bestimmter Sprachverwendungen äußert. Entsprechend ist es auch nicht die Bedeutung, die die Wörter in dieser Weise nun einmal haben, die solchen Zwang begründet. Es ist im Zweifelsfall die Gemeinschaft, die sich

<sup>212</sup>K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 235.

<sup>213</sup>K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 65.

<sup>214</sup>K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 28.

<sup>215</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 125.

<sup>216</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 130 f. und dann L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, §§ 241 f.

<sup>217</sup>H. Putnam, Die Bedeutung von "Bedeutung", 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 65.

dafür zu rechtfertigen hat, darauf zu bestehen. Das weist auf den "Charakter der Normen als Sinngrößen mit sozialer Geltung bei den Handelnden"<sup>218</sup> hin. "Normen sind intentionale Sachverhalte; sie sind gewollt bzw. werden als von anderen gewollt (als deren normative Erwartungen) erlebt und erlegen bestimmte Verpflichtungen, etwas zu tun oder zu unterlassen auf. Als derartige Sinngebilde stellen sie interpretative Konzepte der Sprachpraxis dar, die in vielen Fällen für die Beschaffenheit der sprachlichen Vorkommnisse verantwortlich gemacht werden."<sup>219</sup>

Ihre Geltung und Verbindlichkeit verdanken sie allein den Praktiken der Kritik und Korrektur, die sie veranlassen und die ihren Verwendungssinn ausmachen. An erster Stelle denen der "Abrichtung"<sup>220</sup>, Einweisung und Einführung, die vor allem jenen Eindruck einer Verantwortlichkeit von Normen und Regeln für den Sprachgebrauch erwecken und aufrecht erhalten sollen und die die semantischen Intuitionen einer Fundierung des Sprachgebrauchs in Bedeutung prägen. Aufrecht erhalten wird dieser Eindruck jedoch allein durch den normativen Druck der Umgebung, die Konformität mit den entsprechenden Zuweisungen mentaler und sozialer Kompetenz belohnt. Sprachnormen, als Demarkationen dieses Gebietes sind somit zuallererst selbst einmal "Sinngebilde" und "Sinngebungen".<sup>221</sup> Sie sind Verwendungen von Bedeutungserklärungen zu diesem Zweck. Die Bedeutungsbeschreibungen und -erklärungen gewinnen diese Bedeutung als normative Festlegungen auf einen bestimmten Sprachgebrauch wiederum aus den praktischen Lebenszusammenhängen heraus, in denen sie als derlei Äußerungen fungieren. "Sprachnormen als Produkte von Aneignungsprozessen sind *diskursiv* verfasst."<sup>222</sup> Des näheren können sie "somit angesehen werden als deontische Einheiten eines diskursiv vermittelten und sozial abgeglichenen Sprachbewusstseins."<sup>223</sup> Im Zweifels- und Konfliktfall können sie daher auch gar nicht als Berufungsinstanz beansprucht werden, sondern stehen damit erst einmal selbst zur Disposition. Als Sinnzuschreibung trägt jede Sprachnorm bereits den Stachel des Rückfalls in den Stand zweifelhafter Behauptungen und Meinungen und ihres Geltungsverlustes in sich.

<sup>218</sup> K. Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: K. J. Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M. / Berlin / New York / Paris / Wien, 1997, S. 7 ff., 31.

<sup>219</sup> K. Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: K. J. Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 28.

<sup>220</sup> Vgl. L: Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, Werkausgabe; Band 1, Frankfurt/M. 1984, §§ 5 f. Dazu J. Schulte, Wittgenstein. Eine Einführung, 1989, S. 143 ff.; sowie K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 153 ff.

<sup>221</sup> Ausführlich dazu insges. K. Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: K. J. Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff.

<sup>222</sup> K. Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: K. J. Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 31.

<sup>223</sup> K. Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: K. J. Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 32.

”Die Sprache und ihre Normen (’Regeln’) stellen zwar Vorgaben für das Handeln dar, die sich dem Handlungsvorsatz des Subjekts insoweit entziehen, wie sie bereits vor ihm konzipiert und formuliert worden sind.”<sup>224</sup> Sie sind damit ”aber nicht unumgebar; es handelt sich bei ihnen lediglich um konventionale Notwendigkeiten. Deren Anerkennung erfordert, dass man sich dem Regelwerk auch unterstellen *will*. Im Unterschied zu der bedingungslosen Unterwerfung unter Naturnotwendigkeiten ist Normen und Regeln nämlich ein Vorbehalt, eine praktische Bedingung vorgelagert: man kann sie aufkündigen.”<sup>225</sup> Das heißt, ”was als Sprachnorm begriffen wird, ist nicht ein für allemal gegeben, sondern muss von den Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft immer wieder und aktiv hergestellt werden.”<sup>226</sup>

Von daher kann ebenso wenig wie Entscheidung über den Sinn oder Unsinn kann einer Äußerung bzw. Verständnisweise auch die über deren Zulässigkeit und Norm-, bzw. Regelkonformität eine *durch* Sprache sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und nicht einmal das Prinzip der Nachsicht ist zwingend. Alles hängt ganz von unserem Interesse an Verständigung als einer Grundentscheidung für die eine Gemeinschaft in der Sprache ab. Folgen wir ihm, so ist die Entscheidung über den Sinn von Äußerungen, die allein deren Verständnis ausmacht, eine *über* die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke. Damit ist sie zuallererst einmal selbst der Begründung bedürftig. Dies und nichts anderes ist denn auch die Situation vor die der Rechtsstreit den Juristen in Hinblick auf den Wortlaut als einer Richtschnur der Entscheidung stellt. Um sie zu bewältigen ist daher nicht eine radiale Semantik gefordert, die, wie die Klatts, dem Problem immer wieder ausgehend von einer der Sprache eignenden Bedeutung zu Leibe rücken will. Gefordert ist vielmehr ein Ansatz radikaler Intersubjektivität. Nicht um das Problem zu lösen. Denn aufgegeben bleibt es immer wieder mit jedem neuerlichen Rechtsstreit. Aber man kann so einen Weg zeigen, es mit einiger Aussicht auf Erfolg immer wieder in Arbeit zu nehmen.

#### 4. Radikale Intersubjektivität

Wie alles spielt sich Normativität zwischen den Menschen ab. Und wenn man Objektivität haben will, dann eben auch diese. Im Gegensatz zu Klatt, der diese Grundeinsicht Brandoms in die genuine Intersubjektivität menschlichen und damit auch juristischen Handelns für seinen semantischen Objektivismus wieder zurücknehmen will, trägt die Strukturierende Rechtslehre dem konsequent Rechnung. Und das heißt, dass sie an erster Stelle genau die praktischen

<sup>224</sup>K: *Gloy*, Sprachnormen als ’Institutionen im Reich der Gedanken’ und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: *K. J. Mattheier* (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 28.

<sup>225</sup>K: *Gloy*, Sprachnormen als ’Institutionen im Reich der Gedanken’ und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: *K. J. Mattheier* (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 29.

<sup>226</sup>K: *Gloy*, Sprachnormen als ’Institutionen im Reich der Gedanken’ und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: *K. J. Mattheier* (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 27 ff., 32.

Verhältnisse in den Blick zu fassen in der Lage ist, die die juristische Textarbeit maßgeblich bestimmen. Recht als „Kampf im Raum der Sprache“<sup>227</sup>, der in Hinblick auf den Bezug des Normtextes einer um die Welt des Rechts, in Hinblick auf eine Aussage des Normtextes einer um Wahrheit ist<sup>228</sup>, und der für den entschieden ist, der sich für seine Position durch die gelungene Rechtfertigung seinen Argumenten Geltung zu verschaffen vermag.<sup>229</sup> Für die Semantisierung des Normtextes durch den Juristen bedeutet dies, dass die genau dort beginnt, wo Matthias Klatt sie am Ende sieht, mit einer „Feststellung“ des Wortlauts.

#### 4.1 Widerstreit in der Verständigung statt Interpretation von Sprache

Ausgangspunkt des Rechts ist der Konflikt. Entsprechend ist das Problem des Wortlauts genau auch hier als konfliktäres Geschehen zu verorten. Die Alternative, die Matthias Klatt dafür setzt, ist daher von vornherein verfehlt und „den Fall semantischer Klarheit“ als „Normalfall (...) der Rechtsanwendung“ zu sehen,<sup>230</sup> setzt hier der Realitätsblindheit die Krone auf. Klarheit mag eine Art stillschweigender Vorbehalt, der so lange trägt, so lange nicht nachgehakt wird. Das aber ist eben für den Juristen die Ausgangslage. Denn er wird auf den Plan gerufen, wenn ein reibungsloses Verständnis gerade nicht mehr funktioniert<sup>231</sup> und die einvernehmlich fraglose Verständigung auf einen Sinn zusammengebrochen ist. Sein Geschäft ist nicht das Funktionieren von Bedeutung, sondern der Konflikt der Beteiligten über eine solche im Verfolg ihrer widerstreitenden Interessen.<sup>232</sup> Die divergenten Textfassungen weisen daher auf der einen Seite ein Zuviel an Klarheit auf. Jede für sich muss geradezu in einer hinreichend profilierten Interpretation auftreten, damit sie als konfligierend überhaupt erkennbar ist. Zugleich weisen sie ein Zuwenig an Klarheit auf, da sich die miteinander interagierenden Verständnisweisen gegenseitig ausschließen. Klarheit erweist sich also nicht als Lösung des Problems von Textdivergenzen und als Ausgangspunkt

<sup>227</sup>In Anlehnung an J. Frese, Politisches Sprechen, Thesen über einige Rahmenbedingungen, in: A. Rucktäschel (Hg.), Sprache und Gesellschaft, München 1972, S. 102 ff. Ausführlich dazu F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin, 1997, S. 68 ff.; sowie R. Christensen / M. Sokolowski, Recht als Einsatz im semantischen Kampf, ersch. in: E. Felder, (Hg.), Semantische Kämpfe in den Wissenschaften. Kritische Beiträge zum Verhältnis von Semantik und Pragmatik in ausgewählten Wissenschaftsdisziplinen

<sup>228</sup>Dazu R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 166 ff.

<sup>229</sup>Dazu R. Christensen / M. Sokolowski, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, i. Vorb. (so weit unter [www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf](http://www.bbaw.de/sdr/content/documents/christensen.pdf)); im Anschluss an die Argumentationstheorie bei H. Wohlrapp, Argumentative Geltung, in: ders. (Hg.), Wege der Argumentationsforschung, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 280 ff.; sowie G.-L. Lueken, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992.

<sup>230</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 278.

<sup>231</sup>Dazu Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 107 ff.

<sup>232</sup>Dazu F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 37 ff.; sowie R. Christensen / M. Sokolowski, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, i. Vorb., sowie unter <http://www.bbaw.de/sdr/frame.html>.



für eine diese ausräumende Interpretation. Sie ist das Problem und kann nur das Ziel einer Interpretation sein, die sie ausräumt. Sprache gibt dafür ganz sicher nichts her. Von daher könnte man fragen, ob sich ein solcher Maßstab nicht aus dem Recht als einer Orientierung auf eine bestimmte Interpretationsweise für die Textfassungen gewinnen lässt. Das ganze Theoriegebäude, auf das Klatt bauen will, bricht also in sich zusammen wie ein Kartenhaus bevor es zum Schwur auf die Praxis kommen kann.

Im Rechtsstreit kann es weder darum gehen, den Wortlaut des Normtextes zu finden, was er mit einem „Feststellen der Bedeutung“ der fraglichen Ausdrücke umschreibt. Noch kann es darum gehen, den Wortlaut zu erfinden, was er mit einem „Festsetzen der Bedeutung“ der fraglichen Ausdrücke umschreibt.<sup>233</sup> Vielmehr kann es nur darum gehen, über den Wortlaut zu befinden, was auf eine Entscheidung von Bedeutung hinaus läuft. Wenn also Klatt meint, dass „jede Theorie der Wortlautgrenze (...) auf einer Einschätzung der Leistungsfähigkeit und Steuerungskraft der Semantik (basiert)“<sup>234</sup>, dann hat er zum wiederholten Male recht, aber wieder einmal ganz anders als er denkt. In der Lage der Entscheidung von Bedeutung vermag Semantik nämlich nichts mehr auszurichten. Diese hat ihren Dienst getan in der Formulierung der Rechtspositionen, die sich nunmehr als Frage des Rechts und damit also auch eines entsprechenden Gehalts des Normtextes diametral gegenüberstehen. Was ansteht ist also die Entscheidung über den Vortrag der Parteien. Der Anspruch ihrer Positionen der Bedeutung gleichermaßen auf den einen Normtext macht dabei nicht nur deren Kontrarität und mehr noch Inkommensurabilität aus. Vielmehr ist damit jegliche Gemeinsamkeit von Sprache ausgesetzt, womit diese auch nicht mehr als ein den Konflikt neutralisierend überwölbender Maßstab für das Befinden über die semantischen herhalten kann. Statt Interpretation von Sprache kann es also nur darum gehen, den in ihr aufgebrochenen Widerstreit, über den eben „Sprache“ selbst als Gegenstand und Problem aufscheint in Arbeit zu nehmen. Dass dieses wiederum nur in sprachlicher Verständigung geschehen kann, dann jedenfalls, wenn Recht mehr sein soll als brachiale Gewalt, das eben macht das Paradoxe der Situation des Rechts aus. Und es kann sich daher auch immer wieder nur an diesem abarbeiten. Bezogen auf den Wortlaut liegt diese Paradoxie darin, dass genau über dem „laut werden“ der Worte des Gesetzes in Gestalt der Rechtspositionen der Parteien, dieses Gesetz zum Schweigen gebracht ist, weil es in sich gegenpolig zerrissen in vollkommene Unentschiedenheit fällt.

Dies macht den Widerstreit aus als einem praktischen Konflikt ohne Erklärung außerhalb von Rechts- und Tauschverhältnissen. Und „was diesen Zustand anzeigt, nennt man normalerweise Gefühl. 'Man findet keine Worte' usw.“<sup>235</sup> Semantik versagt also über einem Zuviel an Bedeutung aufgrund deren Un-

<sup>233</sup>Vgl. z.B. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 97.

<sup>234</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 21.

<sup>235</sup>*J.-F. Lyotard*; Der Widerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 33.

entschiedenheit, einer Unentschiedenheit übrigens, die genau aufgrund des verfassungsmäßig gewährten Rechts auf rechtliches Gehör nicht durch einen Rückfall in den Schein einer Vorentschiedenheit durch eine Bedeutung der Ausdrücke des Normtextes überspielt werden darf. Über diese Bedeutung ist zu entscheiden. Sie kann diese Entscheidung nicht mehr tragen, sondern hat sie nunmehr zu ertragen. Alles, was „Sprache“ ausmacht, hier insbesondere in ihrer Bedeutung für die Beteiligten ist an deren Verständigung, bzw. an eine Entscheidung darüber zurückverwiesen. Sprache fällt also so konfliktär vollkommen in Intersubjektivität zurück. Wenn Wittgenstein also feststellt, dass „der Begriff der Sprache *im* Begriff der Verständigung (*liegt*)<sup>236</sup>“, so hat das im Rechtsstreit seine besondere Realität. Sprache, hier insbesondere der Normtext seinem „Wortlaut“ nach, gibt daher keine gemeinsame Bezugs- und Verständigungsbasis ab. Vielmehr steht sie als Einsatz selbst auf dem Spiel. Der Anspruch auf Recht, der die Parteien im Verfahren entzweit, wird durch den Ausdruck der sich in Normtext und Rechtsbegriff formierenden Sprache möglich. Institutionalisiert ist dies durch die Prozeduren einer Zulässigkeit ihres Anliegens für das Verfahren. Damit zieht die Beiderseitigkeit dieser Möglichkeit es nach sich, mit jeder Einlassung zur Sache, „zugleich Gegenteiliges zu implizieren“.<sup>237</sup> Die Bedeutung der betroffenen Normtexte und Begriffe löst sich in eine Vielzahl konträrer Bedeutsamkeiten auf. All die Äußerungen und Vorträge, in denen die Parteien ihre „Sicht der Dinge“ artikulieren zerreißen das „Band der Sprache“ und „weben ganze semantische Netze, um den Gesetzestext für sich einzunehmen. Die andere Seite entwickelt Gegenstrategien und versucht, die vom Gegner vorgebrachten sprachlichen Plausibilitäten zu erschüttern.“<sup>238</sup>

Alles, was „Sprache“ ausmacht, hier insbesondere in ihrer Bedeutung für die Beteiligten ist an deren Verständigung, bzw. an eine Entscheidung darüber zurückverwiesen. Sprache fällt also so konfliktär vollkommen in Intersubjektivität zurück. Wenn Wittgenstein also feststellt, dass „der Begriff der Sprache *im* Begriff der Verständigung (*liegt*)<sup>239</sup>“, so hat das im Rechtsstreit seine besondere Realität. Sprache, hier insbesondere der Normtext seinem „Wortlaut“ nach, gibt daher keine gemeinsame Bezugs- und Verständigungsbasis ab. Vielmehr steht sie als Einsatz selbst auf dem Spiel. Der Anspruch auf Recht, der die Parteien im Verfahren entzweit, wird durch den Ausdruck der sich in Normtext und Rechtsbegriff formierenden Sprache möglich. Institutionalisiert ist dies durch die Prozeduren einer Zulässigkeit ihres Anliegens für das Verfahren. Damit zieht die Beiderseitigkeit dieser Möglichkeit es nach sich, mit jeder Einlassung zur Sache, „zugleich Gegenteiliges zu implizieren“.<sup>240</sup> Die Bedeutung der betroffenen Norm-

<sup>236</sup> L. Wittgenstein, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 140.

<sup>237</sup> So nach J.-F. Lyotard, Der Widerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 28 überhaupt die „Definition des Möglichen“

<sup>238</sup> R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 112.

<sup>239</sup> L. Wittgenstein, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 140.

<sup>240</sup> So nach J.-F. Lyotard, Der Widerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 28 überhaupt die „Definition des Möglichen“

texte und Begriffe löst sich in eine Vielzahl konträrer Bedeutsamkeiten auf. All die Äußerungen und Vorträge, in denen die Parteien ihre „Sicht der Dinge“ artikulieren zerreißen das „Band der Sprache“ und „weben ganze semantische Netze, um den Gesetzestext für sich einzunehmen. Die andere Seite entwickelt Gegenstrategien und versucht, die vom Gegner vorgebrachten sprachlichen Plausibilitäten zu erschüttern.“<sup>241</sup>

Das mag sprachtheoretisch zunächst in jene „tiefe Beunruhigungen“ stürzen,<sup>242</sup> die auch Matthias Klatt sein Heil in der Flucht in den semantischen Objektivismus suchen lässt. Indem Bedeutung als Anspruch auf einen „Wortlaut des Normtextes im Streit liegt, wird praktisch jene landläufige „Vorstellung“ zu Nichts, darin das Tertium datur einer den Sprechern gemeinsamen oder gar noch für sie genau gleichen Verständigungsbasis sehen will und daher meint, die Entscheidung einer Sortiermaschine für positive, negative und neutrale Kandidaten überlassen zu können.<sup>243</sup> All das, was deren geöltes Getriebe laufen lassen soll, löst sich schlicht in theoretischen Rauch auf. Vor allem und letztlich die „Annahme, die sprachliche Kommunikation verlange, dass Sprecher und Interpret eine gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation gelernt oder sonst wie erworben haben, dass sie imstande sind auf der Grundlage gemeinsamer Konventionen, Regeln oder Regelmäßigkeiten zu verfahren.“<sup>244</sup> Das heißt nun aber nicht, dass die Akteure im Rechtsstreit hoffnungslos aneinander vorbei reden müssten oder dass gar die Rede des einen für den anderen zwangsläufig nur unverständliches Kauderwelsch wäre. Im Gegenteil. Kompetitives Handeln wie der semantische Kampf ist Inter-Aktion auf dem höchsten Niveau der wechselseitigen Angewiesenheit der einzelnen Züge der Sprecher aufeinander. Jede Zerstreutheit des Verständnisses des anderen, jedes Missdeuten des von ihm verfolgten Weges und jede Fehleinschätzung seiner Äußerungen wird stehenden Fußes mit dem Misserfolg der eigenen Maßnahmen dagegen abgestraft. Um also im Rechtsstreit bestehen zu können, sind die Parteien geradezu unabdingbar drauf angewiesen, genau auf den anderen zu hören, um von daher auch ihre eigenen Züge möglichst optimal gegen diesen auslegen und richten und ihn so aus dem Feld schlagen zu können.

Darin deutet sich nun auch jener radikale Perspektivenwechsel an, der erklärlich macht, wieso Verständigung trotz des elementaren Mangels an gemeinsamer Sprache möglich ist. Oder besser gesagt, in einer Situation wie dem Rechtsstreit gerade deshalb möglich ist. Es sind die Sprecher, die von sich aus in der Lage sind, sich einen Sinn aus den Äußerungen des anderen zu machen. „Worauf

---

<sup>241</sup>R. Christensen / H. Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 112.

<sup>242</sup>Vgl. L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 111.

<sup>243</sup>Zu diesem „Drei-Kandidaten-Modell“ M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 272 ff.

<sup>244</sup>D. Davidson, Ein hübsche Unordnung von Epitaphen, in: E. Picardi / J. Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zu Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 226. Dazu S. Krämer, Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch?, in: dies. (Hg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 97 ff., 119 ff.

es ihm ankommt, ist nicht, dass gesprochen, vielmehr dass verstanden wird,<sup>245</sup> wobei „das Interpretieren dann wiederum entscheidend für das Verstehen ist.“<sup>245</sup> Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache<sup>246</sup> Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext bringen, dem diese Äußerungen stehen und ihre Rolle spielen. Und sie können anhand der Reaktionen auf die eigenen Reaktionen auf die Äußerungen des anderen ihr Verständnis wiederum überprüfen und sich darauf weiter einstellen.<sup>247</sup> Verständigung ist damit nicht eine Angelegenheit des Sprechens einer gemeinsamen Sprache. Sondern Verständigung ist eine Angelegenheit des Interpretierens von Äußerungen. Was also die Theorie voraussetzen will, Sprache, Bedeutung, „Wortlaut“, muss in der Praxis immer wieder erst im Prozessieren der wechselseitigen Entwürfe des Sinns von Äußerungen geschaffen werden und vergeht auch gleich wieder dauernd mit ihr.<sup>248</sup> Und es steht an jedem Punkt des Fortgangs der gegenseitigen Auseinandersetzung als neuerliches Moment der Artikulation der Sprecher wiederum für eine neuerliche Sinnanmutung auf dem Spiel.<sup>249</sup>

Natürlich hat dies alles, wie auch Klatt es sieht, sehr viel mit Hermeneutik zu tun<sup>250</sup> und ist solche doch wieder nicht. Denn es gibt keinen Sinnhorizont, auf den hin sich der Normtext in seiner Bedeutung einholen ließe.<sup>251</sup> Vielmehr steht seine Bedeutung am Horizont des Verfahrens als Entscheidung dahin. Dementsprechend sind die Beteiligten auch nicht semantischen Einflüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müssten, um einander zu verstehen. Vielmehr

<sup>245</sup> S. Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176.

<sup>246</sup> Dazu, dass es im Grunde so viele Sprachen wie Sprecher gibt D. Davidson, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 395 ff.,

<sup>247</sup> Dies erinnert nicht von ungefähr an das hermeneutische Zirkulieren von Sinn. S. Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176 bezeichnet den auch „Davidson als Hermeneuten der alltäglichen Rede“.

<sup>248</sup> Ausführlich zu diesem Procedere des Bildens von „Ausgangstheorien“ des Hörers darüber, „in welcher Weise er im voraus bereit ist, eine Äußerung des Sprechers zu interpretieren“ und den diese mit den Gegebenheiten und dem Fortgang der Kommunikation abgleichenden „Übergangstheorie“ als der „Art und Weise“, „in der er die Äußerung tatsächlich interpretiert“ Donald Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: Eva Picardi / Joachim Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 219 ff.

<sup>249</sup> Dies erinnert in Hinblick auf den damit auf den Punkt gebrachten Ansatz von Davidson nicht von ungefähr an Hermeneutik.

<sup>250</sup> Zur Charakterisierung Davidsons als „Hermeneuten der alltäglichen Rede“ S. Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176 f. In Hinblick auf die Strukturierende Rechtslehre M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 107. Zur Auseinandersetzung der Strukturierenden Rechtslehre mit der Hermeneutik F. Müller / R. Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht. Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 7 ff.

<sup>251</sup> Dazu A. Wellmer, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 452 ff.

verhalten sie sich dafür in der Sprache zu ihr. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerungen offen. Als die Distanzierung einer Reflexion auf die Äußerung als einem Ausdruck setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch, und das will heißen selegierend, der Affirmation und Negation gleichermaßen, der Zustimmung oder Ablehnung, der Akzeptanz oder Devianz. Sprache wird so geradezu zum Medium von Differenz und Dissens, wie Niklas Luhmann geltend macht.<sup>252</sup> Ganz überein mit Davidson sieht Luhmann in der Kommunikation kein „Mitteilungshandeln“, in dem die Akteure Botschaften austauschen würden, die sie aufgrund ihnen gemeinsamer Schematismen zu entziffern hätten. Kommunikation ist auch für ihn eine „Verstehensoperation“. In der kommt es zwar darauf dann, einen Sinn in die Äußerungen des Anderen zu bringen. Wie dies geschieht ist aber völlig offen. Denn „das Verstehen (ist) ein Vorgang, für den es unerheblich ist, ob richtig oder falsch verstanden wurde, ob sich Konsens oder Dissens ergibt, ob die Mitteilung angenommen oder abgelehnt wird.“<sup>253</sup> Möglich ist dies, weil Sprache in jedem ihrer Momente eben selbst eine kontrastiv kritische Scheide darstellt. Ganz überein mit Lyotard sieht auch Luhmann in der Sprache als der bloßen Möglichkeit sich in einer Äußerung der Interpretation darzubieten, konstitutiv ein „Potential zur Widerrede“<sup>254</sup>. Sie stellt „für alles, was gesagt wird, eine positive und eine negative Fassung zur Verfügung.“<sup>255</sup> Und es bleibt daher den Akteuren überlassen, wie sie sich ihrer im Verfolg ihrer Angelegenheiten bedienen und wie sie sie gleichfalls im Zuge ihres Handelns dann für sich anhand der Äußerungen des anderen annehmen. „Jede Aussage ist mit einer Gegenaussage korreliert; jede Bejahung verweist auf ihre Negation. Sprache stiftet also nicht einfach Konsens, sondern bietet immer auch die Möglichkeit zum Dissens.“<sup>256</sup> Im Rechtsstreit als Krise sind die Verhältnisse allerdings weit über einen bloßen Dissens hinaus auf die Spitze getrieben. Im Antagonismus des Anspruchs auf das eine Recht sind die Positionen nicht nur konträr. Sie stehen in der Konkurrenz einer völligen Unvereinbarkeit miteinander.

All dies unverstellt zu sehen und für eine Theorie juristischer Praxis konsequent in Rechnung heißt nun nicht etwa, wie Klatt meint, das Problem des Wortlauts zu negieren und dem „semantischen Argument“ jeglichen Stellenwert abzuspochen.<sup>257</sup> Vielmehr heißt es, der Frage des „Wortlauts“ auf ihren Platz zu verweisen, nämlich als ein dem Verfahren jeweils aufgegebenes Problem. Und

<sup>252</sup>Siehe *N. Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1997, v.a. S. 193 ff.; zu Luhmanns Sprachkonzept *S. Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 154 ff.; v.a. 161 ff. zur „Sprache“ als „Möglichkeit des Dissens“.

<sup>253</sup>*S. Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 159 f.

<sup>254</sup>*S. Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 161.

<sup>255</sup>*N. Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1997, S. 221.

<sup>256</sup>*S. Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 161.

<sup>257</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 31 ff.

es heißt, Semantik den ihr gebührenden Stellenwert zuzuweisen. Nämlich als Argument und nichts sonst. Die weitere Frage, worin sich die daraus resultierende Entscheidung der Bedeutung des Normtextes dann darüber hinaus, getroffen zu sein, als nicht-dezisionistisch, begründen kann, stellt sich damit dementsprechend auch erst in ihrem vollen Ernst statt als mit der Chimäre Objektivität als bereite Antwort vorgegaukelt zu werden. Der Rechtsstreit ist die Einigkeit im Antagonismus der Versionen innerhalb des einen Deutungssystems Recht. In dessen Position wollen die Parteien jeweils ihre Version rücken wollen, ohne dass es eine neutrale Bezugsversion gäbe, die hier die Schiedsrichterrolle übernehmen könnte. Es gibt nicht eine Wahrheit des Rechts als Maß allen Anspruchs darauf. Die Parteien sind damit heillos zertrennt. Mit ihrem gleichen Sinnes erhobenen Anspruch auf Recht liegen seine Wahrheiten zwangsläufig im Widerstreit und eröffnen die Not zur Entscheidung darüber. Die Gemeinsamkeiten, die die Auseinandersetzung ermöglichen, liegen weder in der Sprache noch in den Überzeugungen davon, was jeweils Recht sei. Sie liegen allein in den Praktiken, aus der eigenen Position sich die andere zurechtzulegen und die eigene darauf abzustellen. Sie sind keine in der Sache vorliegende oder mit der Sprache zuhandene. Sie können nur einander unterstellt und damit für die eigene Sicht hergestellt werden. Was bleibt. Das sind die Praktiken des Bezugs der Akteure in ihren Äußerungen und Interpretationen aufeinander. Welche Praktiken das im Rechtsstreit sein könnten, braucht allerdings erst gar nicht gefragt zu werden. Dies ist durch den Legitimierungs- und Begründungszwang im Rechtsstreit vorbestimmt: als Rationalitätsgebot für die Auseinandersetzung vor Gericht eben Zwang zu argumentieren.

#### 4.2 Juristische Textarbeit oder: Sinn und Wahrheit von Normtexten

Wie lässt kann der Jurist überhaupt seine Entscheidung auf so etwas wie den Sinn des Normtextes gründen, wenn eine Begründung dadurch, dass seine "Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten"<sup>258</sup>, nicht möglich ist? Denn das tun sie nun einmal nur in dem Moment, in dem sie ausgesprochen werden. Werden sie verstanden, so ist schon nicht mehr weiter und ohne weiteres ausgemacht, wie. Und auch die Sprachnormen vermögen hier nicht einzuspringen und die Verwendung sprachlicher Ausdrücke zu bestimmen und festzulegen. Und schon gar nicht vermag eine Norm eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist. Vielmehr wirft umgekehrt die Bestimmung der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke die Frage danach auf, *was als Regel gilt* und dementsprechend ihr gemäß sein mag.

Im Gegensatz zum Theoretiker Klatt weiß das der Jurist in der Praxis durchaus.<sup>259</sup> Und so ist ihm auch klar, dass ihm ein „epistemische(r) Zugang (...) im Explizitmachen der impliziten Norm, also der Wortgebrauchsregeln“<sup>260</sup> nicht

<sup>258</sup>Vgl. *D. Davidson*, Einleitung, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M., 1986, S. 9 ff, 9.

<sup>259</sup>Hier in dem praktischen Sinn von "wissen" bei *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt/M. 1984, § 150.

<sup>260</sup>Vgl. *M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 229.

weiter hilft, als seine Frage nach Recht an den Normtext zu stellen. Eine Antwort findet er dadurch ganz sicher nicht. Und dennoch kommt er aufgrund der ihm auferlegten Bindungen nicht umhin anhand des Normtextes um einen Sinn so nachzusuchen, dass damit zugleich jenseits seiner persönlichen Ansichten so etwas wie eine Wahrheit von Recht getroffen ist.<sup>261</sup> Die praktische Konsequenz dessen darin, dass er jene Semantisierungen rechtfertigen muss, durch die er sich mit seiner Entscheidung eine Bedeutung des Normtextes zu erarbeiten hat, weist den Weg zu einem Verständnis dessen, dass auf einen objektivistischen „Hangover“ samt einem bedeutungsrealistischen Fundamentalismus verzichten kann.<sup>262</sup>

Juristisches Entscheiden ist semantisch nicht Arbeit mit dem Wortlaut. Sie ist Arbeit am Wortlaut. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Sprachnormen können aber nicht einfach dadurch konstatiert werden, dass man im Wörterbuch nachschlägt Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards. Und die müssen angesichts der Vielfalt und Divergenz des Sprachgebrauchs immer wieder erst einmal gesetzt und auch durchgesetzt werden. Solange Äußerungen überhaupt verständlich sind, ist jeder Versuch zu ihrer Korrektur oder Zurückweisung bereits der erste Zug in einem Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung pocht. Die aber sind selbst erst einmal zu rechtfertigen. Denn in der Situation der Entscheidung über Recht anhand von Sprache steht nicht Sinn gegen Unsinn, sondern Bedeutung gegen Bedeutung, eine vorneweg so gut wie die andere. Bedeutung kann daher nicht Lieferant von Begründungen sein. Ihr ist nichts Normatives zu eigen, das für eine Begründung als Berufungsinstanz erhalten könnte. Bedeutung ist als die Festlegung auf eine solche im Rahmen juristischer Textarbeit deren Gegenstand.<sup>263</sup> Zu ihrer Begründung können juristische Entscheidungen nur aus dem Reservoir schöpfen, aus dem sich auch Bedeutung speist. Aus all den Meinungen, Überzeugungen, Einstellungen und Ideen, ist und die zugleich alles ausmachen, was an der Sprache für uns *bedeutsam ist*. Der Jurist im besonderen kann von daher seine Bedeutungsfestlegungen nur aus der Sache heraus zu rechtfertigen, für die sie eben *von Bedeutung* sind, der Entscheidung von Recht.<sup>264</sup>

Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegt und festzulegen hat, hat er so als nach den Regeln der Kunst einer Entscheidung über rechtliche Überzeugungen in dem hier insgesamt zugrunde gelegten weiten Sinne zu argumentieren. Das Handwerkszeug dafür sind die *canones*. Der Gebrauch sprachlicher Ausdrücke

---

<sup>261</sup>Ausführlich dazu hier *D. Patterson*, Recht und Wahrheit, Baden-Baden 1999; sowie *ders.*, Law and Truth: Replies to Critics, in: SMU Law Review, Vol. 50, No. 5 1997, S. 1563 ff.

<sup>262</sup>Allgemein dann zur Wahrheit als berechtigte Behauptbarkeit *H. Putnam*, Realismus mit menschlichem Antlitz, in: *ders.*, Von einem realistischen Standpunkt. Schriften zu Sprache und Wirklichkeit, Reinbek 1993, S. 221 ff., 238 ff.; für das Recht im Anschluss daran *D. Patterson*, Recht und Wahrheit, Baden-Baden 1999.

<sup>263</sup>Näher dazu auch *R. Christensen*, Surfen auf der Informationsflut. Die wachsende Bedeutung der Methodik für die Praxis. Vortrag., Mannheim 1999, Abschn. 8.

<sup>264</sup>Dazu auch *R. Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989, S. 227 ff., v.a. 234 ff.

in solcher Bedeutung lässt sich nur durch seine Konsistenz, seine Plausibilität und seine Akzeptanz im jeweiligen System mit einem Wort durch die Kohärenz der relevant für unabdinglich und damit verbindlich angesehenen Überzeugungen rechtfertigen.<sup>265</sup> Im bewegten Ausnahmezustand rechtlicher Auseinandersetzungen nicht anders als im grauen Alltag. Die *canones* der juristischen Methodik ergebenden Fragerichtungen verknüpfen jene Texte, von denen der Streit ums Recht seinen Ausgang nimmt mit weiteren Kontexten, um so durch Abgrenzung und Verbindung die Bedeutung des Normtextes zu bestimmen.

Dies ergibt sich schon allein daraus, „dass der Sinn von Texten sein Sein in einem Prozess der Interpretation hat und daher nicht als etwas außerhalb seiner Interpretation objektiv Vorliegendes gedacht werden darf.“<sup>266</sup> Damit wird auch die Frage nach einer Rechtfertigung der Sinngebung für den Text eine Frage an die Prozedur seiner Gewinnung. Eine, die nicht aus der Sphäre der Arbeit mit Text hinausweist. Die Verschiebung der Zeichenkette des Normtextes in die Rechtspositionen der Parteien und ihre Wiedereinholung in die Positionierung von Recht durch die Entscheidung vollzieht sich als ein Übergang von der Dekontextualisierung durch das Verfahren in eine Rekontextualisierung durch das Urteil.<sup>267</sup> „Sprachliche Zeichen kommen immer in Kontexten vor — in sprachlichen und textuellen Kontexten; und diese Kontextualität der Zeichen ist konstitutiv für die Weise ihres Bedeutens, für ihren Sinn. Jedoch lassen sich sprachliche Zeichen zugleich immer auch aus ihren jeweiligen Kontexten herauslösen und auf neue Kontexte aufpfropfen bzw. in diese einfügen, ohne dass sie hierdurch aufhören würden zu bedeuten.“<sup>268</sup> Konkret für das juristische Verfahren heißt das, dass der Normtext in seiner Bedeutung aus dem Kontext geltenden Rechts gerissen wird, um ihm die mit dem Verfahren dafür aufgetretene unentschiedene neue Situation zu unterstellen. Die Bewegung, die damit angestoßen ist, ist genau die Verschiebung seines Sinn in die dann zu treffende Entscheidung einer Norm.

Damit erhebt sich die Frage nach der Rechtfertigung des dem Normtext dadurch verliehenen neuerlichen Wortlauts, aus der dann auch der Anspruch gezogen werden kann, mit dem Text eine rechtliche Wahrheit für den Fall erreicht zu haben. Auf jeden Fall kann die Antwort nicht im Vergleich der dem Normtext durch das Verfahren gegebenen Bedeutung mit einem sich darin selbst treu bleibenden Eigensinn des Normtextes liegen. Keine Auslegung kann auf die Selbstidentität des Textsinns bauen. Von keiner kann allerdings auch gesagt werden, sie laufe an einem solchen Textsinn vollkommen vorbei. Denn dafür müsste es doch wieder einen sich selbst identischen Sinn als tertium datur für Vergleich und Beurteilung geben.<sup>269</sup> Dieses vordergründige Paradox verweist,

<sup>265</sup>Allgemein dazu *D. Davidson*, Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und der Erkenntnis, in: *P. Bieri*, Analytische Philosophie der Erkenntnis, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1992, S. 271 ff.

<sup>266</sup>*A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 447.

<sup>267</sup>Allgemein zu De- und Rekontextualisierung im Anschluss an Derrida *A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 447 ff.

<sup>268</sup>*A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 447.

<sup>269</sup>Ausführlich zu dem darin liegenden „latenten Rest-Objektivismus“ *A. Wellmer*, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 452 ff.



wie immer, darauf dass daher die Wahrheit des Textes nur in der Praxis liegen kann. Ob sie mit seiner Semantisierung, mit seiner Transponierung in einen Sinn getroffen ist oder nicht, muss für den Text entschieden und kann nicht aus ihm heraus gelesen werden. Auslegung auf einen Textsinn hin, hier im besonderen die Festlegung des Normtextes auf einen Wortlaut im juristischen Verfahren muss somit „als ein Wahrheitsspiel zwischen Text und Interpreten beschrieben (...), bei dem es um den Wahrheitsanspruch des Textes geht und das, platt gesagt, in einer Scheidung des Wahren und Falschen am Text resultiert. Diese Scheidung des Wahren und Falschen ist nicht etwas Willkürliches, sondern vollzieht sich im Medium von Gründen.“<sup>270</sup>

Dies trifft sich unübersehbar mit Brandoms Analyse ebenso wie mit dem Ansatz der Strukturierenden Rechtslehre. Denn was so im Streit darum dem Spiel um die Wahrheit ausgesetzt wird ist nicht etwa eine Aussage des Normtextes über Recht. Es ist der Text als Zeichen, dessen Semantisierungen aufgrund der Vorgaben des juristischen Verfahrens dem Spiel um eine Wahrheit für den Fall ausgesetzt wird. „Was hier verschoben, in neue Kontexte eingefügt wird, sind die sprachlichen Zeichen, nicht der Sinn des Textes; denn um diesen geht es ja gerade in der Interpretation.“<sup>271</sup> Die Frage, wie all dies so vor sich gehen kann so, dass ein Wortlaut dann auch gerechtfertigt behaupt werden kann, somit wahrhaft zu gelten vermag führt auf jene inferentiellen Beziehungen, auf die Matthias Klatt im Anschluss an Brandom so viel Wert legt.<sup>272</sup> Nicht als ein Folgern aus der Bedeutung, wie wieder und wieder gegen ihn zu betonen ist. Sondern als die Rekontextualisierung des Normtextes, das heißt, seine neuerliche Einbindung in jene Textstruktur, die der Rechtsstaat in Gestalt des einwandfrei und am jeweiligen Stand juristischen Semantisierens widerspruchlos Geltenden an Textsinn ist.<sup>273</sup> „Einen richtigen Begriff, ein richtiges Verständnis von etwas, eine richtige Sicht auf etwas zu artikulieren — das ist in der Regel nur mit Hilfe textueller Konstellationen möglich.“<sup>274</sup> Inferentiell ist dies für den Juristen insofern, als er sich eben mit seiner Entscheidung des Wortlauts in den Grenzen der rechtsstaatlicher Textstruktur zu bewegen hat, sprich seine Bedeutungsgebung für den Normtext intern in den Bezügen einer darin bewegten Textmasse auszuweisen hat. Juristisches Argumentieren ist eben juristisches Argumentieren, ist juristisches Argumentieren. Als Praxis muss das Spiel um den Wortlaut als eines der Wahrheit des Normtextes wie jede Praxis auch für sich selber sorgen. Ihre Güte wird sich dabei nicht durch die Theorie einer semantischen Objektivität vorschreiben lassen, sondern muss sich immer wieder durch ihre Ergebnisse bewähren. Und das heißt nichts anderes, als dass sie erfolgreich darin ist, sich von selbst wiederum begründeten Einwänden frei machen zu können. Wahrheit, Norm und Wert als jene Instanzen, die für eine Entscheidung

<sup>270</sup> A. Wellmer, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 450.

<sup>271</sup> A. Wellmer, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 450.

<sup>272</sup> Siehe M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 238 ff.

<sup>273</sup> Allgemein dazu F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 99 ff., insbesondere S. 129 ff.

<sup>274</sup> A. Wellmer, Sprachphilosophie. Eine Vorlesung, Frankfurt/M. 2004, S. 457.

über Bedeutung und Lesarten in Anspruch genommen werden, verfallen somit genau dieser Praxis des Entscheidens und Durchsetzens. Sie stehen so nicht nur mit ihr ständig auf dem Spiel. Sondern im Fall eines Konflikts ist vorderhand jede Entscheidung erst einmal so gut wie die andere. Eine unabhängige Instanz des Gottesurteils über sie gibt es nicht. Weder als Sprache. Denn zu der muss man im Ausgang des Konflikts erst einmal wieder kommen. Noch als Recht. Denn dieses ist mit der Entscheidung über Sprache im Verfahren erst zu schaffen. Der Jurist kann nicht einfach mit Hilfe irgend einer unter den Bedeutungen des Normtexts entscheiden, er entscheidet vielmehr einen tatsächlichen Konflikt *um* die Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügen nicht Sprachargumente allein, vielmehr braucht er *Sachargumente im Plausibilitätsraum der Sprache*. Diese werden aus der Konfliktperspektive des Verfahrens durch die Beteiligten geliefert. Die Beteiligten führen frühere Gerichtsentscheidungen, die Absichten der Legislative, den Stand der Dogmatik usw. ein, insofern dies dem Anschein nach für ihre Sache spricht. Solche Argumente müssen im Verfahren geprüft werden und den Stand der „Geltung“ erreichen. Dann entscheidet der Jurist zwar nicht an Hand einer dem Verfahren hierarchisch überlegenen, jedem Streit entzogenen Objektivität, aber dennoch objektiv im Sinn von: nicht subjektiv, nicht willkürlich.

#### 4.3 Juristisches Entscheiden oder: Wahrheit und Rechtfertigung in der Argumentation

„Objektivität“ ist kein Geschenk der Sprache, wie Matthias Klatt meint,<sup>275</sup> wenn er glauben machen will, dass „die dem Normtext zugeschriebene Funktion, eine allgemeine und allgemeinverständliche Festschreibung des Norminhalts zu sein, (...) nur unter der Voraussetzung erfüllt werden (kann), dass sprachliche Bedeutung insgesamt objektiv ist.“<sup>276</sup> In einem praktischen Sinne des Ausschlusses persönlicher Willkür zugunsten einer intersubjektiven Akzeptanz und unangefochtenen Geltung, genau also dem Sinn, den Klatt in einigen wenigen Momenten von Realitätsbewusstsein als einzig möglichem anerkennt,<sup>277</sup> ist „Objektivität“ der Lohn für harte argumentative Arbeit. Es bedarf einer erheblichen Anzahl von Argumenten, um im Streitfall den Übergang vom Text zur Bedeutung zu bewältigen, mit anderen Worten vom Normtext zum Text *der* die Entscheidung tragenden Rechtsnorm. Ein einzelner Sprecher wäre hier zu wenig. Deswegen sieht das Recht ein Verfahren vor, in dem die Beteiligten mit gegenläufiger Perspektive um das Ergebnis ringen. Von daher die konfligierenden Positionen einer Semantik des jeweiligen Normtextes argumentativ abzuarbeiten. Nur dann lässt sich jene Forderung an jede rechtsstaatlich orientierte Methodik praktisch einlösen, auf die auch Klatt mit seiner theoretischen Ambition zu recht so

<sup>275</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 215 f.

<sup>276</sup>M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 283.

<sup>277</sup>Vgl. M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 196.

viel Wert legt.<sup>278</sup> Die Forderung nämlich, dass nämlich die Schwierigkeit der Auslegung nicht dazu führen darf, dem gesetzlichen Wortlaut jede Trennschärfe abzusprechen und jede beliebige Entscheidung mit dem Normtext für vereinbar zu erklären.<sup>279</sup> Es geht also einer radikalen Intersubjektivität wie überhaupt der Strukturierenden Rechtslehre nicht darum, den „Wortlaut“ in Abrede zu stellen. Als ein genuines Moment juristischer Praxis um ihrer Begründung und Legitimierung willen hat er genau hier und allerdings nirgends sonst seinen Platz. Und so kann es sinnvollerweise nur darum gehen, mit einer Theorie argumentativ juristischer Praxis das Prozessieren von Wortlaut zur Sprache zu bringen.

Dafür ist, wie schon betont, Bedeutung weder zu finden noch zu erfinden. In der Situation des Verfahrens als derjenigen des Rechts ist Bedeutung überreichlich vorhanden. Man muss über sie befinden. Das Recht ist sprachlich überbestimmt und der Normtext daher in seinem Gehalt nicht semantisch, sondern allein praktisch argumentativ bestimmbar. Nur so ist auch eine Rationalität der Entscheidung möglich. Den Übergang vom Text zur Bedeutung kann die grammatische Auslegung allein nicht bewältigen. Damit wäre die juristische Rationalität verstümmelt. Der Übergang muss am ganzen Arsenal der vorgebrachten Argumente überprüft werden. Nur in diesem Rahmen kann die grammatische Auslegung einen Beitrag leisten, der mitentscheidend, aber nicht allein entscheidend ist.

Mit der Argumentation mag dann auch so etwas wie eine Wahrheit des Rechts für das Verfahren prozessiert werden. In gewisser Weise mag man so Objektivität und Wahrheit praktisch ineins in einem Ergebnis der Einwandfreiheit argumentativ erreichen.<sup>280</sup> Vorausgesetzt, man meint es ernst mit der „Pragmatik“. Sofern nämlich Wahrheit überhaupt an Rechtfertigung durch Gründe gebunden ist, vermag sie auch nur intersubjektiv begründet zu sein. Die Frage der Wahrheit tritt dabei überhaupt erst aufgrund einander zuwider laufender Überzeugungen auf, die sich jeweils in dem treffen, wovon sie handeln. Diese „Differenz der Perspektiven“, die überhaupt zur Notwendigkeit von Rechtfertigung führt, „ist der Ort eines Streits um die Wahrheit; und zwar um eine Wahrheit, von der beide Beteiligten voraussetzen, dass sie nur eine, nämlich intersubjektive Wahrheit sein kann.“<sup>281</sup> Von daher ist „der Streit um die Wahrheit (...) das Element, in dem die Wahrheit ihr Sein hat, ein Sein, das uns immer wieder nötigt, die Wahrheit neu zu entdecken, eine Stellung im Wahrheitsraum zu beziehen, Gründe zu geben und zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Und das heißt: Die Wahrheit ist umstritten. Dass die Wahrheit intersubjektiv ist, bedeutet zugleich, dass die Wahrheit streitig ist.“<sup>282</sup>

<sup>278</sup>Vgl. *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 22 ff.

<sup>279</sup>Dazu auch *K. Seelmann*, *Rechtsphilosophie*. 2. Aufl., München 2001, S. 100.

<sup>280</sup>Allgemein zu einer Deckungsgleichheit von Objektivität und Wahrheit *D. Davidson*, *The Problem of Objectivity*, in: *Tijdschrift voor Filosofie* 1995, S. 203 ff. Dazu auch *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 195 allerdings ohne den Mut zur nötigen Konsequenz.

<sup>281</sup>*A. Wellmer*, *Sprachphilosophie. Eine Vorlesung*, Frankfurt/M. 2004, S. 245.

<sup>282</sup>*A. Wellmer*, *Sprachphilosophie. Eine Vorlesung*, Frankfurt/M. 2004, S. 247.

Im juristischen Verfahren hat dies seine Realität par excellence. Argumentieren ist hier von Grund dieser Praxis von Recht auf „auf eine Kontroverse (...) bezogen“ mit dem Ziel von deren „Überwindung“ durch die Entscheidung.<sup>283</sup> Diese beendet Streit dann, wenn die Argumente erschöpft sind. Sie kann sich ihrerseits nur dadurch gegenüber einer Willkür des Eingriffs in den Streit rechtfertigen, dass sie Geltung beanspruchen kann. „Es geht“ also auch im juristischen Verfahren „nicht etwa bloß um die Umwandlung einer Kontroverse in Akzeptanz, sondern um ihre Überwindung durch Gründe.“<sup>284</sup> Sind diese unumgänglich, nicht mehr zu widerlegen, spricht also nichts mehr gegen ein in der Argumentation erreichtes Ergebnis, so ist jene Einwandfreiheit erreicht, die es rechtfertigt, den Streit mit ihm zu entscheiden. Die dafür nötige Überzeugungskraft gewinnen Argumente aus dem Bestand von Meinungen, Ansichten und Normen, welche die Beteiligten anerkennen, teilen, die für sie unstrittig sind und auf die sie diese Argumente im einzelnen aufbauen und stützen. Auf diese Weise vermögen Argumente die ihnen praktisch zugeordnete Wirkung zu tun, Gegenteiliges aus dem gemeinsamen Stand gültigen Wissens und akzeptierter Meinungen auszuschließen und sich selbst als Teil dieses Bestands zu etablieren. Dadurch werden sie eben „zwingend“ und vermögen ihrerseits nun als Basis weiteren Argumentierens zu dienen.

Konkret geschieht dies im Rechtsstreit dadurch, dass die Kontrahenten nicht einfach nur in ihren Rechtsmeinungen verharren und aus ihnen heraus agieren. Um sie als berechtigt auszuweisen und um Einwände gegen die des anderen zu erheben, sowie dessen Einlassungen wiederum zu entkräften, haben sich die Parteien in ihren Äußerungen in einen ihren Überzeugungen entzogenen Bezug zu setzen. In den Bezug zum Text, indem sie ihre Einlassungen als dessen Lesarten geltend machen. Im Bezug zu den jeweils einschlägigen Normtexten verkörpert sich gewissermaßen der Sinn des Verfahrens als ein Streit um Recht sprachlich.<sup>285</sup> Von daher ist es zugleich auch dieses Übereinkommen im Text, das ihn changierend in die sich diametral gegenüber stehenden Lesearten fallen, jeweils im Austausch der Argumente kippen lässt, ohne dass umgekehrt der Text in seiner Bedeutung als Recht anders gegeben wäre als darin.<sup>286</sup> Er liefert also kein Drittes an Sprache, zu dem die Äußerungen der Parteien in einer ihnen äußerlichen Beziehung stünden. Vielmehr liefert der Zwang, die eigene Position in den Text zu entäußern, sie in ihm im wahrsten Sinne des Wortes vorzustellen, die Basis, die von Überzeugungen der Parteien in der Sache als dessen Lesarten nun allem Antagonismus, der sich so erst so recht eigentlich formuliert, aufeinander zu beziehen.

---

<sup>283</sup>Entsprechend allgemein zur Definition von Argumentieren *G.-L. Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 218.

<sup>284</sup>Ausführlich dazu *G.-L. Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 220.

<sup>285</sup>Dazu hier *M. Seibert*, Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts, Berlin 1996, S. 33 ff.

<sup>286</sup>Allgemein dazu *M. Seibert*, Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts, Berlin 1996, S. 166 ff.

Juristisches Argumentieren heißt, den Text von Recht durch den Widerstreit der Lesarten in Arbeit zu nehmen. Der Gang dieser Arbeit am Text von Recht mit dem Ziel einer Entscheidung für eine der sich in Gestalt seiner Lesarten entgegengesetzten Positionen lässt sich entlang der Grundzüge der Argumentationssituation überhaupt beschreiben. Die kann „als wechselseitige Entäußerung der Orientierungssysteme der beteiligten Personen durch argumentative Handlungen aufgefasst werden, als das Einnehmen, Sichern oder Verändern ihrer Positionen. Sie wird dadurch ausgelöst, dass die beteiligten Personen mit ihren jeweiligen Orientierungen in Konflikt geraten. Die Kontroverse nötigt die Teilnehmer, Teile ihrer Orientierungssysteme (ihrer Subjektivität) als Position zu entäußern, zur Disposition zu stellen und gemeinsam mit dem Kontrahenten zu prüfen.“<sup>287</sup> Vor Gericht tragen die Parteien ihre Orientierungen in Gestalt jener entsprechenden Semantisierungen von Normtexten vor, die sich natürlich gegenseitig ausschließen. Als Basis und Rechtfertigung ihres Anspruchs auf Recht zugleich dient ihnen der Normtext, „das Gesetz“. Sie nehmen so ihre Positionen im Rechtsstreit ein. Das Gesetz aber kann nun gerade nicht ein Text in einer bestimmten Bedeutung sein. Denn die steht gerade mit dem Streit auf dem Spiel. Das Verständnis, das die Parteien von der Zeichenkette mitbringen, zu der der Normtext als Gegenstand des Streits erst einmal wieder gerät, ist bereits eine These. Und die ist dann natürlich als eine solche dem die dem Angriff ausgesetzt. Der stößt sie aus der Sicherheit ihrer Behauptung in die Fragwürdigkeit schafft für ihren Erhalt die Not der Begründung. Für diese Begründung, die die betroffene Lesart als berechnete und einzig gerechtfertigte zumal auszuweisen, steht aber keinerlei dem Streit entzogene, substantielle Instanz zur Verfügung. Das Recht, das nach herkömmlichen Verständnis diesen Sitz einnehmen soll, steht ja gerade zur Debatte. Es kann daher nur wieder Text für Text eintreten. Die Parteien haben sich also jener Texte zugunsten ihrer Rechtsmeinungen zu bedienen, die aktuell nicht in Zweifel stehen und die so für eine Bedeutung von Recht genommen und gehandhabt werden können. Juristisches Argumentieren ist das Bemühen um eine Anreicherung des anerkannten Texts von Rechts durch den eigenen.

Bemühen und Ziel der Parteien ist es also, ihre Behauptungen durch den Gebrauch der dafür anerkannten Argumentformen durchzusetzen. Das Kriterium für die Anerkennungswürdigkeit ihrer Rechtsmeinungen kann nur die Stimmigkeit mit dem sein, was in den Bezugsrahmen, Beschreibungs-, bzw. Sichtweisen von Recht, die eine beständige Rechtsprechung in Geltung setzen und durch eine Kritik der juristischen Methodik und Rechtstheorie beständig auf dem Prüfstand gehalten werden, als unumstößlich gilt und außer Frage steht. In der kontinentaleuropäischen Traditionen sind dies die *Canones*, herkömmlich als Methoden der Auslegung von Gesetzestexten.<sup>288</sup> Sie stellen

<sup>287</sup> *G.-L. Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 209.

<sup>288</sup> Grundlegend dazu *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band 1. Grundlagen. Öffentliches Recht. 8. Auflage, Berlin 2002, Rnn. 154 ff. und öfter. Zum Arbeiten der juristischen Argumentformen anhand ausführlicher Beispielanalysen aus der europäischen Rechtsprechung *F. Müller / R. Christensen*, Juristische Methodik. Band 2. Europarecht,

als kulturell anerkannte Formen des Gebrauchs von Begründungen und damit zugleich auch als selbstdefinierende Handlungsweisen die Formen juristischer Argumentation dar. Als solche vermögen sie nicht nur die Ansprüche der Parteien auf eine Geltung ihrer Lesarten von Normtexten als Recht zu stützen und zu tragen. Indem sie den Äußerungen von Juristen als „grammatische Regeln“ zugleich ihren Platz im Spiel des Rechts zuweisen, ist mit ihnen auch die Bedeutung dessen gegeben, was als „Recht“ von den Juristen aufs Spiel gesetzt werden kann. Das heißt, sie dienen allen am juristischen Verfahren Beteiligten dazu, sich aus den jeweiligen Äußerungen einen Sinn von Recht zu machen und sich argumentativ, das heißt zustimmend, ablehnend, dazu zu verhalten. Die Canones dienen also der Integration und Widerlegung von Argumenten und tragen so zur Entscheidung über den Konflikt um die Lesart des Gesetzes bei. Sie erschließen Kontexte, seien diese historisch, genetisch oder systematisch, die es erlauben, die Bedeutung des jeweiligen Normtextes herauszustellen. Mangels einer Substanz an Recht vermögen auch nur sie diese Rolle zu spielen. Das heißt, es kann beim juristischen Argumentieren immer nur darum gehen kann, Text für Text zu setzen. Wenn so aber die Canones das Mittel und Medium zugleich zur Ausarbeitung von Argumenten sind, dann erhebt sich die Frage, woraus dafür wiederum die Gründe geschöpft werden können. Und die Antwort kann nur lauten, aus den ganzen „Netzen eigener und fremde, mehr oder weniger zusammenhängender Orientierungen, in denen sich Personen ausdrücken, die ein bestimmtes Leben führen, etwas wissen und können.“<sup>289</sup>

Juristisches Argumentieren ist die Arbeit an Bedeutung von bewegt dadurch den Text von Recht in sich. Juristen argumentieren, indem sie die von ihnen vorgebrachten Rechtsmeinungen auf eine Norm zurückführen. Sie entwerfen dafür ihre Überzeugungen als Lesarten der entsprechenden Texte. Die Berechtigung der von ihnen dabei im einzelnen gesetzten Bezüge schöpfen sie aus den Argumentformen. Damit fügen sie ihre Rechtsmeinungen in das Netz der Rechtsordnung ein. Die von ihnen in der Sache geäußerten Überzeugungen werden so als Behauptung von Recht der Wahrheitsfrage zugänglich, die sich schon prinzipiell dann allerdings nur als einer nach der Kohärenz im ganzen System des Rechts als einem der Orientierung stellen lässt.<sup>290</sup> Die Argumentformen verknoten die einzelnen Rechtsbehauptungen mit dem Netz einer ganzen Textstruktur von Recht. Zugleich aber ist deren Wahrheit mit der das Argumentieren im Grunde treibenden Geltungsfrage strittig. Und mit ihr werden auch die für sie zur Stützung herbeigezogenen Überzeugungen aus dem ganzen Schatz juristischer Kenntnis zur Bewährung ausgesetzt. Mit jedem Argument aber, das im Rechtsstreit vorgebracht wird steht die Stabilität des Netzes in Frage. Und das kann auch gar nicht anders sein, sofern die juristisches Argumentieren im

---

Berlin 2002 (im Erscheinen). Traditionsübergreifend dazu weiter *D. Patterson*, *Recht und Wahrheit*, Baden-Baden 1999, S. 195 ff.

<sup>289</sup> *G.-L. Lueken*, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: *ders.* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13ff., 37.

<sup>290</sup> Grundsätzlich dazu *D. Davidson*, *Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und Erkenntnis*, in: *P. Bieri* (Hg.), *Analytische Philosophie der Erkenntnis*, Frankfurt/M. 1992, S. 271 ff.

Wechselspiel der Interpretation von Äußerungen aus Überzeugungen und deren Erschließen wiederum aus dem, was die Beteiligten zum Ausdruck bringen, sich als Arbeit an Sprache, als Entscheidung von Bedeutung vollzieht. Weder die Sprachbedeutung so, wie sie in den von den Parteien vorgebrachten Lesarten in Erscheinung tritt noch die Sprachform so, wie sie dem Juristen mit dem Text als Zeichen von Recht zur Hand ist, sind festgeschürzte Knoten im Netz. Sicher, dies mag halten, solange der Streit nur um das richtige Anwenden der Argumentformen geht, solange also lediglich Fragen der juristischen Kunstfertigkeit zur Debatte stehen. Im Moment ihrer Thematisierung als Streit um Recht aber droht ihnen die Auflösung und mit ihnen das Kollabieren des Ganzen.<sup>291</sup>

Juristisches Argumentieren ist also Arbeit im Moment des freien Falls. Mit jeder These, jeder Begründung und auch jedem Einwand ist der Knoten im Netz, der Halt für diesem Moment geben soll, immer wieder neu zu schürzen. Recht als argumentative Praxis kann sich nur als eine Bewegung seiner Textmasse in sich vollziehen. Dafür erschließen die Argumentformen Kontexte, seien diese historisch, genetisch oder systematisch, die es erlauben, die Bedeutung des jeweiligen Normtextes herzustellen und im Ausgang von ihm Recht zu schaffen. Juristisches Argumentieren ist Arbeit an Recht auf dessen Entscheidung hin. Mit einer jeden solchen Entscheidung, die das juristische Argument in Geltung setzt fällt Recht als Textstruktur gleich den Teilen eines Kaleidoskops, in sich in ein neues „Bild“. Juristisches Argumentieren bewegt die Textstruktur des Rechtsstaats in sich. Dies verweist auf nichts anderes, als dass die Praxis von Recht, juristisches Argumentieren immer wieder „für sich selbst“ zu sorgen hat. Daraus vermag weder ein Gott der Gerechtigkeit noch das Maß der Sprache zu erlösen. Die Frage ist allein, wie Juristen hier auf Erden, inmitten des Gerichtssaals die ihnen damit gestellte Aufgabe zu bewältigen vermögen, die keine andere ist, als sich beim eigenen Schopf der Argumente aus dem Sumpf der Grundlosigkeit der Gründe zu ziehen.

## 5. Recht ohne Sprache

Wenn Matthias Klatt resümierend von der „*Externalität der Sprache für das Recht*“ spricht, sofern die „Interpretation von Gesetzen (...) insgesamt Diskurscharakter (hat)“, in der „Behauptungen über die Bedeutung eines vom Gesetz verwendeten Begriffes“ vorgebracht werden, dann hat er durchaus Recht. Nur eben ganz und gar nicht in dem von ihm gewünschten Sinn eines „Strukturmerkmal dieser Praxis, das allen Inhalten vorausliegt.“<sup>292</sup> „Sprache“ spielt für diese keine Rolle, da sie dem Inbegriff nach sowieso „in der Verständigung“ liegt und so ohnehin alles „in ihr ausgetragen“ wird<sup>293</sup> Im Fall es Rechts ist das die juristische Argumentation, in alles liegt, was man „Sprache“

<sup>291</sup>Grundsätzlich dazu *W. V. O. Quine*, Zwei Dogmen des Empirismus, in: *ders.*, Von einem logischen Standpunkt. Neun logisch-philosophische Essays, Frankfurt/M. / Berlin / Wien 1979, S. 27 ff., 47 ff.

<sup>292</sup>*M. Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 238.

<sup>293</sup>Vgl. *L. Wittgenstein*, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, §§. 95, 141.

nennen mag und *in* der alles ausgetragen wird, was eine Entscheidung von Recht auszumachen vermag. Warum sich also dann überhaupt mit der Sprache aufhalten und nicht lieber gleich davon reden, worauf es ankommt. Darauf, wie man es fertig bringt, diese Entscheidung als eine nach dem Normtext zu legitimeren. Oder, wenn man will, auf Recht.

Sprache und sprachliche Bedeutung sind ganz sicher nichts, auf das das Recht in Gestalt des sich am Normtext abarbeitenden Juristen Bezug machen kann. Es geht also nicht nur ohne Sprache. Wenn man sich auf sie beziehen wollte, so steckte man schon wieder mitten drin in der Arbeit, sich zum Sinn von Äußerungen zu erklären und damit all den Ausdrücken, die dabei eine Rolle spielen, Bedeutung zu verleihen. Also sollte man diese Arbeit gleich ohne Umschweife tun. Es muss dabei ohne Sprache gehen. Mangels Gegenstand, kann man sich nicht auf eine Erkenntnis von Wortlautgrenzen dafür berufen. Man kann sich den Wortlaut nur aus den Umständen erklären, unter denen die Worte ihre Rolle im juristischen Verfahren spielen. Und zu diesen Umständen gehört es eben auch zu klären, inwieweit der Gebrauch dieser Worte und die dafür vorgebrachten Erklärungen noch hingenommen werden können oder nicht. Wie man das zu machen hat, ergibt sich daraus, was sich bei diesem Geschäft noch als „juristisch“ rechtfertigen lässt. Und auch das hängt immer wieder nur davon ab, welches Vorgehen sich in der Praxis von Recht solche Geltung zu verschaffen mag. Wieder keine Sprache. „Wortlaut“ als Entscheidung über die Grenzen dessen, was man im jeweiligen Verfahren semantisch auszurichten vermag, ist durch und durch praktisch bestimmt. Sie „besteht“ in nichts anderem, als den bestimmten, aber eben auch kontingenten Praktiken eines Umgangs mit Äußerungen und Texten. Und deren Sinn und Berechtigung, so die Lehre Brandons, hängt ab von dem, was die jeweilige Gemeinde von Sprechern, hier die Juristen, an Gründen zuzulassen gewillt ist. Abermals keine Sprache, nur Recht. Wenn die Strukturierende Rechtslehre dem Rechnung trägt, so ist es zwar richtig, dass für sie „semantische Argumentation keinen eigenen Stellenwert habe“.<sup>294</sup> Das heißt aber nichts anderes, als dass Bedeutungsbehauptungen und Bedeutungserklärungen keinerlei privilegierten Status haben, der sie als Meßlatte aller anderen juristischen Argumente auszeichnen würde. Im juristischen Verfahren wird nichts *durch* Sprache entschieden. Und vor Gericht wird keine Linguistik betrieben. Es geht um Geld, um Genugtuung, um Strafe, um Verbote und Erlaubnisse und um vieles mehr<sup>295</sup>, das jeweils unter dem Titel von „Recht“ mit dem Privileg einer legitimen Gewalt über menschliches Handeln und dessen Verhältnisse ausgezeichnet werden soll. Recht, und nicht Sprache.

Bedenkt man all das, so zeigen sich ganz andere „drei Dimensionen sprachlicher Bedeutung“ als Klatt sie sieht. Weder ist „die sprachliche Bedeutung nur in

---

<sup>294</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 283.

<sup>295</sup> Entsprechend zum „Dispositiv des Rechts“ Th.-M. Seibert, *Recht, Sprache und Öffentlichkeit. Der Preis des Rechts*, in: U. Haß-Zumkehr (Hg.), *Sprache und Recht*. Institut für Deutsche Sprache Jahrbuch 2001, Berlin / New York 2002, S. 19 ff.



schwierigen Fällen unbestimmt, in leichten dagegen klar.“<sup>296</sup> Sie ist mit dem Eintritt in das juristische Verfahren immer und definitiv wesentlich umstritten. Deshalb muss sie ja überhaupt aufs Tapet gebracht werden. Es sind die Umstände, die „Bedeutung“ machen und nicht die Sprache. Von daher ist zum zweiten auch keineswegs „sprachliche Bedeutung epistemisch zugänglich“.<sup>297</sup> Vielmehr müssen sie die Beteiligten unter den Vorgaben des juristischen Verfahrens so unter sich ausmachen, dass sie den entscheidenden Dritten, den Richter für sich einnehmen und gewinnen können. Denn der hat das Sagen über den Wortlaut und nicht die Sprache. In seiner Entscheidung ist er allerdings nicht frei, sondern hat sich nach dem, zu richten, was ihm die Gemeinde als gerechtfertigtes Vorgehen auferlegt. Das aber muss sich bei jedem Zug, den er oder die Beteiligten tun, anhand der Beurteilung der besonderen Umstände in Hinblick auf die konkrete Weise, wie sie dies tun, immer erst einmal wieder erweisen. Also ist es auch keineswegs so, „dass die Normen der Bedeutung intersubjektiv allgemeingültig sind“.<sup>298</sup> Das juristische Verfahren ist auch und gerade in diesem Moment Streit auf eine Entscheidung hin. Noch einmal: Recht und nicht Sprache. Von daher müssen auch mit Georg W. Bertram im Anschluss an Derrida für die Frage nach dem „Wortlaut“ und seinen „Grenzen“ drei ganz andere „Instanzen von Bedeutung“ ins Auge gefasst werden.<sup>299</sup> Dies ist zum ersten der „Kontext“ als „eine Vielzahl von Momenten, die ein Bedeutungsereignis konstituieren können.“<sup>300</sup> Es ist zum zweiten die „Adresse“<sup>301</sup> als „dasjenige, was den ‚Schickungsort‘ angibt. Sie markiert den Empfänger einer Sendung. Unabhängig von allen Inhalten der Sendung fungiert die Adresse als eine Festlegung.“<sup>302</sup> Und das ist schließlich zum dritten die „Spezifizierung der Bedeutungen“.<sup>303</sup>

Was den „Kontext“ angeht, so zeigt sich, dass Bedeuten nie ein isoliertes Phänomen sein kann. Erst aus den Umständen heraus, in denen es gebraucht wird, lässt sich abschätzen, von welcher Bedeutung ein Wort sein kann und soll. Bedeutung erweist sich als holistisches Konzept. „Eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten.“<sup>304</sup> Dieser Kontext bietet alles, was dafür nötig ist, um den Ausdrücken ihre Bedeutung zu geben. „Interpretation“, überhaupt ein Verständnis sprachlicher Äußerungen

<sup>296</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 238.

<sup>297</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 238.

<sup>298</sup> M. Klatt, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 238.

<sup>299</sup> G. W. Bertram, *Hermeneutik und Dekonstruktion*, München 2002, S. 116 ff.

<sup>300</sup> G. W. Bertram, *Hermeneutik und Dekonstruktion*, München 2002, S. 118.

<sup>301</sup> G. W. Bertram, *Hermeneutik und Dekonstruktion*, München 2002, S. 126 ff.

<sup>302</sup> G. W. Bertram, *Hermeneutik und Dekonstruktion*, München 2002, S. 128.

<sup>303</sup> G. W. Bertram, *Hermeneutik und Dekonstruktion*, München 2002, S. 134 f.

<sup>304</sup> V. Mayer, *Semantischer Holismus. Eine Einführung*, Berlin 1997, S. 35.

ist "ein holistisches Unterfangen (...), dessen Gegenstand nicht nur Äußerungen, sondern auch Überzeugungen sind. Zwar müssen (in gewissem Umfange zumindest) Überzeugungen geteilt werden, damit kommuniziert werden kann, nicht jedoch Worte."<sup>305</sup>. Wie aber soll dies vor sich gehen können, wenn dafür offenbar jeglicher Bezugs- und Fixpunkt gibt? Wieso sollte man auch nur ein Wort verstehen können, wenn so etwas wie Bedeutungen oder gar Sprache gar nicht gibt, nicht einmal? Die Antwort lautet schlicht, weil man die dafür gar nicht braucht. Zumindest nicht als ein jeweils gemeinsames Bezugssystem. Es reicht, sich selbst als "Adresse" zu verstehen, indem man das, was der andere gewissermaßen in die Debatte wirft, „von sich gibt“ als kommunikativ sprachlich an sich gerichtet hinnimmt. In diesem Vorgang selbst steckt bereits der Auslöser eines Weges zum Sinn dessen aus den Umständen heraus. Und dafür wiederum ist nicht mehr nötig, als dass wir unterstellen, dass sich der andere im großen und nicht anders durch die Welt bewegt als wir es auch tun und dass er sich im großen und ganzen seine Meinungen und Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dazu ist nichts anderes nötig als dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut.

Das ganze Geheimnis der Bedeutung des Gesetzeswortes ohne Bedeutungen und daher eines Rechts ohne Sprache liegt darin, das generell das Verstehen von Äußerungen etwa solchen, wie sie im Normtext niedergeschrieben sind, gar kein Sprachverstehen ist. Vielmehr setzen die Sprecher sich anhand und in ihren jeweiligen Verwendungen der Worte ins Verhältnis zueinander, um ihre jeweiligen Ziele in der Kommunikation zu verfolgen und möglichst auch zu erreichen. „Worauf es ihm ankommt, ist nicht, dass gesprochen, vielmehr dass verstanden wird,“ wobei „das Interpretieren dann wiederum entscheidend für das Verstehen ist.“<sup>306</sup> Interpretieren heißt dabei, sich anhand von dessen Äußerungen mit dem Tun und Lassen des anderen auseinander zu setzen, um das eigene darauf einzustellen. Verstehen ist also kein Sprachverstehen. Es ist „Personenverstehen“.<sup>307</sup> Das heißt, „dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen *Ausdrucks*, vielmehr als Verstehen einer handelnden *Person*, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.“<sup>308</sup> Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Verständi-

<sup>305</sup> K. Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 29. Siehe auch das ausdrückliche Bekenntnis zum Holismus bei R. B. Brandom, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 28. Dies also ganz entgegen der Kritik daran bei M. Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 169 ff.

<sup>306</sup> S. Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176.

<sup>307</sup> S. Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176.

<sup>308</sup> S. Krämer; Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick, in: S. Krämer / König (Hg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 97 ff., 119.

gung ist nicht eine Angelegenheit des Sprechens einer gemeinsamen Sprache. Sondern Verständigung ist eine Angelegenheit des Interpretierens von Äußerungen. Was also Klatts „Theorie der Wortlautgrenze“ voraussetzen will, Sprache, muss in der Praxis immer wieder erst im Prozessieren der wechselseitigen Entwürfe des Sinns von Äußerungen geschaffen werden und vergeht auch gleich wieder dauernd mit ihr.

Und das ist vor Gericht nicht anders als im „wirklichen Leben“. Hier sind die Verhältnisse eher noch pointierter, da es nicht um Verständigung geht, sondern um Streit, nicht um das Interpretieren von Äußerungen, sondern um die Entscheidung darüber, nicht um das Verstehen der Kontrahenten, sondern um ein Verdikt über ihr Tun und lassen. Und es ist daher auch richtig, dass Hermeneutik, der es mit der Einfindung des eigenen Verständnisses in einen angetragenen Sinnhorizont um einen Frieden in der Sprache geht, hier gar nichts ausrichten kann. Wenn sie dazu überhaupt jeweils in der Lage ist.<sup>309</sup> Die besondere Verpflichtung des Juristen auf den „Wortlaut“, wie sie ihm auch immer wieder höchstrichterliche Entscheidungen ins Stammbuch schreiben,<sup>310</sup> besteht allerdings nicht nur schlicht darin, ihm etwas zu liefern, was er sich als Ausdruck von Recht verständlich machen kann. Der Normtext ist nicht nur Äußerung namens des Rechts. Er beansprucht Geltung.<sup>311</sup> Und der Jurist muss ihn aufgrund der ihm auferlegten Bindung genau als Ausdruck nehmen. Er muss, durch die „Spezifizierung der Bedeutung“ für den Text eine Wörtlichkeit herstellen, die genau dann die Entscheidung über die widerstreitenden Semantisierungen der Parteien trifft. Weder Sprache, noch Sache geben ihm diese dabei vor. Für die Entscheidung von Recht muss der Jurist das Gesetzeswort wieder und wieder in Arbeit nehmen. Was das Gesetz ihm „gibt“ ist nichts, als sich daran als Zeichen von Recht halten zu müssen. Darin ist der Jurist, nicht anders wie jeder Sprecher vor dem Zeichen, zugleich auch gesprochen und gebunden. Die Beziehung des Juristen zum Gesetzeswort steht wie die eines jeden Sprechers zum Zeichen, „jenseits der Alternative von Aktivität und Passivität“.<sup>312</sup> Er braucht es, um überhaupt zum Sinn zu kommen. Und doch ist es nichts ohne ihn, der ihm genau dadurch in jeglichem Sinne Bedeutung verleiht. Denn genau die ist es, die der Jurist durch seine Interpretation des Gesetzeswortes aus dem ganzen Zusammenhang des zu bearbeitenden Rechtsfalls heraus erst erzeugen. Und mit jedem neuen Fall steht das Erreichte in seiner Bedeutung wieder auf dem Spiel. Denn es steht da als Zeichen. Nichts anderes als diese Schwebelaut „Wortlaut“. „Man kann’s“ also drehen und wenden, wie man will: Bedeutun-

<sup>309</sup>Zur Kritik der Hermeneutik *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 40 ff.; sowie *R. Christensen / H. Kudlich*, *Theorie richterlichen Begründens*, Berlin 2001, S. 158 ff.

<sup>310</sup>Dazu hier nur der Überblick bei *M. Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 22 ff.

<sup>311</sup>Siehe hier nur *F. Müller / R. Christensen / M. Sokolowski*, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin 1997, S. 29 ff.

<sup>312</sup>*Georg W. Bertram*, *Übergangsholismus. Holismus, Veränderung und Kontinuität in den Sprachphilosophien von Davidson und Derrida*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 56, H. 3, 2002, S. 388 ff., 397.

gen sind einfach nicht“ *im Gesetz*.<sup>313</sup> Man kann sich theoretisch verdrehen und winden, Recht kommt daher nun einmal nicht um den Juristen herum. Auch nicht durch die Zuflucht zur Bedeutung von Sprache. Will man Recht haben, so muss der Jurist arbeiten. Und nur er kann das auch. Ihm muss auf die Finger schauen und mitunter auch einmal auf diese klopfen, wenn er dafür das Gesetzbuch zur Hand nimmt. Nichts anderes ist „Wortlautgrenze“.

---

<sup>313</sup>Analog dem Diktum *H. Putnam*, Die Bedeutung von „Bedeutung“. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 37: „Man kann's drehen und wenden, wie man will, Bedeutungen sind einfach nicht im *Kopf!*“